



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 1. September 2022 / agi

Kantonsratssitzung vom 26. September 2022; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur zweiten Sitzung des Amtsjahres 2022/2023 einzuladen. Diese findet am Montag, 26. September 2022, ab 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgelände, Herisau, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. 0200.1135 Wahlbericht 2022; Nachrücken eines Kantonsratsmitglieds aus Herisau; Erwahrung des Ergebnisses
3. 0100.103 Ersatzwahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten
4. 0200.1135 Vereidigung des neugewählten Ratsmitglieds
5. 0100.102 Ersatzwahl eines Mitglieds in die Kommission Gesundheit und Soziales für die Amtsdauer 2019–2023
6. 0100.158 Interpellation der SP-Fraktion; Uran und Gas: Abhängigkeit von russischer Primärenergie
7. 2000.265 Personalgesetz, Teilrevision 2023 (Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub); 1. Lesung
8. 0100.157 Interpellation Marcel Walker, Stein; Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Krebsliga Ostschweiz zwecks qualitätskontrolliertem Mammografie-Screening-Programm «donna» (Früherkennung von Brustkrebs)
9. 4000.231 Kinderbetreuungsgesetz (KibeG); 2. Lesung
10. 2000.303 Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2021 der AR Informatik AG; Kenntnisnahme
11. 5000.811 Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme



Der Postversand der Sitzungsunterlagen beinhaltet sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 9 und 11.

Die Unterlagen zu Traktandum 10 wurden bereits für die Kantonsratssitzung vom 13. Juni 2022 versandt und werden nicht erneut zugestellt.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 16. August 2022

0200.1135

Wahlbericht 2022; Nachrücken eines Kantonsratsmitglieds aus Herisau; Erhaltung des Ergebnisses

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. August 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat alljährlich Bericht über die Wahlen in den Gemeinden. Der Kantonsrat anerkennt die Wahlen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen.

Gemäss Art. 20 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) stellt der Kantonsrat die Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat fest. Zudem sind die neu gewählten Mitglieder des Kantonsrates zu vereidigen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 hat Christa Gerber, Herisau, aus persönlichen Gründen per sofort ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat erklärt. Nach Art. 30 des Proporzwahlreglements der Gemeinde Herisau (SRV 12) erfolgt die Wiederbesetzung von frei gewordenen Sitzen im Kantonsrat in der Weise, dass der Gemeinderat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, die- oder denjenigen der nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt erklärt, welche oder welcher am meisten Stimmen erhalten hat.

Mit Protokollauszug vom 21. Juni 2022 teilt der Gemeinderat Herisau mit, dass Ursula Duddle Kinyanjui sich zur Verfügung stellt und gestützt auf Art. 30 des Proporzwahlreglements vom Gemeinderat für gewählt erklärt wird. Der Amtsantritt erfolgt am 26. September 2022.



Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen erstattet Ihnen der Regierungsrat über das Nachrücken eines Kantonsratsmitglieds aus Herisau folgenden Bericht:

1. Wahlergebnis aus der Gemeinde Herisau

Mitglied des Kantonsrates

Herisau: Dudle Kinyanjui Ursula

2. Prüfung gesetzlicher Hindernisse

Es sind keine gesetzlichen Hindernisse gegen die Anerkennung der vorstehenden Wahl bekannt.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die im Bericht aufgeführte Wahl in den Kantonsrat anzuerkennen,
2. Kantonsrätin Ursula Dudle Kinyanjui, Herisau, zur Vereidigung aufzurufen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 15. August 2022

0100.103

Ersatzwahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2019–2023; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 2 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Kantonsrätin Christa Gerber, Herisau, hat per 31. Mai 2022 aus persönlichen Gründen ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat erklärt. Mit Protokollauszug vom 21. Juni 2022 teilt der Gemeinderat Herisau mit, dass sich Ursula Dudle Kinyanjui, Tobelackerstrasse 18, für die Wahl in den Kantonsrat zur Verfügung stellt und gestützt auf Art. 30 des Proporzwahlreglements vom Gemeinderat für gewählt erklärt wird. Der Amtsantritt erfolgt mit der Einladung zur Sitzung des Kantonsrates durch die Kantonskanzlei.



Das Büro hat an seiner Sitzung vom 15. August 2022 geprüft, ob bei der neugewählten Kantonsrätin Ursula Dudle Kinyanjui, Herisau, Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.

B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG

Die Gewählte wurde nicht gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG

Die Gewählte ist keine Angestellte der kantonalen Verwaltung. Somit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 15. August 2022

0100.102

Ersatzwahl Mitglieder der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Kommission Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder sowie die Präsidien der folgenden ständigen Kommissionen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2):

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).

Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtsdauer an der konstituierenden Sitzung (Art. 23 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [bGS 141.1]; in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 lit. i GO KR). Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g GO KR bereitet das Büro die Wahlen der Kommissionen vor.

Die Mitglieder und Präsidien von GPK und KF wurden an der Kantonsratssitzung vom 17. Juni 2019 gewählt. Die Mitglieder und Präsidien von KBK, KGS, KBV und KIS wurden an der Kantonsratssitzung vom 26. August 2019 gewählt.



Kantonsrätin Christa Gerber, Herisau, SP, Mitglieder der Kommission Gesundheit und Soziales, hat per 31. Mai 2022 ihren sofortigen Rücktritt aus dem Kantonsrat erklärt.

Es ist deshalb an der Kantonsratssitzung vom 26. September 2022 eine entsprechende Ersatzwahl durchzuführen.

Zurücktretende Kommissionsmitglieder sollen nach Möglichkeit durch neue Mitglieder aus denselben Fraktionen ersetzt werden.

B. Wahlbestimmungen

Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je sieben Ratsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 GO KR).

Nach Art. 9 Abs. 2 KRG ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.

C. Wahlanträge

Das Büro unterbreitet Ihnen den folgenden Wahlvorschlag für den Rest der Amtsdauer 2019–2023:

KGS

Mitglied Fraktion SP

Dudle Kinyanjui Ursula, Herisau

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Daniel Bühler, Präsident

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

SP Fraktion
Im Kantonsrat Appenzell Ausserrhoden

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell
Ausserrhoden
Parlamentsdienst
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, 16. Mai 2022

Interpellation

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Uran und Gas: Wie abhängig sind wir von russischer Primärenergie?

Ausgangslage

Im Gegensatz zu erneuerbaren Energien muss sowohl bei der Kernenergie wie auch bei der Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern ständig Primärenergie für deren Verwertung erworben werden. Seit kurzem ist bekannt, dass 47% des in der Schweiz importierten Gases aus Russland stammt. Der Energiekonzern Axpo, welcher für den Betrieb der Atomkraftwerke Beznau I, II und Leibstadt zuständig ist, bezieht bezieht deren Brennstäbe vom russischen Staatskonzern Rosatom. Die beiden Kraftwerke Beznau I, II beziehen ihre Brennstäbe ausschliesslich von Rosatom, Leibstadt zur Hälfte.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist Miteigentümer der Axpo und somit mitverantwortlich für die strategischen Entscheide der Axpo. In der gegenwärtigen Lage mit dem Krieg in der Ukraine ist der Bezug von Primärenergie (Uran, Gas) aus Russland äusserst fragwürdig und aus unserer Sicht absolut unhaltbar.



Fragen

Deshalb stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die verschiedenen Abhängigkeiten von ausländischen Primärenergiequellen? Werden die Primärenergiequellen aufgrund der politischen Lage im Herkunftsland (z.B. demokratisch vs. autokratisch) beurteilt?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur Abhängigkeit der Axpo von Brennstäben der Rosatom vor? Wie gross ist die Abhängigkeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden von russischen Gaslieferanten? Wie wird die Abhängigkeit von ausländischen Primärenergiequellen vom Kanton Appenzell Ausserrhoden untersucht? Was sind die Resultate?
3. Wie bewertet der Regierungsrat im Speziellen die Abhängigkeit der SAK von Rosatom?
4. Sollte Rosatom als Retorsionsmassnahme die Lieferung von Brennstäben einstellen, wie lange könnte die Axpo Kernkraftwerke weiter betrieben werden? Wie sieht es aus bei der Einstellung der Lieferung von Erdgas aus Russland?
5. Steht der Regierungsrat im Austausch mit den entsandten Axo-Verwaltungsräten, um den Bezug von Brennstäben von Rosatom so schnell wie möglich zu beenden?
6. Plant der Regierungsrat weitere Massnahmen, um die Abhängigkeit von russischer Primärenergie (Uran, Gas) zu reduzieren? Falls ja, welche wären diese? Falls nein, wieso nicht?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Im Namen der SP-Fraktion

Jens Weber, Kantonsrat



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. Februar 2022

2000.265

Personalgesetz; Teilrevision 2023 (PG Rev 23); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2022

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Appenzell Ausserrhoden will sich als fortschrittlicher und kompetitiver Arbeitgeber auszeichnen. Im Regierungsprogramm 2020–2023 wird dazu festgehalten, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt, den unterschiedlichen Ansprüchen und Lebenssituationen der Mitarbeitenden bestmöglich Rechnung zu tragen, indem der Ausbau bedürfnisgerechter Arbeitsformen sowie flexible Arbeitszeitmodelle auf allen Hierarchiestufen möglich sind. Zudem soll Appenzell Ausserrhoden als Arbeitgeber Vorbild bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sein. Die Grundsätze und Ziele der kantonalen Personalpolitik sind in Art. 6 des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) sowie im Personalleitbild festgehalten.

Die vorliegende Teilrevision des PG erfolgt vor dem Hintergrund diverser Änderungen im Bundesrecht, namentlich im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz; EOG; SR 834.1) sowie des Obligationenrechts (OR; SR 220). So haben Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis dem OR untersteht, seit dem 1. Januar 2021 Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Finanziert wird dieser über die ebenfalls per 1. Januar 2021 im EOG eingeführte Vaterschaftsentschädigung. Sodann wurde auf den 1. Juli 2021 für Eltern eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im OR ein Anspruch auf einen 14- wöchigen Betreuungsurlaub eingeführt. Auch dieser Urlaub wird durch eine im Erwerbsersatzgesetz neu eingeführte Erwerbsersatzentschädigung finanziert, die Betreuungsentschädigung. Ebenfalls per 1. Juli 2021 wurde ein Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes bzw. der Mutterschaftsentschädigung um maximal 56 Tage eingeführt, sofern das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während



mindestens zwei Wochen im Spital verweilen muss. Schliesslich hat die Bundesversammlung am 1. Oktober 2021 für Eltern, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, die Einführung eines im OR verankerten Anspruchs auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub beschlossen, welcher ebenfalls über eine neue Erwerbsersatzentschädigung, die Adoptionsentschädigung, finanziert werden soll. Wann die Bestimmungen zum Adoptionsurlaub bzw. zur Adoptionsentschädigung in Kraft treten werden, ist derzeit noch offen.

Im September 2021 nahm das Schweizer Stimmvolk ausserdem die Gesetzesvorlage zur "Ehe für alle" an. Die entsprechende Vorlage enthält eine Änderung der Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses bzw. die Begründung der Elternschaft. So wird die Frau, welche zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet ist, von Gesetzes wegen als zweiter Elternteil anerkannt, sofern das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG; SR 810.11) gezeugt worden ist (vgl. Art. 255a ZGB [SR 210]). Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Ein Angleichung an diese bundesrechtlichen Änderungen bedingt verschiedene Anpassungen im kantonalen Personalgesetz. Es sollen insbesondere die Dauer des Vaterschaftsurlaubs und in gewissen Konstellationen auch diejenige des Mutterschaftsurlaubs verlängert werden. Der Vaterschaftsurlaub soll zudem auf die Elternschaft nach Art. 255a ZGB ausgedehnt werden, womit er zu einem Elternschaftsurlaub wird. Schliesslich sollen ein Adoptions- sowie ein Betreuungsurlaub eingeführt werden.

In den umliegenden Kantonen wurde insbesondere die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes bereits umgesetzt. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Implementierung bundesrechtlicher Vorgaben ins kantonale Recht in der Regel in der Kompetenz der Regierungen liegt und dadurch ohne Gesetzgebungsverfahren erfolgen kann.

B. Erwägungen

1. Geltendes Personalrecht

Das geltende Personalrecht sieht derzeit einen Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen vor (Art. 54a PG). Zusätzlich erhalten die Angestellten bei Geburt eines eigenen Kindes zwei bezahlte Freitage (Art. 18 Abs. 3 lit. c der Personalverordnung [PGV; bGS 142.212]). Diese sind in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem anspruchsbegründenden Ereignis zu beziehen. Sie sind nicht flexibel einsetzbar wie die Urlaubstage nach Art. 54a PG.

Bei Mutterschaft gewährt das geltende Personalrecht den Angestellten einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen (Art. 42 Abs. 2 PG); eine Verlängerung des Urlaubs im Falle einer Hospitalisierung des Neugeborenen ist nicht vorgesehen.

Das Personalrecht sieht – im Unterschied zum OR – sowohl während des Mutterschaftsurlaubs wie auch während des Vaterschaftsurlaubs eine Lohnfortzahlung in der Höhe von 100 % des Lohnes vor.

Bei Adoption eines Kindes erhalten die Angestellten gemäss Art. 18 Abs. 3 lit. c PGV zwei bezahlte Freitage, welche als ereignisbezogene Freitage nicht flexibel einsetzbar sind; ein längerer, flexibel einsetzbarer Urlaubsanspruch besteht derzeit nicht. Ebenso wenig sieht das geltende Personalrecht zur Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern einen längeren Urlaubsanspruch vor. Die Angestellte können auch in diesem Fall lediglich zwei bezahlte Freitage beziehen (Art. 18 Abs. 3 lit. d PGV).

2. Handlungsbedarf

Der Kanton ist bei der Ausgestaltung seines Personalrechts grundsätzlich frei. Es besteht insbesondere keine Pflicht zur Angleichung an das OR. Auch aus dem Umstand, dass die im OR verankerten Urlaubsansprüche nach Erwerbsersatzgesetz entschädigt werden, lässt sich keine Pflicht zur Anpassung der kantonalen personalrechtlichen Grundlagen ableiten. Der Entschädigungsanspruch und der Urlaubsanspruch sind strikt voneinander zu unterscheiden. Besteht allerdings kein korrespondierender Urlaubsanspruch läuft der Entschädigungsanspruch ins Leere. Eine solche Situation wäre aufgrund des Umstandes, dass auch Angestellte des Kantons einen EO-Lohnbeitrag entrichten und der Beitragssatz infolge Einführung des Vaterschaftsurlaubs per 1. Januar 2021 erhöht wurde, kaum hinnehmbar. Aus diesem Grund besteht für Angestellte – im Sinne einer pragmatischen Übergangslösung – derzeit die Möglichkeit, bei Vaterschaft, schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung eines Kindes oder Hospitalisierung des Neugeborenen einen unbezahlten Urlaub zu beziehen. Während diesem können die (verbleibenden) EO-Taggelder direkt bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Mit dieser Übergangslösung wird verhindert, dass die EO-Entschädigungsansprüche ins Leere laufen. Es besteht aber der Nachteil, dass der Vaterschafts-, der Betreuungs- sowie der verlängerte Mutterschaftsurlaub gegenüber den übrigen im Personalgesetz enthaltenen und durch die EO entschädigten Urlaube in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden. Bei Letzteren, namentlich beim Mutterschaftsurlaub sowie beim Urlaub infolge militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen, wird grundsätzlich eine Lohnfortzahlung in der Höhe von 100 % des Lohnes gewährt (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 PG).

Vor diesem Hintergrund ist eine Angleichung an die bundesrechtlichen Bestimmungen allein nicht das Ziel. Gleichzeitig muss es auch das Ziel sein, eine Gleichbehandlung mit den übrigen Urlauben, für welche eine Erwerbsersatzentschädigung gewährt wird, zu erreichen. Aus diesem Grund sollen die Angestellten auch beim verlängerten Mutterschaftsurlaub, beim gesamten Vaterschaftsurlaub, beim Adoptionsurlaub sowie beim Betreuungsurlaub – analog zu Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 PG – eine Lohnfortzahlung zu 100 % des Lohnes erhalten.

Handlungsbedarf ergibt sich schliesslich aufgrund der Annahme der "Ehe für alle" bzw. der damit einhergehenden Änderungen der Bestimmungen über die Begründung der Elternschaft. Mit der neu in Art. 255a ZGB verankerten Elternschaftsvermutung wird die Elternschaft der Ehefrau der Mutter mit der Elternschaft des Vaters in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt bzw. sogar diskriminierend, wenn weiterhin nur der rechtliche Kindesvater einen Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub im Sinne von Art. 54a PG hätte, zumal dieser Anspruch auch zugunsten der (nicht biologischen) Väter von Kindern, die mittels Samenspende gezeugt wurden, besteht. Insofern ist es geboten, den Anspruch allgemein auf den rechtlich anerkannten zweiten Elternteil auszuweiten und auch die Angestellten zu berücksichtigen, deren Elternschaft nach Art. 255a ZGB zustande gekommen ist. Damit ist neu auch nicht mehr vom Vaterschaftsurlaub, sondern vom Elternschaftsurlaub zu sprechen. In entschädigungsrechtlicher Hinsicht werden ab Inkrafttreten der Anpassung des Zivilgesetzbuches die



Bestimmungen zur Vaterschaftsentschädigung im Erwerbsersatzgesetz sinngemäss auch auf den Elternteil angewendet, dessen Elternschaft nach Art. 255a ZGB zustande gekommen ist.

3. Personalpolitische Erwägungen und Bezug zum Regierungsprogramm

Die Grundsätze und Ziele der kantonalen Personalpolitik sind in Art. 6 PG definiert. So bekennt sich der Kanton zu einer zeitgemässen, sozial verantwortungsvollen und wirtschaftlich tragbaren Personalpolitik (vgl. Art. 6 Abs. 1 PG). Der Regierungsrat gestaltet die personalpolitischen Grundsätze in einem Leitbild zur Personalpolitik (Art. 6 Abs. 3 PG). Im Personalleitbild definiert er, dass der Kanton als Arbeitgeber die soziale Verantwortung wahrnimmt und auch Mitarbeitende in schwierigen Lebens- und Arbeitssituationen auf ihren Arbeitgeber zählen können. Auch will der Regierungsrat konkurrenzfähige und familienfreundliche Anstellungsbedingungen anbieten, die sich an vergleichbaren Arbeitgebenden in der Region orientieren. Im aktuellen Regierungsprogramm bekennt sich der Regierungsrat dazu, dass der Kanton als Arbeitgeber bis 2030 Vorbild bleibt bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Die Erweiterung der bezahlten Urlaubstatbestände ist mit Blick auf die Grundsätze und Ziele der kantonalen Personalpolitik mehr als nur folgerichtig. Indem der Kanton nicht nur die Urlaubsansprüche des OR nachvollzieht, sondern für die Dauer dieser Urlaube gleichzeitig auch eine Lohnfortzahlung in vollem Umfang gewährt, positioniert er sich als fortschrittlicher und kompetitiver Arbeitgeber. Mit dieser Teilrevision kann der Kanton das Niveau seiner Urlaubsansprüche (Länge und Umfang der Lohnfortzahlung) wieder an vergleichbare Arbeitgebende in der Region angleichen. Die Massnahmen dienen zudem einer ausgewogenen Balance zwischen Beruf und Privatleben. Sie stehen damit im Einklang mit dem Regierungsprogramm 2020–2023.

Die Erweiterung der Urlaubstatbestände entspricht auch einer Forderung der Sozialpartner, die im Rahmen der Sozialpartnerkonferenz mehrfach vorgetragen wurde.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 29 Kündigung zur Unzeit

Aufgrund der Möglichkeit einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, muss auch die Bestimmung zum zeitlichen Kündigungsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft angepasst werden. Ohne diese Anpassung würde der Mutterschaftsurlaub, wenn dieser infolge eines längeren Spitalaufenthalts des Neugeborenen verlängert wird, den aktuell geltenden zeitlichen Kündigungsschutz von 112 Kalendertagen überschreiten. Damit würde den Angestellten nicht während der gesamten Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs Arbeitsplatzsicherheit zukommen. Eine solche Situation ist zu vermeiden.

Neu soll sich der zeitliche Kündigungsschutz im Falle einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bzw. der Lohnfortzahlung nach Art. 42 Abs. 2^{bis} PG um die Dauer der Hospitalisierung des Neugeborenen, jedoch um höchstens 56 zusätzliche Kalendertage, gegenüber der heutigen Regelung verlängern. Aus dem Verweis auf Art. 42 Abs. 2^{bis} PG ergibt sich, dass der Kündigungsschutz nur dann über 112 Kalendertage hinaus verlängert wird, wenn der Spitalaufenthalt des Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen mindestens zwei Wochen dauert.

Art. 42 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

Im Normalfall beträgt der Mutterschaftsurlaub bzw. die in diesem Zusammenhang gewährte vollumfängliche Lohnfortzahlung 112 Kalendertage, wobei der Urlaub bereits vor der Geburt, jedoch frühestens 14 Kalendertage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, angetreten werden kann (vgl. Art. 42 Abs. 2 PG). Neu soll sich gemäss Art. 42 Abs. 2^{bis} PG die Dauer des Mutterschaftsurlaubs bzw. der vollumfänglichen Lohnfortzahlung verlängern, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Die Verlängerung erfolgt um die Anzahl Tage, welche das Kind im Spital verbracht hat, jedoch um maximal 56 Kalendertage.

War das Kind unmittelbar nach der Geburt während weniger als zwei Wochen im Spital oder war der mehr als zweiwöchige Spitalaufenthalt nicht ununterbrochen, besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bzw. der damit zusammenhängenden vollumfänglichen Lohnfortzahlung. Die Einschränkung, wonach sich der Mutterschaftsurlaub bzw. die Lohnfortzahlung nur verlängert, wenn das Kind ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen muss, steht im Einklang mit der neuen Regelung im EOG. Eine darüberhinausgehende Erweiterung ist nicht angezeigt. In der Regel hält sich ein Kind nach der Geburt zwischen zwei bis fünf Tagen im Spital auf. Eine nur minimale Verlängerung dieser üblichen Spitalaufenthaltsdauer führt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Zwecks des Mutterschaftsurlaubs, weshalb der Urlaub in diesen Fällen auch nicht verlängert werden soll. Die "Wartefrist" von zwei Wochen stellt somit sicher, dass eine Verlängerung erst dann zum Tragen kommt, wenn der Spitalaufenthalt einen signifikanten Anteil am gesamten Mutterschaftsurlaub einnimmt und damit droht, dessen Zweck zu beeinträchtigen. Die Regelung von Art. 42 Abs. 2^{bis} bzw. Art. 29 Abs. 1 lit. c PG ist in diesem Sinne als Härtefallregelung zu verstehen.

Der Nachweis, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen. Ebenfalls ist die Gesamtdauer des Spitalaufenthalts mittels Arztzeugnis zu belegen.

Art. 51 Kürzung der Ferien

Die Ergänzung in Abs. 3 stellt klar, dass der Bezug eines Elternschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs – wie auch der Bezug des Mutterschaftsurlaubs – keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge hat. Da gemäss Abs. 1 eine Ferienkürzung aber ohnehin nur bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen erfolgt und die Elternschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaube nicht unter einen dieser Kürzungstatbestände zu subsumieren sind, ist die Ergänzung in Abs. 3 rein deklaratorischer Natur.

Art. 54a Elternschaftsurlaub

Neben Angestellten, welche in rechtlicher Hinsicht als Vater eines neu geborenen Kindes gelten, sollen neu auch Angestellte, bei welchen die Elternschaft gestützt auf Art. 255a ZGB begründet wird, Anspruch auf einen bezahlten Urlaub gemäss Art. 54a PG haben. Aufgrund dieser Ausweitung erfolgt eine Änderung der Sachüberschrift von "Vaterschaftsurlaub" in "Elternschaftsurlaub". In Übereinstimmung mit der Ausrichtungsdauer der Vaterschaftsentschädigung gemäss EOG soll der Anspruch auf Elternschaftsurlaub zehn Arbeitstage umfassen.

Die Rahmenfrist für den Bezug des Elternschaftsurlaubs belässt der Regierungsrat bei zwölf Monaten. Auch wenn das Erwerbsersatzgesetz eine Rahmenfrist von lediglich sechs Monaten kennt, sieht der Regierungsrat von einer Anpassung ab. Eine Kürzung auf sechs Monate wäre ein Rückschritt gegenüber dem heute geltenden Vaterschaftsurlaub. Ein solcher Rückschritt wäre mit den Zielsetzungen des Regierungsprogramms und mit dem Personalleitbild nicht vereinbar. Zudem würde eine Verkürzung eine Ungleichbehandlung zum Adoptionsurlaub schaffen.

Anders als bei Art. 42 Abs. 1 PG wird beim Vaterschafts- bzw. Elternschaft auf eine direkte Koppelung an das Erwerbsersatzgesetz verzichtet. Entsprechend besteht der Urlaubsanspruch gemäss PG auch dann, wenn nach Art. 16i EOG kein Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung besteht. Die Anspruchsberechtigung für den Vaterschaftsurlaub, wie sie seit dessen Einführung am 1. Januar 2017 besteht, wird somit mit der vorliegenden Revision nicht eingeschränkt.

Art. 54b Adoptionsurlaub

Neu eingeführt werden soll ein Anspruch auf einen zehntägigen Adoptionsurlaub. Der Urlaubsanspruch besteht für Angestellte, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Stiefkindadoption im Sinne von Art. 264c ZGB handelt. Die Beschränkung, dass ein Adoptionsurlaub nur bei einer Adoption von unter vierjährigen Kindern gewährt wird, ist dem Erwerbsersatzgesetz angepasst. Die Schwelle von vier Jahren rechtfertigt sich insofern, als Kinder im Alter von vier Jahren i.d.R. in den Kindergarten eintreten und somit ausserhalb der Ferien auch keiner ganztägigen (ausserschulischen) Betreuung mehr bedürfen.

Der Urlaub kann ab dem Zeitpunkt bezogen werden, ab welchem das Kind in die Hausgemeinschaft aufgenommen wird. Ob die Adoption zu diesem Zeitpunkt bereits ausgesprochen wurde oder ob erst ein im Hinblick auf eine spätere Adoption begründetes Pflegeverhältnis besteht, ist für die Entstehung des Urlaubsanspruchs irrelevant. Mit der Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft beginnt eine Rahmenfrist von einem Jahr, innert welcher der Adoptionsurlaub bezogen werden kann. Urlaubstage, die nach Ablauf dieser Rahmenfrist nicht bezogen wurden, verfallen entschädigungslos.

Arbeiten beide Elternteile beim Kanton, können beide gestützt auf Art. 54b PG einen vollen Adoptionsurlaub beziehen. Der Urlaubsanspruch gemäss Art. 54b PG besteht zudem auch unabhängig von einem allfällig bestehenden, analogen Urlaubsanspruch des anderen Elternteils, welcher sich gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage (insbesondere gestützt auf das OR) ergibt. Damit kann der Elternteil, welcher beim Kanton arbeitet, auch dann noch einen vollen Adoptionsurlaub beziehen, wenn der andere Elternteil einen solchen bereits gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage bezogen hat. Diese Regelung dient letztlich der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden. Bei der Geburt eines leiblichen Kindes wird beiden Elternteilen unabhängig voneinander ein eigener Urlaubsanspruch gewährt. Sachliche Gründe, weshalb dies nicht auch bei der Adoption eines Kindes der Fall sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Art. 54c Betreuungsurlaub

Für Angestellte, deren Kind im Sinne von Art. 16o EOG gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, soll ein Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub eingeführt werden. Gemäss Art. 16o EOG besteht bei einem Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, wenn eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist, der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu



rechnen ist, ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss. Der Urlaubsanspruch umfasst höchstens 70 Arbeitstage. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Mit Bezug des ersten Urlaubstages beginnt eine Rahmenfrist von 18 Monaten, innert welcher der Urlaub bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Rahmenfrist erlischt der Urlaubsanspruch. Der Urlaubsanspruch erlischt vorzeitig, wenn beim Kind keine gesundheitlich schwere Beeinträchtigung im Sinne von Art. 16o EOG mehr vorliegt oder wenn das Kind stirbt. Wird das Kind während dem Lauf der Rahmenfrist hingegen volljährig, führt dies nicht zum Erlöschen des Urlaubsanspruchs.

Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Urlaubsanspruch. Erkrankt dasselbe Kind an einer anderen schweren Krankheit oder erleidet es einen anderen schweren Unfall, so entsteht ein neuer Urlaubsanspruch. Krankheiten, die mit der Haupterkrankung in Zusammenhang stehen, weil beispielsweise das Immunsystem geschwächt ist, sind keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis, welches zu einem neuen Urlaubsanspruch führt. Ein Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit eintritt, gilt hingegen als neues Ereignis und führt folglich zu einem neuen Urlaubsanspruch. Die Frage, wann ein Rückfall als neuer Fall anerkannt wird und somit ein neuer Urlaubsanspruch entsteht, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der medizinischen Beurteilung und der diesbezüglichen Praxis der Ausgleichskasse beurteilt werden.

Arbeiten beide Elternteile beim Kanton, können beide gestützt auf Art. 54c PG einen vollen Betreuungsurlaub beziehen. Der Urlaubsanspruch gemäss Art. 54c PG besteht zudem auch unabhängig von einem allfällig bestehenden, analogen Urlaubsanspruch des anderen Elternteils, welcher sich gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage (insbesondere gestützt auf das OR) ergibt. Damit kann der Elternteil, welcher beim Kanton arbeitet, auch dann noch einen vollen Betreuungsurlaub beziehen, wenn der andere Elternteil einen solchen bereits gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage bezogen hat. Auf eine Koordination der Ansprüche auf Betreuungsurlaub gemäss PG mit demjenigen gemäss OR in dem Sinne, dass sich der aus dem PG ergebende Urlaubsanspruch des einen Elternteils um die vom anderen Elternteil gestützt auf das OR bezogenen Urlaubstage reduziert, wurde bewusst verzichtet. Zweck der vorliegenden Regelung ist es, in einer ohnehin bereits sehr schwierigen Situation eine schnelle und unkomplizierte Abhilfe zu verschaffen und den Mitarbeitenden so die Betreuung ihres schwer kranken Kindes zu ermöglichen. Dieser Zweck wird stark beeinträchtigt, wenn jedes Mal, bevor dem Angestellte gestützt auf Art. 54c PG einen Urlaubstag gewährt werden kann, abgeklärt werden muss, wie viele Urlaubstage der andere Elternteil bereits bezogen hat. Nur schon aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist es schwierig, diesbezüglich überhaupt eine zuverlässige Information zu beschaffen. Schlimmstenfalls müsste der Lohn für bereits gewährte Urlaubstage zurückgefordert werden.

Art. 77a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass sich der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub für Geburten, die sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ereigneten, nach dem bisherigen Recht richtet. Somit besteht für Geburten, welche sich zwar vor Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ereigneten, aber noch in die zwölfmonatige Rahmenfrist für den Bezug des Elternschaftsurlaubs fallen, kein Anspruch auf zehn, sondern lediglich auf fünf bezahlte Urlaubstage.



Die Übergangsbestimmung dient der Rechtssicherheit. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der erweiterten Lohnfortzahlungspflicht, um Lohnnachforderungen in Fällen, in denen bereits ein unbezahlter Urlaub bezogen wurde, zu vermeiden.

D. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Lohnfortzahlungen, die während der Dauer des verlängerten Mutterschaftsurlaubs, des Vaterschaftsurlaubs, des Adoptionsurlaubs und des Betreuungsurlaubs erbracht werden, erfolgen unter Anrechnung der durch die EO geleisteten Erwerbsausfallentschädigungen (vgl. Art. 44 Abs. 3 PG). Sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss EOG erfüllt sind, erhält der Kanton von der Ausgleichskasse bei Gewährung eines verlängerten Mutterschaftsurlaubs somit max. 56 Taggelder, bei Gewährung eines Vaterschafts- oder Adoptionsurlaubs 14 Taggelder sowie bei Gewährung eines Betreuungsurlaubs max. 98 Taggelder. Die Taggelder, die im Rahmen einer Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsentschädigung ausgerichtet werden, betragen allesamt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde, jedoch höchstens Fr. 196.- pro Tag. Damit gehen die restlichen 20 Prozent des Lohnes bzw. der Lohn, welcher bei 80 Prozent Fr. 196.- pro Tag übersteigt, zulasten der Staatskasse. Die Lohnfortzahlung geht schliesslich in vollem Umfang zulasten der Staatskasse, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Erwerbsausfallentschädigung nach EOG nicht erfüllt sind. Dies gilt etwa für den Bezug eines Elternschaftsurlaubs ausserhalb der Rahmenfrist von sechs Monaten nach Erwerbsersatzgesetz. Wird ein Elternschaftsurlaub nach dem sechsten Monat seit der Geburt des Kindes bezogen, kann keine Erwerbsausfallentschädigung nach EOG beansprucht werden.

Zu beachten ist ausserdem, dass sowohl bei der Betreuungsentschädigung als auch bei der Adoptionsentschädigung gemäss EOG pro Elternpaar nur ein Entschädigungsanspruch besteht, welchen die Eltern frei untereinander aufteilen können. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Ansprüche auf Betreuungs- und Adoptionsurlaub gemäss PG mit den entsprechenden Urlaubsansprüchen gemäss OR in dem Sinne zu koordinieren, dass sich der aus dem PG ergebende Urlaubsanspruch des einen Elternteils um die vom anderen Elternteil gestützt auf das OR bezogenen Urlaubstage reduziert. Ist somit ein Elternteil dem OR unterstellt und hat dieser den Adoptions- oder Betreuungsurlaub und damit auch die entsprechende Erwerbsausfallentschädigung bereits vollständig bezogen, geht der Urlaub, welcher der zweite Elternteil anschliessend gestützt auf das PG bezieht, vollumfänglich zulasten der Staatskasse. Dasselbe gilt, wenn beide Elternteile beim Kanton arbeiten und somit beide über einen Anspruch auf Adoptions- oder Betreuungsurlaub gemäss PG verfügen. Auch hier geht – wenn beide Eltern den Urlaub vollständig beziehen – der Bezug des einen Urlaubsanspruchs vollumfänglich zulasten der Staatskasse.

Hinsichtlich des verlängerten Mutterschaftsurlaubs, des Elternschaftsurlaubs bei Elternschaft nach Art. 255a ZGB, des Adoptionsurlaubs sowie des Betreuungsurlaubs ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen konkret zu beziffern. Mithin fehlt es an entsprechenden Referenzgrössen bezüglich der Häufigkeit solcher anspruchsbegründenden Ereignisse.

Beim Vaterschaftsurlaub ist gestützt auf die Daten der letzten fünf Jahre mit durchschnittlich 15 Vaterschaften pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Lösung mit 10 Urlaubstagen Kosten in der Höhe von durchschnittlich Fr. 35'000.– pro Jahr verursacht. Dies entspricht in etwa dem, was der bisherige fünftägige Vaterschaftsurlaub vor Einführung der Vaterschaftsentschädigung im EOG kostete. Die Kosten für diesen Urlaub beliefen sich bis zum 1. Januar 2021 auf durchschnittlich Fr. 40'000.– pro Jahr.

2. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Bei der vorliegenden Teilrevision ist nicht mit personellen und/oder organisatorischen Auswirkungen zu rechnen. Die personellen Ausfälle, welche sich bei Bezug eines bezahlten Urlaubes ergeben, sind mit den bestehenden Personalressourcen aufzufangen.

E. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Antworten im Überblick

Die Revision des Personalgesetzes wurde in der Vernehmlassung positiv aufgenommen und grundsätzlich von allen Teilnehmenden unterstützt. Besonders positiv hervorgehoben wurde, dass bei allen Urlaubstatbeständen eine Lohnfortzahlung zu 100 % des Lohnes gewährt werden soll sowie, dass die Erweiterung des Vaterschaftsurlaubs auf die Elternschaft nach Art. 255a ZGB bereits jetzt vorgenommen und nicht noch die entsprechende Anpassung im Erwerbsersatzgesetz abgewartet werden soll.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten die vorgeschlagenen Anpassungen als zu wenig weitgehend. Es wurden verschiedene Vorschläge angebracht, welche mehr oder weniger stark über den Umfang der im Erwerbsersatzgesetz vorgesehenen Leistungen hinausgehen. Gefordert wurden namentlich eine Ausdehnung der Dauer der Urlaube sowie verschiedene Flexibilisierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Bezugs der Urlaube. Ebenfalls angeregt wurde eine rückwirkende Inkraftsetzung der Teilrevision.

In grundsätzlicher Hinsicht wurde zudem von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert, dass es zu lange dauere bis Änderungen, welche aufgrund von Anpassungen im Bundesrecht geboten seien, im Personalgesetz umgesetzt werden können. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wie dem künftig entgegengewirkt werden könnte. So wurde angeregt zu prüfen, ob im Personalgesetz eine Bestimmung zu schaffen sei, gestützt auf die der Regierungsrat die aufgrund von Anpassungen im Bundesrecht gebotenen Änderungen in Zukunft auf dem Verordnungsweg umsetzen könne. Ebenso wurde vorgeschlagen, das Personalgesetz direkt an das Erwerbsersatzgesetz zu koppeln, damit die dortigen Änderungen künftig gar keinen Revisionsbedarf im Personalrecht mehr auslösen würden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält an dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf der PG Rev 23 grundsätzlich fest. Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es, die bundesrechtlichen Änderungen zeitnah nachzuvollziehen. In erster Linie sollen für die neuen EO-Entschädigungen korrespondierende Urlaubstatbestände geschaffen werden, damit die heute aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage praktizierte, aber etwas umständliche



Übergangslösung (Gewährung eines unbezahlten Urlaubes mit der Möglichkeit des Direktbezugs der Taggelder bei der Ausgleichskasse) abgelöst werden kann.

Über das bundesrechtliche Minimum wird dort hinausgegangen, wo dies aus Gründen der Gleichbehandlung oder zur Sicherstellung eines reibungslosen Vollzugs erforderlich ist. Dazu gehört namentlich die Lohnfortzahlung zu 100 % des Lohnes während sämtlichen Urlauben, die Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs auf die Elternschaft nach Art. 255a ZGB sowie die Gewährung eines vollen Adoptions- und Betreuungsurlaubs für beide Elternteile. Mit diesen punktuellen Erweiterungen kann sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden zugleich als fortschrittlicher und familienfreundlicher Arbeitgeber hervorheben. Zusätzlich erweitert der Regierungsrat die Rahmenfrist für den Elternschaftsurlaub auf zwölf Monate. Damit kommt er dem Anliegen aus der Vernehmlassung nach zusätzlichen Flexibilisierungen entgegen. Gleichzeitig wird so die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Urlaubstatbestände gestärkt.

Auf zusätzliche Erweiterungen oder Flexibilisierungen bei den einzelnen Urlaubstatbeständen, welche aus den oben genannten Gründen nicht erforderlich sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Die Ergreifung von weitergehenden Massnahmen, welche der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familien- bzw. Privatleben sowie der Steigerung der Attraktivität des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Arbeitgeber dienen, wird im Rahmen einer nächsten, umfassenderen Personalrechtsrevision zu prüfen sein. Nur so können eine ganzheitliche Betrachtung, losgelöst von den Prämissen des bisherigen Regelungssystems, sowie eine optimale Abstimmung der einzelnen Massnahmen untereinander gewährleistet werden.

Die rückwirkende Inkraftsetzung von Gesetzen ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, da ein solches Vorgehen im Grunde im Widerspruch zum Gebot der Rechtssicherheit steht oder auch gegen das Gebot der Rechtsgleichheit und des Vertrauensschutzprinzips verstossen kann. Auf eine rückwirkende Inkraftsetzung ohne zwingende Gründe sollte daher verzichtet werden.

Im Zuge einer Gesamtrevision wird ebenfalls zu prüfen sein, wie künftig gewährleistet werden kann, dass bundesrechtliche Änderungen – soweit gewünscht – zeitnah nachvollzogen werden können. Diesbezüglich gilt es anzumerken, dass der von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden geforderte dynamische Verweis auf das Bundesrecht nicht als geeignete Lösung erscheint. So sind dynamische Verweisungen auf das Bundesrecht nur mit Zurückhaltung einzusetzen, da sie mit gewissen Defiziten hinsichtlich der Gewaltenteilung, Rechtssicherheit, Demokratie und Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen einhergehen. Vielmehr ist deshalb im Rahmen einer Gesamtrevision zu prüfen, wie die Kompetenzen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat zweckmässig zu verteilen sind. Namentlich ist zu prüfen, welche personalrechtlichen Bestimmungen, die heute detailliert auf Gesetzesstufe geregelt sind, einer schnelleren Anpassungsfähigkeit bedürfen. Diese Bestimmungen sind künftig nur noch im Grundsatz auf Gesetzesstufe zu regeln und ansonsten auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Eine vollständige Auswertung der Vernehmlassungsantworten ist in der Beilage 1.3 enthalten.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Personalgesetzes 2023 (PG Rev 23) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasottosign.

Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Auswertung Vernehmlassung

Synopse

Personalgesetz, Teilrevision 2023 (PG Rev 23)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **142.21**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. Februar 2022
	I.
	Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS 142.21) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 29 Kündigung zur Unzeit ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen: a) während die oder der Angestellte schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet sowie während 4 Wochen vorher und nachher, sofern die Dienstleistung mehr als 11 Kalendertage dauert; b) während 180 Kalendertagen, an denen die oder der Angestellte ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist; c) während der Schwangerschaft und in den 112 Kalendertagen nach der Geburt eines Kindes; d) während die oder der Angestellte mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt. ² Die Kündigungsfrist beginnt mit Empfang der Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten zu laufen.	c) während der Schwangerschaft und in den 112 Kalendertagen nach der Geburt eines Kindes; die Sperrfrist verlängert sich im Falle von Art. 42 Abs. 2^{bis} um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage;

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. Februar 2022
³ Wird die Kündigung vor einer Sperrfrist ausgesprochen und ist die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Wird die Kündigung während einer Sperrfrist ausgesprochen, so beginnt die Kündigungsfrist erst nach Beendigung der Sperrfrist zu laufen. ⁴ Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats, und fällt dieser Termin nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum Ende des laufenden Monats.	
Art. 42 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft ¹ Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach dem Erwerbsersatzgesetz¹⁾. ² Die Lohnfortzahlung beträgt 100 % des Lohnes und dauert 112 Kalendertage. Der Mutterschaftsurlaub beginnt frühestens 14 Kalendertage vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes und ist zusammenhängend zu beziehen. ³ Der Arbeitgeber schliesst für den Teil der Lohnfortzahlung, welcher die Leistungen nach EOG übersteigt, eine Versicherung ab. Die Prämie wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und den Angestellten getragen.	¹ Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 2^{bis} nach dem Erwerbsersatzgesetz²⁾. ^{2bis} Muss das Kind unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.

¹⁾ EOG (SR [834.1](#))

²⁾ EOG (SR [834.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. Februar 2022
Art. 51 Kürzung der Ferien ¹ Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen wird der Ferienanspruch der oder des Angestellten ab dem 90. Kalendertag für jede weiteren 30 Kalendertage der Arbeitsverhinderung um 1/10 gekürzt. ² Die Kalendertage der einzelnen Gründe einer Arbeitsverhinderung werden zusammengerechnet. ³ Der Bezug des Mutterschaftsurlaubes nach Art. 42 hat keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge.	³ Der Bezug des Mutterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubes hat keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge.
Art. 54a Vaterschaftsurlaub ¹ Ein Angestellter hat Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von 5 Arbeitstagen. Dieser ist im ersten Lebensjahr des Kindes zu beziehen.	Art. 54a Elternschaftsurlaub ¹ Angestellte haben bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB¹⁾ Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes zu beziehen.
	Art. 54b Adoptionsurlaub ¹ Angestellte, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen. ² Kein Anspruch entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Art. 264c ZGB²⁾.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. Februar 2022
	Art. 54c Betreuungsurlaub ¹ Angestellte, deren Kind im Sinne von Art. 16o EOG¹⁾ gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 70 Arbeitstagen. Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch. ² Der Betreuungsurlaub kann am Stück oder innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise bezogen werden.
	Art. 77a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub für Geburten, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereigneten, richtet sich nach dem bisherigen Recht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR [834.1](#)

**2000.265****Personalgesetz, Teilrevision 2023 (PG Rev 23); Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub****Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende****– Gemeinden**

- o Herisau
- o Hundwil
- o Urnäsch
- o Wald
- o Wolfhalden

– Parteien

- o Die Mitte Appenzell Ausserrhoden (Die Mitte AR)
- o Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden (EVP AR)
- o FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR)
- o Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU AR)
- o Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden (SP AR)
- o SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP AR)

– Anstalten

- o Appenzell Ausserrhoden Informatik (ARI)
- o Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden (PKAR)

– Angestelltenvertretungen

- o Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK)



Appenzell Ausserrhoden

- o Lehrerinnen und Lehrer Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- o Verbändekonferenz AR

– Verbände / Organisationen

- o Bauernverband AR
- o Frauenzentrale Appenzellerland

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

– Kantonale Behörden

- o Obergericht
- o Kantonsgericht
- o Datenschutz-Kontrollorgan
- o Finanzkontrolle

– Gemeinden

- o Bühler
- o Gais
- o Grub
- o Heiden
- o Lutzenberg
- o Rehetobel
- o Reute
- o Schönggrund
- o Schwellbrunn
- o Speicher
- o Stein
- o Teufen
- o Trogen
- o Waldstatt



Appenzell Ausserrhoden

- o Walzenhausen
- **Parteien**
 - o Die Junge Mitte Appenzell Ausserrhoden
 - o EDU Appenzellerland
 - o JSVP AR
 - o Jungfreisinnige Ausserrhoden
 - o Junge Grüne Appenzellerland
 - o JUSO Appenzellerland
- **Anstalten**
 - o Sozialversicherungen AR
 - o Spitalverbund AR
- **Angestelltenvertretungen**
 - o Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
 - o Polizeiverband
 - o SBK Sektion St. Gallen Thurgau Appenzell
 - o VPOD Ostschweiz
- **Verbände / Organisationen**
 - o Gemeindepräsidienkonferenz AR
 - o Gemeindeschreiberkonferenz AR
 - o Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
 - o Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell
 - o Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- **Kirchen**
 - o Evangelisch-reformierter Kirchenrat beider Appenzell
 - o Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden



Appenzell Ausserrhoden

Stellungnahmen im Einzelnen

1. Allgemeine Bemerkungen	
Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Gemeinde Herisau Die kantonalen Anpassungen zu einer zeitgemässen, sozial verantwortungsvollen und wirtschaftlich tragbaren Personalpolitik würden begrüsst.	1) Kenntnisnahme.
Gemeinde Hundwil Es sei anzumerken, dass die Teilrevision des Personalgesetzes bei den Gemeindeangestellten die Begehrlichkeit wecke, dass auch auf der Gemeindeebene das Personalreglement aktualisiert und angepasst werde.	2) Kenntnisnahme.
Gemeinde Urnäsch Die Teilrevision des Personalgesetzes werde durchgehend unterstützt.	3) Kenntnisnahme.
Gemeinde Wald Die Regelungen würden für zweckmässig und angemessen ausgestaltet erachtet.	4) Kenntnisnahme.
Gemeinde Wolfhalden Dem Gesetzesentwurf sei zuzustimmen.	5) Kenntnisnahme.
Die Mitte AR Die Mitte AR spreche sich grundsätzlich für eine flexible Elternzeit anstelle des starren Vaterschafts- und	6) Kenntnisnahme.



Appenzell Ausserrhoden

Mutterschaftsurlaub aus. Sie sei sich aber bewusst, dass es hierfür eine gesamtschweizerische Lösung brauche, da eine flexible Elternzeit für Angestellte des Kantons nur für Elternpaare möglich wäre, die beide beim Kanton angestellt sind. Dies wiederum würde zu einer komplizierten Lösung führen, welche zudem die anderen Angestellten benachteiligen würde. Allerdings könnte der Kanton mit dieser Revision dafür sorgen, dass zumindest kleine, unsachgemässe Unterschiede zwischen Vaterschafts- und Mutterschaftsurlaub aufgehoben würde. Einige der von der Mitte AR beantragten Änderungen würden in diese Richtung gehen.

EVP AR

Es sei zu begrüßen, dass die auf Bundesebene vollzogenen Änderungen nun in die Personalgesetzgebung des Kantons aufgenommen werden. Es sei nachvollziehbar, dass mit der Anpassung zugewartet worden sei bis auch die Abstimmung zur Gesetzesvorlage "Ehe für alle" erfolgt war. Leider habe dieses Zuwarten aber zur Folge gehabt, dass in Einzelfällen Mitarbeitende den Umweg über die Ausgleichskasse haben nehmen müssen und die Entschädigung auch nicht zu 100% ausgerichtet worden sei. Zu den personalpolitischen Erwägungen sei Folgendes erwähnt: Der Kanton soll weiterhin als fortschrittlicher Arbeitgeber positioniert werden. Dies sei grundsätzlich richtig und stimme in Hinblick auf die anderen Arbeitgeber von Gemeinden, Kantonen und Bund. Im Vergleich dazu würden die Elternurlaube der grossen Schweizer Unternehmen aber deutlich weiter gehen. Da der Kanton auch mit diesem in einem Konkurrenzkampf um gute Mitarbeitende stehe, werde die nun vorgesehene Lösung als minimal und damit zwingend erachtet.

FDP AR

Die Revision des Personalgesetzes werde begrüsst. Es sei zu prüfen, ob das Personalgesetz direkt an das Bundesgesetz zur EO gekoppelt werden könnte. Die Unterschiede seien marginal. Der Aufwand, die Änderungen in der EO kantonal umzusetzen hingegen nicht, weil bei jeder Änderung der aufwendige kantonale Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden müsse. Im Sinne einer Effizienzsteigerung und damit auch einer Kostenersparnis, wäre eine Kopplung erwägenswert. Der Prozess wäre schlanker und vor allem auch

7) Seit dem 1. Januar bzw. 1. Juli 2021 wird die Übergangslösung angewendet, wonach Angestellte, welche gemäss EOG einen Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung oder Betreuungsentschädigung haben, einen unbezahlten Urlaub beziehen können, während welchem sie die (verbleibenden) EO-Taggelder direkt bei der Ausgleichskasse geltend machen können. Diese Übergangslösung stellt sicher, dass die neuen EO-Entschädigungsansprüche nicht ins Leere laufen und die Angestellten des Kantons somit zumindest nicht schlechter gestellt sind als Angestellte in der Privatwirtschaft. Eine übergangsweise Lohnfortzahlung zu 100 % des Lohnes während der gesamten Dauer dieser Urlaube ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.

8) Dynamische Verweisungen auf das Bundesrecht sind nur mit Zurückhaltung einzusetzen, da sie mit gewissen Defiziten hinsichtlich der Gewaltenteilung, Rechtssicherheit, Demokratie und Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen einhergehen. Dies gilt im vor-



Appenzell Ausserrhoden

schneller umsetzbar.

PU AR

Der Handlungsbedarf zur Anpassung des Personalrechts an die neuen Gegebenheiten sei unbestritten. Die PU AR begrüsse grundsätzlich, dass im neuen Personalgesetz (PG) die im Personalrecht verankerten Urlaubsansprüche auf das Anspruchsniveau des OR angehoben werden. Ebenso begrüsse die PU AR, dass dort wo die EO 80% ausrichte, die Betroffenen aber 100% des Lohnes ausbezahlt bekämen. Diesbezüglich werde auch geschätzt, dass in den Erläuterungen auch auf das Regierungsprogramm 2020-2023 verwiesen werde. Der Kanton solle als ein fortschrittlicher und kompetitiver Arbeitgeber wahrgenommen werden. Die PU AR begrüsse weiter, die Bestrebungen der Regierung, die Neuerung im Zusammenhang mit der "Ehe für alle" und die damit einhergehende Änderung der Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses bereits jetzt ins Personalgesetz aufzunehmen. Es wäre eine Verschwendung von Ressourcen, würde man die diesbezügliche Anpassung des EOG abwarten und dann das Personalgesetz erneut anpassen. Es würden wenige Fälle sein, bei denen der Kanton in der Übergangsfrist die Kosten ganz tragen müsste bis die EO 80% übernehme. Die PU AR vermisse in den Erläuterungen eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Anpassung des PG. Zwar werde darauf hingewiesen, dass Referenzgrößen bezüglich Häufigkeit von Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption und Betreuungsbedarf fehlen würden. Es werde aber geschätzt, dass mit ca. 15 Vaterschaften pro Jahr gerechnet werden könne. Weiter frage sich, ob vorgesehen sei, dass der Kanton für den Teil der Lohnfortzahlung, welcher die Leistungen nach EOG übersteige, für alle Urlaube eine Versicherung abschliesse oder ob dies nur beim Mutterschaftsurlaub der Fall sei (vgl. Art. 42 Abs. 3 PG). Schliesslich sei die Frage aufzuwerfen, ob der Regierungsrat nicht die Kompe-

liegenden Zusammenhang umso mehr, als der Kanton mit dieser Änderung nicht nur Urlaubstatbestände schafft, welche den Bezug der Erwerbsaufallentschädigungen gemäss EOG ermöglichen, sondern während der Dauer dieser Urlaube gleichzeitig auch eine Lohnfortzahlung zu 100 % des Lohnes gewährt. Inwiefern solche über das Bundesrecht hinausgehenden Leistungen gewährt werden, sollte auch bei künftigen Änderungen des EOG in einem demokratisch legitimierten Prozess entschieden werden.

9) Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist nur hinsichtlich des Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaubs möglich. Der erläuternde Bericht wird entsprechend ergänzt. Bei den übrigen Urlauben fehlt es an den für eine Schätzung notwendigen Referenzgrößen. Die Frage, ob für alle Urlaube eine Versicherung für den Teil der Lohnfortzahlung, welcher die Leistungen nach EOG übersteigt, abzuschliessen ist, wird geprüft. Bzgl. der aufgeworfenen Frage, ob der Regierungsrat nicht die Kompetenz erhalten solle, Änderungen im PG selber vornehmen zu können, wenn Änderungen im Bundesrecht dies erfordern würden, ist Folgendes anzumerken: Der Problematik, dass es relativ lange dauert, bis Änderungen auf Bundesebene im Personalrecht umgesetzt werden können, kann entgegengewirkt werden, indem die heute auf Gesetzesstufe detailliert geregelten Urlaubstatbestände künftig im Gesetz nur noch im Grundsatz geregelt und ansonsten auf Verordnungsstufe



Appenzell Ausserrhoden

tenz erhalten solle, Änderungen im PG selber vornehmen zu können, wenn Änderungen im Bundesrecht im Leistungsumfang dies erfordern würden.

SP AR

Die Teilrevision des Personalgesetzes werde begrüsst. Positiv zu bemerken sei die Tatsache, dass der Kanton für alle Urlaube den Lohn zu 100% bezahlen wolle. Dass aufgrund der Anpassungen im nationalen Recht das kantonale Recht angepasst werden müsse, sei für die SP AR zwingend. Die vorliegende Teilrevision beschränke sich lediglich auf die Nachführung von Bundesrecht. Aufgrund des Alters des Personalgesetzes mit der Grundstruktur und den Themen wäre angezeigt, eine Totalrevision des Personalgesetzes ins Auge zu fassen, um der veränderten Ausgangslage in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Dies könnten sein, die Schaffung einer Ombudsstelle oder eine grosszügigere Unterstützung für Eltern bei der Übernahme von öffentlichen Ämtern. Diese Aufzählung sei aber bei weitem nicht abschliessend.

SVP AR

Das Gesetz sowie die angepassten Artikel seien im Grundsatz unbestritten. Die SVP AR sei jedoch der Meinung, dass das Personalgesetz grundsätzlich angepasst werden müsse, und zwar dahingehend, dass grundsätzlich auf Bundesrecht abgestützt werde und ausschliesslich Artikel, welche darüber hinausgehen, geregelt würden. Damit könnten künftige Teilrevisionen und somit unnötiger Aufwand vermieden werden, um ausschliesslich Bundesrecht nachzuvollziehen.

(insb. auch hinsichtlich ihrer Länge) konkretisiert würden. Dies stellt jedoch einen tiefgreifenden Systemwechsel dar und wirft grundsätzlich die Frage auf, wie die Kompetenzen in Bezug auf die Personalgesetzgebung sinnvollerweise zwischen Kantonsrat und Regierungsrat zu verteilen sind. Eine solche Frage ist im Rahmen einer umfassenden Personalrechtsrevision zu prüfen.

10) Die Anregung zur Totalrevision des Personalgesetzes wird entgegengenommen und geprüft.

11) Ein dynamischer Verweis auf das Bundesrecht ist aus den in der Stellungnahme RR Nr. 8 genannten Gründen abzulehnen. Um den Nachvollzug bundesrechtlicher Anpassungen in Zukunft einfacher und rascher gewährleisten zu können, ist es sinnvoller, im Rahmen einer künftigen Personalrechtsrevision zu prüfen, welche Modalitäten, die heute im Personalgesetz geregelt sind, mehr Flexibilität bedürfen und deshalb im Sinne einer schnelleren Anpassungsfähigkeit besser auf Verordnungsebene zu regeln sind (vgl. Stellungnahme RR Nr. 9).



Appenzell Ausserrhoden

ARI

Es bestehe grundsätzlich Konsens bezüglich aller vorgeschlagenen Änderungen im PG.

PKAR

Die Pensionskasse AR bekenne sich zu einem attraktiven, in die Zukunft gerichteten Personalgesetz und erachte die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll und notwendig. Gerade in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität als Arbeitgeber seien solche Schritte sehr wichtig.

KMK

Die Revision des Personalgesetzes werde begrüsst. An den Anpassungen an die neuen eidgenössischen Gesetzesvorgaben sei grundsätzlich nichts auszusetzen. Die Änderungsvorschläge würden allerdings nicht weit genug gehen. Wenn sich der Kanton als attraktiver und sozial verantwortungsvoller Arbeits- und Wohnort positionieren wolle, so sei das blosser erfüllen der eidgenössischen Minimalanforderungen nicht gut genug. Die Schweiz sei im europäischen Vergleich leider das absolute Schlusslicht in Bezug auf Mutter- und Vaterschaftsurlaub. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sollte sich den veränderten gesellschaftlichen Realitäten stellen und werdenden Müttern und Vätern eine Entlastung anbieten, welche die eidgenössischen Minimalanforderungen übertreffe. Da das mittelfristig anzustrebende Ziel eines flexiblen Elternurlaubs unter den aktuellen Gesetzesvorgaben nicht umsetzbar sei, werde eine Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs von aktuell 14 auf 18 Wochen und eine Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs von 10 auf 15 Tage vorgeschlagen. Dies wäre nicht nur finanziell tragbar, sondern würde auch die Attraktivität des Kantons als Wohnort und Arbeitgeber merklich steigern.

12) Kenntnisnahme.

13) Kenntnisnahme.

14) Die vorliegende Revision hat zum Ziel, für die im EOG angepassten bzw. neu geschaffenen Entschädigungstatbestände korrespondierende Urlaubstatbestände im PG zu schaffen und gleichzeitig während der Dauer dieser Urlaube – analog zum bestehenden Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub – eine Lohnfortzahlung zu 100 % zu gewährleisten. Mit der Lohnfortzahlung zu 100 % geht der Kanton als Arbeitgeber über die Anforderungen im OR, welche während der Dauer dieser Urlaube lediglich einen Anspruch auf 80 % des Lohnes gewähren, hinaus. Punktuelle Erweiterungen in zeitlicher Hinsicht sind zum jetzigen Zeitpunkt hingegen abzulehnen. Weitergehende Änderungen an den einzelnen Urlaubstatbeständen sind im Zuge einer umfassenderen Revision zu prüfen. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung, losgelöst von den Prämissen des bisherigen Regelungssystems. In Bezug auf die vorgeschlagene Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ist im Übrigen anzumerken, dass dieser bereits heute 16 Wochen dauert und somit auch in zeitlicher Hinsicht über das bundesrechtliche Minimum hinausgeht.



Appenzell Ausserrhoden

LAR

Die Stossrichtung des Kantons, für seine Angestellten ein attraktiver Arbeitgeber zu sein, sei zu begrüßen. Die in die Vernehmlassung gegebene Teilrevision des Personalgesetzes werde unterstützt.

Verbändekonferenz AR

Es sei erstaunlich, dass der Kanton AR nicht in der Lage sei, die Umsetzung des Vaterschaftsurlaubs im Personalgesetz innert der gebotenen Zeit vorzunehmen. Zwar würden die entsprechenden Lohnabzüge unverzüglich vorgenommen, aber für die Inkraftsetzung der erforderlichen Teilrevision des Personalgesetzes brauche es im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen offensichtlich mindestens drei Jahre. Die Verbändekonferenz erachte dies als Systemfehler, der nicht nur die Trägheit der Gesetzgebung aufzeige, sondern auch die Regierung in ihrer Kompetenz bei der Verwaltungsführung unnötig einschränke. Die Regierung werde aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftige derartige Vorgaben des Bundes zeitgerecht behandelt und zielgerichtet umgesetzt werden könnten. Für die Verbändekonferenz stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht im Zusammenhang mit dieser Teilrevision des Personalgesetzes eine Bestimmung zu schaffen sei, welche es der Regierung erlaube, künftig derartige Vorgaben des Bundes auf dem Verordnungsweg umzusetzen, dies analog zu Art. 3 Abs. 3 PG (oder allenfalls gestützt auf Art. 73 PG). Dieses Vorgehen erachte die Verbändekonferenz als gerechtfertigt, zumal es lediglich darum gehe, Bestimmungen, welche in der gesamten Schweiz Gültigkeit hätten und damit keine eigentliche Gesetzgebungsarbeit mehr erfordern würden, in die kantonalen Bestimmungen zu überführen. Auch wenn für die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse spezielle Bestimmungen gelten würden, könne es sich der Kanton AR nicht erlauben, derartige Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu ignorieren. Mit einer derartigen Regelung könnten daher Schwierigkeiten, wie sie jetzt mit der Umsetzung des Vaterschaftsurlaubs bestehen würden, vermieden werden, ohne dass deswegen der Kantonsrat seinen Einfluss auf weitergehende Änderungen im Personalgesetz verliere. Schliesslich werde es begrüsst, dass in dieser Vorlage alle Anpassungen, welche der Bund in diesem Zusammenhang inzwischen vorgenommen und umgesetzt habe, ebenfalls aufgenommen worden seien.

Bauernverband AR

Der Vorschlag werde unterstützt und es gebe keine Einwendungen.

15) Kenntnisnahme.

16) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 9.

17) Kenntnisnahme.

Frauenzentrale Appenzellerland

Die Revision des Personalgesetzes sei zu begrüßen. Durch die Erweiterung der bezahlten Urlaubstatbestände, insbesondere durch die Verlängerung des Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaubs als auch durch die Einführung eines Adoptions- und Betreuungsurlaubs komme der Kanton einer zeitgemässen, sozial verantwortungsvollen Personalpolitik nach.

18) Kenntnisnahme.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahmen	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 29 – Kündigung zur Unzeit ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen: c) während der Schwangerschaft und in den 112 Kalendertagen nach der Geburt eines Kindes; die Sperrfrist verlängert sich im Falle von Art. 42 Abs. 2 ^{bis} um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage;	SP AR Die Ausweitung des Kündigungsschutzes im Mutterschaftsurlaub werde ausdrücklich begrüsst. Mutterschaftsurlaub und Kündigungsschutz müssten abgestimmt sein. Die Bedingungen der Verlängerungen würden aber als zu restriktiv erachtet. Die SP AR beantrage, die restriktiven Einschränkungen im kantonalen Recht aufzuheben. Die strikte Durchsetzung der genannten restriktiven Einschränkungen könnten zu unnötigen sozialen Härten führen, die vielmehr durch Zufall als durch tatsächliche Notlage begründet wären.	19) Die Einschränkung, wonach sich der bezahlte Mutterschaftsurlaub und somit auch die Kündigungssperrfrist nur verlängert, wenn das Kind ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen muss, steht im Einklang mit der neuen Regelung im EOG. Eine darüberhinausgehende Erweiterung ist nicht angezeigt. In der Regel hält sich ein Kind nach der Geburt zwischen zwei bis fünf Tage im Spital auf. Eine nur minimale Verlängerung dieser üblichen Spitalaufenthaltsdauer führt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Zwecks des Mutterschaftsurlaubs, weshalb der Urlaub in diesen Fällen auch nicht verlängert werden soll. Die "Wartefrist" von zwei Wochen stellt somit sicher, dass eine Verlängerung erst dann eintritt, wenn der Spitalaufenthalt einen signifikanten Anteil am gesamten Mutterschaftsurlaub einnimmt und damit droht, dessen Zweck zu beeinträchtigen. Die Regelung von Art. 42 Abs. 2 ^{bis} bzw. Art. 29

	PU AR Es sollte präzisiert werden, dass es um die Hospitalisierung des Kindes gehe.	Abs. 1 lit. c PG ist in diesem Sinne als Härtefallregelung zu verstehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Mutterschaftsurlaub nach PG mit seiner Dauer von 16 Wochen bereits 2 Wochen über dem bundesrechtlichen Minimum liegt. 20) Die vorgeschlagene Präzisierung ergibt sich aus dem Verweis auf Art. 42 Abs. 2^{bis} und ist deshalb nicht nötig.
Art. 42 – Lohnfortzahlung bei Mutterschaft ¹ Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 2^{bis} nach dem Erwerbsersatzgesetz. ^{2bis} Muss das Kind unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.	Die Mitte AR Zu Abs. 2 (unverändert gemäss Vernehmlassungsentwurf): Es werde vorgeschlagen, diesen Absatz dahingehend anzupassen, als dass der Mutterschaftsurlaub oder zumindest einen Teil davon nicht zwingend zusammenhängend zu beziehen sei (z.B. analog dem Vaterschaftsurlaub, der auch frei, innerhalb der Rahmenfrist von 6 Monaten seit der Geburt, zu beziehen sei). Die Vorgabe des zusammenhängenden Bezugs sei für die Mutter unnötig einschränkend. Gerade für Mütter in höheren Positionen wäre es vorteilhaft, wenn hier eine gewisse Flexibilität gewährt würde (was durchaus auch im Interesse des Arbeitgebers liegen würde). Darüber hinaus scheine mit der heutigen Lösung nicht geklärt, was geschehe, wenn die Mutter während dem Mutterschaftsurlaub arbeite; ob sie dann ebenfalls ihren gesamten Restanspruch analog Art. 16d Abs. 3 EOG verliere. Weiter werde eine Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs auf 126 Tage (18 Wochen) beantragt. Zu Abs. 2^{bis}: Die Verlängerung bei Hospitalisierung wer-	21) Die Vornahme einer solchen grundlegenden und vom EOG abweichenden Änderung entspricht nicht dem Zweck der vorliegenden Revision (vgl. Stellungnahme RR Nr. 14) und ist daher zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Die vorgeschlagene Änderung, wonach der Mutterschaftsurlaub oder zumindest ein Teil davon nicht zwingend zusammenhängend zu beziehen sei, hätte zur Folge, dass derjenige Teil, welcher nicht innerhalb von 98 Tagen nach der Geburt des Kindes bezogen wird, nicht mehr mittels EO-Taggeld entschädigt würde (vgl. Art. 16c EOG) und somit vollumfänglich zulasten der Staatskasse gehen würde. Entgegen der Ansicht der Mitte AR lässt die heutige Regelung auch die Frage nicht ungeklärt, was passiert, wenn die Arbeit wieder aufgenommen wird, bevor der ganze Mutterschaftsurlaub bezogen wurde. Aufgrund des in Art. 42 Abs. 1 PG enthaltenen Verweises auf das EOG folgt der nicht bezogene Restanspruch in diesem Fall dem Schicksal des EO-Anspruchs; d.h. er verfällt bei

	de begrüsst. Es stelle sich jedoch die Frage, wieso diese Verlängerung zwingend bei der Mutter angebracht werde. Dass der Mutterschaftsurlaub länger dauere, als der Vaterschaftsurlaub sei damit zu begründen, dass dieser auch der Erholung der Mutter nach der Geburt diene, wohingegen der Vaterschaftsurlaub nur der Bindung zwischen Vater und Kind und allenfalls der Entlastung der Mutter dienen solle. Müsse das Kind nach der Geburt länger im Spital verweilen, tangiere dies die Erholung der Mutter nicht. Eine Verlängerung diene daher einzig der Stärkung der Bindung zwischen Mutter und Kind. Ebenso gut könnte diese zusätzliche Zeit, die vorliegend bloss der Mutter zugestanden werden solle, alternativ auch dem Vater zugesprochen werden. Es werde daher angeregt, eine (mit Art. 16c Abs. 3 EOG verträgliche) Möglichkeit zu prüfen, wonach es an den Eltern liege, zu entscheiden, wessen Eltern-Urlaub sich um die Dauer der Hospitalisierung des Kindes verlängern solle. Eventualiter solle die Verlängerung des Urlaubs den Eltern hälftig zukommen. SP AR Die SP AR verweist auf ihren Kommentar zu Art. 29. Gemeinde Herisau Die Gemeinde Herisau habe die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes per 1. Januar 2021 beschlossen und dabei den Anspruch auf einen bezahlten Urlaub an die Anspruchsvoraussetzungen des Erwerbsersatzgesetzes gekoppelt. Das Personalgesetz gehe diesbezüg-	vorzeitiger Wiederaufnahme der Arbeit. Ebenfalls mit Verweis auf den Zweck der vorliegenden Revision abzulehnen ist die vorgeschlagene Erweiterung des Mutterschaftsurlaubs auf 18 Wochen sowie die vorgeschlagene Änderung zu Abs. 2^{bis} – auch wenn hinsichtlich Letzterer angebrachte Begründung nachvollziehbar ist. Bzgl. der vorgeschlagenen Änderung zu Abs. 2^{bis} gilt es ausserdem anzumerken, dass eine entsprechende Wahlmöglichkeit nur dann zum Tragen kommen könnte, wenn beide Elternteile beim Kanton arbeiten. In Fällen, in denen nur ein Elternteil beim Kanton arbeitet, während der andere in der Privatwirtschaft arbeitet, würde die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit einen doppelten Bezug ermöglichen, da der OR Anspruch unabhängig vom PG Anspruch in seiner vollen Länge besteht. Eine solche Ungleichbehandlung zwischen den Angestellten gilt es zu verhindern. 22) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 19. 23) Beim Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaub wird auf eine direkte Koppelung an das EOG verzichtet, weil der Vaterschaftsurlaub in der Kantonalen Verwaltung bereits per 1. Januar 2017 eingeführt wurde, mithin lange vor der Vaterschaftsentschädigung im EOG. Aufgrund der bishe-
--	--	--



lich weiter und wolle unabhängig einer Entschädigung durch die Ausgleichskasse einen bezahlten Elternschaftsurlaub gewähren. Dies gehe dem Gemeinderat zu weit, hätten so zu Lasten der Gemeinde beispielsweise auch Personen Anspruch auf entschädigten Elternschaftsurlaub, die neu ein Arbeitsverhältnis angetreten hätten und davor nicht oder nur ganz kurz im Sinne des AHVG obligatorisch versichert gewesen seien (vgl. Art. 16i EOG). Im Falle des bekannten Mutterschaftsurlaubes habe der Kanton die Voraussetzungen an eine Entschädigung an das Erwerbsersatzgesetz geknüpft (Art. 42: "Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach dem Erwerbsersatzgesetz."). Weshalb dies nicht auch für den nichtgebärenden Elternteil gelten solle, werde in den Erläuterungen zur Revision des Personalgesetzes nicht beantwortet.

KMK

Zu Abs. 2: Dieser Absatz sei dahingehend anzupassen, als dass der Mutterschaftsurlaub oder zumindest einen Teil davon nicht zwingend zusammenhängend zu beziehen sei (z.B. analog dem Vaterschaftsurlaub, der auch frei, innerhalb der Rahmenfrist von 6 Monaten seit der Geburt, zu beziehen sei). Die Vorgabe des zusammenhängenden Bezugs sei für die Mutter unnötig einschränkend. Weiter werde eine Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs auf 126 Tage (18 Wochen) beantragt. Im europäischen Vergleich sei die Schweiz mit den gesetzlich verankerten 14 Wochen Mutterschaftsurlaub leider

rigen Regelung besteht der Vaterschaftsurlaub auch heute unabhängig von einem Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung. Es ist nicht beabsichtigt, diese Anspruchsbeziehung mit der vorliegenden Revision zusätzlich einzuschränken. Der Kanton will seinen Angestellten als fortschrittlicher Arbeitgeber einen vollen Vaterschaftsurlaub gewähren, welcher nicht von einem Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung abhängig ist. In der Praxis dürften Fälle, in denen Angestellte nach Art. 16i EOG kein Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung haben, nur selten vorkommen.

24) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 21.



	das absolute Schlusslicht. Mit einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs könnte der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht nur als fortschrittlicher und familienfreundlicher Arbeitgeber auftreten, sondern auch schweizweit eine wichtige Diskussion zur Schaffung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen anstossen. Zu Abs. 2^{bis}: Die Verlängerung bei Hospitalisierung sei zu begrüssen. Es stelle sich jedoch die Frage, wieso diese Verlängerung zwingend bei der Mutter angebracht werde. Ebenso gut könnte diese zusätzliche Zeit, die vorliegend bloss der Mutter zugestanden werden solle, alternativ auch dem Vater zugesprochen werden. Es werde daher angeregt, eine (mit Art. 16c Abs. 3 EOG verträgliche) Möglichkeit zu prüfen, wonach es an den Eltern liege, zu entscheiden, wessen Elternurlaub sich um die Dauer der Hospitalisierung des Kindes verlängern solle. Auch eine Aufteilung des verlängerten Urlaubs auf beide Eltern sollte möglich sein.	
Art. 51 – Kürzung der Ferien ³ Der Bezug des Mutterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs hat keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge.	PU AR Es werde begrüsst, dass dies klar festgehalten werde.	25) Kenntnisnahme.
Art. 54a – Elternschaftsurlaub ¹ Angestellte haben bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innert sechs Monaten seit der Geburt des Kindes zu beziehen.	Die Mitte AR Es werde vorgeschlagen, den Elternschaftsurlaub auf 15 Arbeitstage zu erhöhen. Dies entspreche bereits der heute geltenden Lösung, da Väter derzeit 5 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten des Kantons AR und 10 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten der EO beziehen könnten.	26) Die Annahme, dass Väter derzeit 5 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten des Kantons und 10 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten der EO beziehen könnten, ist nicht korrekt. Art. 44 Abs. 3 PG sieht vor, dass während der Dauer der Lohnfortzahlungen sämtliche von Dritten er-

	Mit dem Vorschlag der Regierung würde der Kanton gegenüber der heutigen Lösung gar Geld zulasten der Arbeitnehmer einsparen, da er nur noch während 10 Tagen die 20 % des Lohns übernehmen würde (dies entspreche dem nicht durch die EO gedeckten Anteil) und nicht mehr für 5 Tage 100 % des Lohnes bezahle. Zudem stelle der Vorschlag des Regierungsrats eine Verschlechterung der heutigen Regelung dar. Die Übernahme der 20 % des Lohnes allein mache den Kanton nicht zu einem fortschrittlichen und kompetitiven Arbeitgeber, sondern stelle höchstens hinteres Mittelfeld dar. Für einen fortschrittlichen und familienfreundlichen Arbeitgeber, als welcher der Kanton sich gemäss Personalleitbild darstelle, gehe es nicht an, seinen Angestellten einen Vaterschaftsurlaub nur minimal über dem gesetzlichen Minimum zu gewähren. Ein 15-tägiger Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaub sei deshalb angebracht. Dieser sei finanziell tragbar und die darauf zurückführenden Arbeitsausfälle seien verkraftbar. FDP AR In Art. 51 werde von Kalendertagen gesprochen. In Art. 54a hingegen von Arbeitstagen. Die FDP AR würde eine einheitliche Bezeichnung begrüssen. Analog zu Art. 42 Abs. 2 würde es die FDP begrüssen, auch hier das Folgende im Sinne einer besseren Verständlichkeit aufzuführen: "Die Lohnfortzahlung beträgt 100 % des Lohnes".	brachten Lohnersatzzahlungen, wozu namentlich auch Taggelder der EO gehören, im Umfang der vom Arbeitgeber geleisteten Lohnfortzahlung an diesen übergehen. Dies hat zur Folge, dass heute die fünf Tage Vaterschaftsurlaub gemäss PG zu 80 % (bzw. max. Fr. 1372.–) zu Lasten der EO gehen. Daneben hat der Angestellte die Möglichkeit, fünf unbezahlte Urlaubstage zu beziehen, während welcher er die verbleibenden Taggelder direkt bei der Ausgleichskasse geltend machen kann. Eine Erweiterung des Vaterschaftsurlaubs im beantragten Umfang ist somit mit einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung verbunden. Unabhängig davon, entspricht eine solche Erweiterung nicht dem Zweck der vorliegenden Revision. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme RR Nr. 14 verwiesen. 27) Die Begriffe Arbeitstage und Kalendertage sind keine Synonyme. Derzeit wird sowohl der Begriff "Arbeitstage" als auch der Begriff "Kalendertage" in mehreren PG-Bestimmungen verwendet. Inwieweit eine Vereinheitlichung dieser beiden Begriffe möglich und sinnvoll ist, ist im Rahmen einer Gesamtrevision zu prüfen. Die Lohnfortzahlung zu 100 %, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass in Art. 54a, 54b und 54c von einem "bezahlten Urlaub" gesprochen wird. Die vorgeschlagene
--	--	---

PU AR

Es werde begrüsst, dass dieser Artikel bei dieser Teilrevision angepasst, und nicht die Anpassung des EOG abgewartet werde.

SP AR

Die neue Formulierung des Urlaubs als Nachführung von nationalem Recht sei zu begrüssen. Da der Begriff aber als Elternschaftsurlaub definiert sei, erscheine die Anpassung von 5 Tagen auf 10 Tagen Urlaub nur formaljuristisch korrekt. Mit der Anpassung des Begriffs müsste auch die Erkenntnis gewachsen sein, dass beide Eltern mit einem Neugeborenen in einer völlig neuen Lebenssituation zurechtkommen müssten. Dies werde mit einem Mutterschaftsurlaub und dem neu auf 10 Tagen gesetzten Elternschaftsurlaub zu wenig Rechnung getragen. Die SP AR erwarte, dass das Departement Finanzen einen neuen Vorschlag erarbeite, der dem formulierten Ziel zu den Tagesstrukturen im Regierungsprogramm auch in Bezug auf den Start dieser Familiensituation gerecht werde: «Tagesstrukturen ermöglichen die Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Privatleben für beide Elternteile und sie ermöglichen die nachhaltigere Integration der Eltern bei den verschiedensten gesellschaftlichen Aufgaben.»

Ergänzung ist somit, im Gegensatz zu Art. 42 Abs. 2, wo sich ohne diese aufgrund von Art. 42 Abs. 1 lediglich eine Lohnfortzahlung zu 80 % (bzw. max. Fr. 196.– pro Tag) ergeben würde, nicht erforderlich.

28) Kenntnisnahme.

29) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 14. Weitergehende Massnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familien- bzw. Privatleben sind im Rahmen einer Gesamtrevision zu prüfen.

SVP AR

Eine moderate Besserstellung als im Bundesrecht gefordert wird unterstützt. Darüberhinausgehende Leistungen werden jedoch grundsätzlich abgelehnt.

KMK

Es werde vorgeschlagen, den Elternschaftsurlaub auf 15 Arbeitstage zu erhöhen. Dies entspreche bereits der heute geltenden Lösung, da Väter derzeit 5 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten des Kantons AR und 10 Tage Vaterschaftsurlaub zulasten der EO beziehen können. Für einen fortschrittlichen und familienfreundlichen Arbeitgeber, als welcher der Kanton sich gemäss Personalleitbild darstelle, gehe es nicht an, seinen Angestellten einen Vaterschaftsurlaub nur minimal über dem gesetzlichen Minimum zu gewähren. Nach Ansicht der KMK sei ein 15-tägiger Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaub angebracht. Dieser sei finanziell tragbar und die darauf zurückführenden Arbeitsausfälle seien verkraftbar.

Verbändekonferenz

Es werde vorgeschlagen, bezüglich der Bezugsfrist an der bisherigen, grosszügigeren Bezugsfrist von aArt. 54a PG festzuhalten und damit die gleichen Fristen zu schaffen wie bei Art. 54b PG. Es gebe keinen Grund, in diesen beiden Fällen unterschiedliche Fristen zu schaffen. Darüber hinaus könne es durchaus Sinn machen, wenn ein Vaterschafts- bzw. Elternschaftsurlaub während eines Jahres und nicht praktisch im glei-

30) Kenntnisnahme.

31) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 26.

32) Der Entwurf wurde entsprechend angepasst und die Bezugsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.



	chen Zeitraum wie der Mutterschaftsurlaub bezogen werden müsse.	
Art. 54b – Adoptionsurlaub ¹ Angestellte, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen. ² Kein Anspruch entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Art. 264c ZGB.	Die Mitte AR Es werde beantragt, in Abweichung der privatrechtlichen Minimalvorschriften den Adoptionsurlaub auch bei der Adoption von über vierjährigen Kindern zuzulassen. Auch wenn ein älteres Kind adoptiert werde, benötige dies in der Familie viel Zeit, um sich der neuen Situation anzupassen. Zudem solle der Urlaub auch hier auf 15 Tage erhöht werden (analog Art. 54a). Der zweite Satz lese sich so, als ob die Rahmenfrist des Bezugs mit der effektiven Adoption beginne. Gemäss dem erläuternden Bericht solle die Frist aber bereits mit der Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft zu laufen beginnen. Es werde deshalb angeregt, den Beginn der Rahmenfrist bereits auf Gesetzesstufe klar(er) zu definieren.	33) Die Beschränkung, dass ein Adoptionsurlaub nur bei einer Adoption von unter vierjährigen Kindern gewährt wird, ist ebenso wie die Dauer des Adoptionsurlaubs dem EOG angepasst. Mit Blick auf das Ziel (vgl. Stellungnahme RR Nr. 14) der vorliegenden Revision ist die vorgeschlagene Erweiterung deshalb abzulehnen. Im Übrigen rechtfertigt sich die Schwelle von vier Jahren auch insofern, als Kinder im Alter von vier Jahren i.d.R. in den Kindergarten eintreten und somit ausserhalb der Ferien auch keiner ganztägigen (ausserschulischen) Betreuung mehr bedürfen. In Bezug auf die Anmerkung zur Formulierung von Abs. 1 Satz 2 ist zu bemerken, dass diese auch im EOG verwendet wird. Da der Urlaubsanspruch gemäss PG und der Entschädigungsanspruch gemäss EOG eng zusammenhängen, sind auch einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden. Auch im EOG wird die Formulierung dahingehend ausgelegt, dass die Frist mit der Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft beginnt, und zwar unabhängig davon, ob die Adoption zu diesem Zeitpunkt bereits ausgesprochen wurde oder die Aufnahme im Rahmen eines Pflegeverhältnisses erfolgt, welches im Hinblick auf eine spätere Adoption begründet wurde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass einer Adop-

	FDP AR Analog zu Art. 42 Abs. 2 würde es die FDP begrüßen, auch hier das Folgende im Sinne einer besseren Verständlichkeit aufzuführen: "Die Lohnfortzahlung beträgt 100 % des Lohnes". PU AR Der Umstand, dass der Kanton beiden Elternteilen einen Anspruch auf den vollen Adoptionsurlaub gewähre und somit deutlich weitergehe als das Bundesrecht, habe innerhalb der PU AR zu grösseren Diskussionen geführt. Die Mehrheit der PU AR sei aber der Meinung, dass beide Elternteile Anspruch auf einen bezahlten Urlaub haben sollten. SP AR Die SP AR verweist auf ihren Kommentar zu Art. 54a. KMK Es werde beantragt, in Abweichung der privatrechtlichen Minimalvorschriften den Adoptionsurlaub auch bei	tion grundsätzlich immer ein einjähriges Pflegeverhältnis vorauszugehen hat (vgl. Art. 264 Abs. 1 ZGB). Eine Adoption ohne vorangehendes Pflegeverhältnis ist nur dann möglich, wenn die Adoption im Ausland ausgesprochen und in der Schweiz anerkannt wird. Die im Entwurf enthaltene Formulierung ermöglicht es, für beide Fallkonstellationen einen einheitlichen Beginn der Anspruchsberechtigung festzulegen. 34) Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich und deshalb abzulehnen (vgl. Stellungnahme RR Nr. 27). 35) Kenntnisnahme. 36) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 14. 37) Vgl. Stellungnahme RR Nr. 33.
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

	der Adoption von über vierjährigen Kindern zuzulassen. Auch wenn ein älteres Kind adoptiert werde, benötige dies in der Familie viel Zeit, um sich der neuen Situation anzupassen. Zudem solle der Urlaub auch hier auf 15 Tage erhöht werden (analog Art. 54a).	
Art. 54c – Betreuungsurlaub ¹ Angestellte, deren Kind im Sinne von Art. 16o EOG gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 70 Arbeitstagen. Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch. ² Der Betreuungsurlaub kann am Stück oder innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise bezogen werden.	Gemeinde Wald Es werde eine Präzisierung des Gesetzestextes in Abs. 1 vorgeschlagen, nämlich dass pro Krankheitsfall oder Unfall pro Elternpaar nur ein Anspruch entstehe.	38) Vorliegend wurde bewusst darauf verzichtet, die Ansprüche auf Betreuungsurlaub gemäss PG mit demjenigen gemäss OR in dem Sinne zu koordinieren, dass sich der aus dem PG ergebende Urlaubsanspruch des einen Elternteils um die vom anderen Elternteil gestützt auf das OR bezogenen Urlaubstage reduziert (vgl. auch Stellungnahme RR Nr. 40). Zweck der vorliegenden Regelung ist es, in einer ohnehin bereits sehr schwierigen Situation eine schnelle und unkomplizierte Abhilfe zu verschaffen und den Mitarbeitenden so die Betreuung ihres schwer kranken Kindes zu ermöglichen. Dieser Zweck wird stark beeinträchtigt, wenn jedes Mal, bevor dem Angestellte gestützt auf Art. 54c PG einen Urlaubstag gewährt werden kann, abgeklärt werden muss, wie viele Urlaubstage der andere Elternteil bereits bezogen hat. Nur schon aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist es schwierig, diesbezüglich überhaupt eine zuverlässige Information zu beschaffen. Schlimmstenfalls müsste der Lohn für bereits gewährte Urlaubstage zurückgefordert werden. Aufgrund des Verzichts auf eine rechtsordnungsübergreifende Anspruchscoordination wird auch auf eine Koordination von Ansprüchen auf Betreuungsurlaub, welche

	FDP AR Analog zu Art. 42 Abs. 2 würde es die FDP begrüßen, auch hier das Folgende im Sinne einer besseren Verständlichkeit aufzuführen: "Die Lohnfortzahlung beträgt 100 % des Lohnes". PU AR Es solle definiert werden, ab wann genau ein Rückfall "nach längerer beschwerdefreier Zeit" ein neues Ereignis darstelle und somit zu einem neuen Anspruch auf Betreuungsurlaub führe. Ausserdem sei anzumerken, dass der Umstand, dass der Kanton beiden Elternteilen einen Anspruch auf den vollen Betreuungsurlaub gewähre und somit deutlich weitergehe als das Bundesrecht, innerhalb der PU AR zu grösseren Diskussionen geführt habe. Die Mehrheit der PU AR sei aber der Meinung, dass beide Elternteile Anspruch auf einen bezahlten Urlaub haben sollten.	sich für beide Elternteile aus dem PG ergeben verzichtet, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Elternpaare, in denen beide Elternteile beim Kanton arbeiten, schlechter gestellt werden als Elternpaare, bei welchen nur ein Elternteil beim Kanton arbeitet. Dies verletzt das Gleichbehandlungsgebot. 39) Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich und deshalb abzulehnen (vgl. Stellungnahme RR Nr. 27). 40) Auf die vorgeschlagene Definition, ab wann genau ein Rückfall nach längerer beschwerdefreier Zeit ein neues Ereignis darstelle und somit zu einem neuen Anspruch auf Betreuungsurlaub führe, ist aus zweierlei Gründen zu verzichten. Zum einen kann es dadurch zu unerwünschten Härtefällen kommen, namentlich wenn ein Rückfall kurz vor Ablauf der definierten Zeitdauer erfolgen würde und die Entstehung eines neuen Anspruchs somit in jedem Fall und ohne Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall versagt werden müsste. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die festgelegte Zeitdauer nicht kongruent ist, mit der diesbezüglichen Praxis der Ausgleichskassen in Bezug auf die Gewährung der Betreuungsentschädigung. Letzteres kann schlimmstenfalls dazu führen, dass dem Angestellten gestützt auf das PG kein Betreuungsurlaub gewährt werden kann, obwohl die Aus-
--	---	--

**SP AR**

Die Einführung eines Urlaubs für die Pflege von schwer kranken Kindern werde begrüsst. Im Sinne der Ausführungen zum Art. 29 werde aber gefordert, dass die limitierenden Bedingungen in Bezug auf Urlaubsanspruch bei Hauptkrankheit, Nebenwirkungen als Folgewirkungen und das Wiederauftreten von Symptomen zugunsten der betroffenen Familien aufgehoben würden.

Schwerkranke Kinder sollten nicht als «case» abgehandelt werden, sondern im Verhältnis zu ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen der pflegenden Eltern. Da der Betreuungsbedarf und die Familienstrukturen sehr unterschiedlich sein könnten, sollte der Bezug des Betreuungsurlaubs auch möglichst flexibel gestaltet werden. Deshalb sollte die Bezugsart „tageweise“ im Abs. 2 auch flexibler formuliert werden.

gleichskassen gestützt auf das EOG eine Betreuungsent-schädigung ausrichten würden. Eine solche Schlechter-stellung der Mitarbeitenden gilt es zu vermeiden.

Bzgl. der Thematik der fehlenden Koordination der An-sprüche auf Betreuungsurlaub ist auf die Stellungnahme RR Nr. 38 zu verweisen.

41) Die Regelung, wonach pro Krankheitsfall oder Unfall nur ein Anspruch entsteht, ist auf die Vorgaben im EOG abgestimmt. Die dazugehörigen Erläuterungen, wonach eine Krankheit, die mit der Hauptkrankheit in Zusammen-hang steht, keine neue Krankheit darstellt, wohingegen ein Rückfall, der nach längerer beschwerdefreien Zeit eintritt, als neue Krankheit zu qualifizieren ist, geben im Arbeitsrecht allgemeingültige Grundsätze wieder, welche bspw. auch bei der Bestimmung der Lohnfortzahlungs-pflicht bei Arbeitsunfähigkeit oder bei der Bestimmung des Sperrfristenschutzes Anwendung finden. Auch im Bereich des PG werden diese Grundsätze bspw. in Be-zug auf Art. 40 Abs. 1 PG angewandt. Es ist nicht ersicht-lich, weshalb beim Betreuungsurlaub nun davon abgewi-chen werden soll.

Bezüglich den festgelegten Bezugsmodalitäten, wonach der Betreuungsurlaub am Stück oder tageweise bezogen werden kann, gilt es darauf hinzuweisen, dass die Aus-zahlung der Betreuungsent-schädigung als Taggeld er-folgt. Eine weitergehende Flexibilisierung des Bezugs in dem Sinne, dass noch kleinere Urlaubseinheiten bezogen werden können, ist abzulehnen, da dies zu bedeutenden

ARI

Es werde wahrscheinlich eher schwierig sein, zu prüfen, wer nun den Anspruch geltend mache (Vater oder Mutter), und damit die Koordination wie viele Tage bereits bezogen worden seien. Ebenso sei es schwierig, zu unterscheiden, ob es nun dasselbe gesundheitliche Leiden sei oder nicht. Gerade in Bezug auf den Rückfall, welcher anerkannt werde, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum nicht krank gewesen sei, stelle sich die Frage, was denn "ein längerer Zeitraum" sei.

Verbändekonferenz

Die Einführung eines Betreuungsurlaubs werde begrüsst. Damit werde eine Lücke im PG bzw. in der PGV geschlossen, welche regelmässig zu Problemen, aber auch zu unbefriedigenden, nicht angemessenen Lösungen geführt habe. Für die Verbändekonferenz bedürfe es aber in diesem Zusammenhang noch einer Präzisierung oder Anpassung. Im Gesetz werde zwar eine Rahmenfrist von 18 Monaten für den Bezug festgelegt. Dagegen sei nichts einzuwenden. Es gebe allerdings auch Fälle, bei welchen die Betreuung eines Kindes (i.A.v. Art. 16o EOG) über Jahre dauere. Diese Fälle seien für die Eltern ausserordentlich belastend. Die

Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des Taggeldanspruchs führen würde, wenn nicht sogar verunmöglichen würde.

42) Aus den in der Stellungnahme RR Nr. 38 genannten Gründen wurde bewusst darauf verzichtet, die Ansprüche auf Betreuungsurlaub gemäss PG mit demjenigen gemäss OR in dem Sinne zu koordinieren.

Die Frage, wann ein Rückfall als neuer Fall anerkannt wird und somit ein neuer Urlaubsanspruch entsteht, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der medizinischen Beurteilung und der diesbezüglichen Praxis der Ausgleichskasse beurteilt werden (vgl. Stellungnahme RR Nr. 40).

43) Die vorliegende Revision bezweckt eine schlanke Anpassung des PG an die neuen Entschädigungsansprüche im EOG. Änderungen, welche in massgeblicher Weise über die Ansprüche im EOG hinausgehen, sind nicht beabsichtigt. Dies gilt auch hinsichtlich der 18-monatigen Rahmenfrist beim Betreuungsurlaub. Diesbezüglich ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Verzichts auf eine Koordination mit dem Urlaubsanspruch gemäss OR (vgl. Stellungnahme RR Nr. 38) ein doppelter Urlaubsanspruch (insgesamt 140 Tage) besteht, sofern beide Elternteile erwerbstätig sind und der OR-Anspruch zuerst bezogen wird. Durch die Summierung der beiden

	Verbändekonferenz gehe davon aus, dass bei derart gelagerten Fällen der Anspruch auf einen Betreuungsanspruch nicht nach 18 Monaten erlöschen dürfe, sondern neu auflebe und somit ein Anspruch weiterbestehe, selbst wenn bei einer rein medizinischen Betrachtungsweise immer vom gleichen Fall ausgegangen werden müsse. In diesem Sinn erscheine eine Präzisierung sinnvoll, wonach dieser Anspruch pro Fall und pro 18 Monate bestehe. Glücklicherweise könne davon ausgegangen werden, dass derartige Fälle äusserst selten sein werden. Aber wenn ausnahmsweise ein derart tragischer Fall eintrete, tue der Kanton als Arbeitgeber gut daran, den Eltern auch nach 18 Monaten mit einem Betreuungsurlaub beizustehen. Dies sei finanziell verkraftbar und zeige, dass der Kanton ein sozialer Arbeitgeber sei. Die Verbändekonferenz schlage deshalb folgende Änderung vor: "Angestellte, [...] haben pro 18 Monate Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 70 Arbeitstagen. Innert dieser Frist entsteht pro Krankheitsfall oder Unfall nur ein Anspruch."	Rahmenfristen können die Urlaubsansprüche in diesem Fall zudem über eine Frist von max. 36 Monaten bezogen werden. Diese Frist sollte ausreichen, um für alle Beteiligten eine tragbare und längerfristig praktikierbare Lösung zu finden, sollte das Kind nach Ablauf der Rahmenfrist(en) weiterhin schwer krank sein.
Art. 77a – Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... ¹ Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub für Geburten, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereigneten, richtet sich nach dem bisherigen Recht.	SP AR Die gewählte Übergangsbestimmung wird begrüsst.	44) Kenntnisnahme.

ARI

Aus Sicht Arbeitnehmer sei dies nachteilig, da er einerseits unbezahlten Urlaub nehmen müsse und deswegen auch eine Lohneinbusse in Kauf nehme. Weiter würden die Arbeitnehmer davon ausgehen, dass sie aufgrund der Änderung im OR ebenfalls zwei Wochen Vaterschaftsurlaub hätten. Es stelle sich die grundlegende Frage, wie bis zum Inkrafttreten der PG-Revision mit dem Betreuungsurlaub, Adoption, Verlängerung LFZ bei Aufenthalt des Kindes im Spital etc. umgegangen werde. Für den Vaterschaftsurlaub sei eine Lösung mit unbezahltem Urlaub und den bisherigen 5 Urlaubstagen gefunden worden. Was sei mit den anderen gesetzlichen Änderungen?

Verbändekonferenz

Es werde angeregt, diese Regelung rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen, sofern die Teilrevision nicht schon vorher in Kraft gesetzt werden könne.

45) Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass sich der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision ereigneten, nach dem bisherigen Recht richtet. Die Übergangsbestimmung dient der Rechtssicherheit. Sie drängt sich aufgrund der erweiterten Lohnfortzahlungspflicht auf, um Lohnnachforderungen in Fällen, in denen bereits ein unbezahlter Urlaub bezogen wurde, zu vermeiden.

Bzgl. der Frage, wie bis zum Inkrafttreten des revidierten PG mit den übrigen Urlaubstatbeständen (Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub und verlängerter Mutterschaftsurlaub) zu verfahren sei, ist darauf hinzuweisen, dass diese analog zum Vaterschaftsurlaub gehandhabt werden. D.h. es besteht auch in diesen Fällen die Möglichkeit einen unbezahlten Urlaub zu beziehen, während welchem die EO-Taggelder direkt bezogen werden können.

46) Die rückwirkende Inkraftsetzung von Gesetzen ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, da ein solches Vorgehen im Grunde im Widerspruch zum Gebot der Rechtssicherheit steht oder auch gegen das Gebot der Rechtsgleichheit und des Vertrauensschutzprinzips verstossen kann. Auf eine rückwirkende Inkraftsetzung ohne zwingende Gründe sollte daher verzichtet werden.



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 20. Juni 2022

2000.265

Personalgesetz, Teilrevision 2023 (Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 20. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Teilrevision des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) erfolgt vor dem Hintergrund diverser Änderungen im Bundesrecht (zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub, 14- wöchiger Betreuungsurlaub für Eltern eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes, Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes, sofern das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen muss, zweiwöchigen Adoptionsurlaub). Im September 2021 nahm das Schweizer Stimmvolk ausserdem die Gesetzesvorlage zur «Ehe für alle» an.

Eine Angleichung an diese bundesrechtlichen Änderungen bedingt verschiedene Anpassungen im kantonalen Personalgesetz. Es sollen insbesondere die Dauer des Vaterschaftsurlaubes und in gewissen Konstellationen auch diejenige des Mutterschaftsurlaubes verlängert werden. Der Vaterschaftsurlaub soll zudem auf die Elternschaft nach Art. 255a ZGB (SR 210) ausgedehnt werden, womit er zu einem Elternschaftsurlaub wird. Schliesslich sollen ein Adoptions- sowie ein Betreuungsurlaub eingeführt werden.

Die Kommission Finanzen hat an ihren Sitzungen vom 19. Mai 2022 und 20. Juni 2022 die Teilrevision des Personalgesetzes in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2022 «Personalgesetz; Teilrevision 2023 (PG Rev 23); 1. Lesung» mit drei Beilagen



An der Sitzung vom 19. Mai 2022 standen Damian Kalbermatter, Leiter Personalamt und Samira Kohler, juristische Mitarbeiterin Personalamt, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung. An der Sitzung vom 20. Juni 2022 war Regierungsrat Paul Signer für Auskünfte anwesend.

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende Teilrevision des Personalgesetzes beinhaltet vor allem den Nachvollzug von Bundesvorgaben. Aus Sicht der Kommission ist es richtig, dass dieser Nachvollzug jetzt angegangen wird. Es ist eine schlanke Vorlage, die so rasch als möglich in Kraft treten soll.

Der Regierungsrat geht mit den vorgeschlagenen Änderungen etwas über die Vorgaben des Bundes hinaus, in dem die Urlaube zu 100 % entschädigt werden. Die Erwerbsausfallversicherung des Bundes übernimmt nur 80 % des Lohns bis maximal 196 Franken pro Tag. Die Kommission begrüsst explizit, dass die Lohnfortzahlung überall zu 100 % gewährt wird. Dies ist ein konsistenter Ansatz. Finanziell hat die Teilrevision wenig Auswirkungen.

In der politischen Bewertung der Vorlage war sich die Kommission uneins. Einige Mitglieder heben hervor, dass die Lohnfortzahlung zu 100 % bei allen Urlauben den Kanton als Arbeitgeber attraktiv machen. Dasselbe gilt für den Betreuungsurlaub, den beide Partner beziehen können. Andere Mitglieder weisen darauf hin, dass der Kanton als Arbeitgeber durch die Teilrevision nicht viel attraktiver wird. Die Anpassungen heben den Kanton lediglich auf das gleiche Niveau von anderen Kantonen.

Die Kommission war sich jedoch einig, dass es im Personalgesetz viele Punkte gibt, die aus einer Gesamtsicht überprüft und angepasst werden sollten. Momentan laufen im Personalamt erste Vorarbeiten dazu. Ein konkretes Projekt gibt es jedoch noch nicht. Aus Sicht der Kommission ist eine Totalrevision des Personalgesetzes mittelfristig anzustreben.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 42 Abs. 2^{bis}, Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

Im Normalfall beträgt der Mutterschaftsurlaub bzw. die in diesem Zusammenhang gewährte vollumfängliche Lohnfortzahlung 112 Kalendertage, wobei der Urlaub bereits vor der Geburt, jedoch frühestens 14 Kalendertage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, angetreten werden kann (vgl. Art. 42 Abs. 2 PG). Neu soll sich gemäss Art. 42 Abs. 2^{bis} die Dauer des Mutterschaftsurlaubs bzw. der vollumfänglichen Lohnfortzahlung verlängern, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Die Verlängerung erfolgt um die Anzahl Tage, welche das Kind im Spital verbracht hat, jedoch um maximal 56 Kalendertage.



Die Kommission störte sich in diesem Artikel vor allem am Wort «ununterbrochen». Ein Spitalaufenthalt kann aus verschiedenen Gründen unterbrochen werden, auch wenn das Kind weiterhin sehr krank ist und unter Umständen innert weniger Tage wieder im Spital aufgenommen werden muss. Für diesen Fall gäbe es dann keine Lohnfortzahlung. Die Kommission befürchtet, dass damit unnötig Härtefälle geschaffen werden. Sie beantragt daher neu folgende Formulierung von Art. 42 Abs. 2^{bis}:

Art. 42 Abs. 2^{bis}

Muss das Kind während des Mutterschaftsurlaubs gemäss Abs. 2 während mindestens 14 Kalendertagen im Spital verweilen, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.

Diese Lösung ermöglicht mehr Flexibilität. Zum einen ist es nicht mehr nötig, dass der Spitalaufenthalt ununterbrochen ist, zum anderen ist es auch nicht mehr zwingend, dass der Aufenthalt unmittelbar nach der Geburt stattgefunden hat. Das Departement Finanzen schätzt die finanziellen Folgen dieser Änderung pro Einzelfall bei einer durchschnittlichen Besoldungshöhe und einem Beschäftigungsgrad von 100 % auf maximal 20'000 Franken. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Formulierung für die wenigen Betroffenen eine sehr grosse Entlastung darstellt. Im Gegenzug sind die finanziellen Konsequenzen bei wenigen Fälle pro Jahr sehr gering. Aufgrund dieser Kosten-/Nutzenabschätzung beantragt die Kommission die Änderung einstimmig.

Art. 54, Elternschafts- und Adoptionsurlaub

Das geltende Personalrecht sieht derzeit einen Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen vor (Art. 54a PG). Gemäss Antrag des Regierungsrates sollen Angestellte bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Arbeitstagen erhalten. Anlässlich der letzten Revision des Personalgesetzes 2016 hat der Kantonsrat den Antrag des Regierungsrates bereits von zehn auf fünf Tage korrigiert.

Einige Kantone und die Bundesverwaltung haben entschieden, die Revision für einen Ausbau des Vaterschaftsurlaubs auf mehr als zehn Tage zu nutzen. Der Vorschlag des Regierungsrates fällt daher aus Sicht der Kommission eher moderat aus. Sie unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen bei einer Annahme der beantragten Änderung der Kommission zu Art. 42 Abs. 2^{bis} können nicht genau beziffert werden, da dies davon abhängt, wie viele Fälle auftreten. Pro Fall ist mit Mehrkosten von maximal 20'000 Franken zu rechnen.

Die Kommission Finanzen wollte im Hinblick auf die 1. Lesung im Kantonsrat vom Departement Finanzen wissen, welche finanziellen Konsequenzen eine Verlängerung des Elternschaftsurlaubs auf 15 oder 20 Tage hätte. Das Departement weist darauf hin, dass die Kosten für den Elternschaftsurlaub, welche 10 Tage übersteigen, vollumfänglich zu Lasten des Kantons fallen. Der Anteil, der den Kanton alleine übernehmen muss, steigt folglich mit jedem zusätzlichen Tag. Pro fünf zusätzliche Tage ist mit Kosten von rund 40'000 Franken zu rechnen.

Die Kosten belaufen sich pro Modell somit auf:



35'000 Franken bei 10 Tagen
75'000 Franken bei 15 Tagen
115'000 Franken bei 20 Tagen

Die Berechnungen der Kosten beziehen sich auf die kantonale Verwaltung und ihre selbständigen und unselbständigen Anstalten und Betriebe, aber nicht auf den Spitalverbund.

D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Personalgesetzes 2023 (PG Rev 23) mit der Änderung der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Marcel Walker
Schedlern 564
9063 Stein
M: 079 630 24 18
info@marcelwalker.ch

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Stein, 5. Mai 2022

Interpellation

zum Verzicht auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Krebsliga Ostschweiz Zwecks qualitätskontrolliertem Mammografie-Screening-Programm «donna» (Früherkennung von Brustkrebs).

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Brustkrebs ist bei Frauen die häufigste Krebsart und die vierthäufigste Todesursache hierzulande. Bei jeder achten Frau wird während ihres Lebens Brustkrebs diagnostiziert. In etwa 80 Prozent der Fälle sind Frauen über 50 Jahre betroffen. Mit einer Mammografie lassen sich bis zu 80 Prozent aller bösartigen Tumore in der Brust erkennen.

Im Auftrag verschiedener Kantone betreibt die Krebsliga Ostschweiz ein Mammografie-Screening-Programm mit dem Namen «donna». Selbstverständlich ist die Teilnahme freiwillig. Zentral ist jedoch, dass im Fall des Vorliegens einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Krebsliga Ostschweiz alle Frauen zwischen dem 50. und dem 69. Lebensjahr zur Röntgenuntersuchung eingeladen werden und so einen Beitrag zur flächendeckenden Sensibilisierung im Kanton geleistet wird. Im Rahmen des erwähnten Screening-Programms ist es möglich, Frauen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten Mammografie zugänglich zu machen. Die Kosten werden von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen, wobei den am Programm teilnehmenden Frauen, unabhängig von der gewählten Franchise, nur der Selbstbehalt von 10 Prozent verrechnet wird.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich die Regierung vorstellen, die bisher ablehnende Haltung gegenüber einer Leistungsvereinbarung mit der Krebsliga Ostschweiz zur Durchführung eines qualitätskontrollierten Mammografie-Screening-Programms aufzugeben und eine solche Vereinbarung zu treffen, damit alle Ausserrhoder Frauen die Chance auf eine Früherkennung von Brustkrebs haben?
2. Kann sich die Regierung vorstellen, bei der Krebsliga Ostschweiz die Durchführung eines qualitätskontrollierten Darmkrebsvorsorge-Programm analog dem Kanton St.Gallen in Auftrag zu geben?

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Walker, Kantonsrat



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Mai 2022

4000.231

Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2022

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat behandelte an seiner Sitzung vom 21. Februar 2022 den Entwurf für ein Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). In der Detailberatung beschloss er gewisse Änderungen und ersuchte auf die 2. Lesung hin um Klärung und Erläuterung einiger Themen. Der Kantonsrat hiess das Geschäft daraufhin in 1. Lesung mit 53:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut und unterstellte es bis am 25. März 2022 der Volksdiskussion (Amtsblatt vom 25. Februar 2022).

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

In der Volksdiskussion gingen vier Beiträge ein (Beilage 1.3). Neben Beiträgen mit grundsätzlichen Bemerkungen zur Vorlage äussern sich mehrere Beiträge zu einzelnen Fragen.

Zwei Beiträge fordern die Wiedereinführung von Ermessenbeiträgen gemäss dem Antrag des Regierungsrates in 1. Lesung. Die vorberatende Kommission Gesundheit und Soziales hatte die Streichung dieser Bestimmung



beantragt. In der 1. Lesung im Kantonsrat wurde darüber abgestimmt. Der Kantonsrat strich die Bestimmung aus der Vorlage. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Regierungsrat auf die 2. Lesung den Antrag nicht erneut.

Zur Forderung nach einer kantonalen Anschubfinanzierung vgl. die Ausführungen in Abschnitt B.2.h).

Die Forderung nach einer Reziprozitätsbedingung für die Ausrichtung von vollen Beiträgen an ausserkantonale Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 1) lehnt der Regierungsrat ab. Eine Differenzierung zwischen ausser- und innerkantonalen Angeboten ist kompliziert und würde einen grossen Abrechnungsaufwand in der Vollzugspraxis zur Folge haben.

Ein Beitrag aus der Volksdiskussion fordert die Einführung eines Melderechts von Leistungserbringern bei Zahlungsverzug der Beitragspflichtigen (Art. 13). Der Regierungsrat verzichtet auf die Aufnahme eines solchen Rechts. Die Kindertagesstätten und Tagesfamilien haben mit den Erziehungsberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag. In diesem Betreuungsvertrag können die Leistungserbringer die Bedingungen zur Vertragsauflösung wegen Zahlungsverzug regeln; sie können sich in diesem Vertrag überdies die Vollmacht zur Meldung erteilen lassen. Nur aufgrund der Tatsache, dass staatliche Beiträge für eine privatwirtschaftlich erbrachte Leistung ausgerichtet werden, ist es nicht Aufgabe des Staates in das Vertragsverhältnis unter Privaten einzugreifen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat gestützt auf die eingegangenen Beiträge aus der Volksdiskussion keine Änderungsanträge.

2. Offene Punkte aus der 1. Lesung

Wo nicht anders referenziert, beziehen sich die nachfolgend zitierten Gesetzesbestimmungen auf das KibeG. Die Reihenfolge der Themen folgt der Systematik des Gesetzesentwurfs.

a) Terminologie «Vereinbarkeit» (Art. 1 Abs. 1)

Das KibeG bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 die Erleichterung von Vereinbarkeit von «Familie und Beruf». In der 1. Lesung wurde angeregt, die Formulierung zu überprüfen und allenfalls in «Familienleben und Erwerbstätigkeit» zu ändern.

Der Vergleich mit gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone (Zug, Nidwalden, Obwalden, Basel-Landschaft, Aargau) zeigt, dass vielfach die Formulierung «Familie und Erwerbstätigkeit» oder «Familie und Arbeit» verwendet wird. Der Regierungsrat beantragt daher, Art. 1 Abs. 1 folgendermassen neu zu formulieren: «Um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern, wird die familienergänzende Kinderbetreuung mit Beiträgen unterstützt.»

b) Terminologie «Primarstufe» (Art. 2 Abs. 1)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 können Beiträge für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe beantragt werden. In der 1. Lesung wurde darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Volksschulgesetzes der Begriff «Zyklus» ver-



wendet wird. Es wurde gefragt, ob es nicht einheitlicher wäre, auch im KibeG den Begriff «Primarstufe» mit dem Begriff «Zyklus» zu ersetzen.

Im Lehrplan 21, der mittlerweile in allen Kantonen der Deutschschweiz eingeführt ist, wird die Schulzeit in drei Zyklen gegliedert. Der Entwurf des Volksschulgesetzes (E-VSG; in der Fassung nach der 1. Lesung im Kantonsrat vom 9. Mai 2022) nimmt diese Gliederung auf und stützt sich terminologisch auf die lehrplanmässigen Zyklen ab. Gemäss Art. 14 Abs. 1 E-VSG umfasst der erste Zyklus zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe, der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe und der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe. Der Begriff «Primarstufe» ist daher auch im E-VSG enthalten. Der Abschluss der Primarstufe entspricht weiterhin dem Ende des 8. Schuljahres. Da der Begriff «Primarstufe» in der Bevölkerung bekannter ist, soll am Wortlaut im KibeG festgehalten werden.

c) Ausweitung auf ausserkantonale Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 2)

Das KibeG räumt Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ein. In Art. 2 ist festgelegt, für welche Angebote diese Beiträge beantragt werden können. Der Kantonsrat beschloss, dass nicht nur innerkantonale, sondern auch ausserkantonale Kindertagesstätten als vom KibeG anerkannte Institutionen gelten sollen. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ausweitung auf ausserkantonale Angebote auch für Tagesfamilien angewendet werden soll.

Die Ausweitung auf ausserkantonale Kindertagesstätten wurde mit der Mobilität der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden begründet. So beanspruchen einige Erziehungsberechtigte, die ausserhalb des Kantons arbeiten, eine Kindertagesstätte am Arbeits- statt am Wohnort. Ausserdem gibt es einige Gemeinden im Kanton, deren Siedlungsgebiet stark mit demjenigen des Kantons St.Gallen verbunden ist, so dass ein Betreuungsangebot zwar wohnortsnah sein kann, aber nicht als innerkantonale gilt. Dieser Begründung folgend sollen im Sinne des Gleichbehandlungsgebots nach Ansicht des Regierungsrates nun konsequenterweise auch ausserkantonale Tagesfamilien anerkannt sein. Sowohl bei inner- als auch bei ausserkantonalen Tagesfamilien soll an der Bedingung der Abrechnung über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation festgehalten werden. Dadurch wird erreicht, dass die Tagesfamilien angemessen betreut werden und Weiterbildungsangebote nutzen können. Auf Verordnungsstufe wird die Anerkennung der Fachorganisationen geregelt; vorgesehen ist, dass diese als anerkannt gelten, wenn sie eine Mitgliedschaft beim Verband Kinderbetreuung Schweiz «kibesuisse» nachweisen können. In Art. 2 Abs. 2 lit. a und b erübrigen sich aufgrund der Neuregelung die Ausdrücke «inner- und ausserkantonale» oder «im Kanton ansässig»; es ist ausreichend, dass Kindertagesstätten und Tagesfamilien als anerkannte Institutionen gelten.

d) Anspruchsberechtigte Einkommen (Art. 5 Abs. 2)

Im Kantonsrat wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Steigerung der Attraktivität des Wohnkantons nicht eine höhere Einkommensgrenze für die Beitragsberechtigung zielführender wäre.

Die Beiträge nach KibeG werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem *massgebenden* Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Diese Berechnung ist in Art. 19 des Ge-



setzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (bGS 833.14) geregelt. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen gemäss KibeG beträgt Fr. 100'000.

Ziel des KibeG ist es, dass mit staatlichen Beiträgen Erziehungsberechtigte mit geringem oder mittlerem Einkommen unterstützt werden. Die Kommission Gesundheit und Soziales führte in ihrem Bericht und Antrag vom 17. Januar 2022 für die 1. Lesung aus, dass sie die Einkommensgrenze als eher hoch beurteilte. Sie kam nach genauerer Untersuchung zum Schluss, dass die Grenze des massgebenden Einkommens von Fr. 100'000 angemessen ist, da auch der Mittelstand von der Förderung profitieren soll.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Kanton mit einer höheren Einkommensgrenze attraktiver für Familien mit höherem Einkommen wäre und dies dem Mangel in der Wirtschaft nach hoch qualifizierten Arbeitskräften noch besser entgegenwirken könnte. Er sieht diese Förderung jedoch als Aufgabe der Wirtschaft an, die für höhere Einkommen weitere finanzielle Anreize setzen kann. Der Kanton hat diese Erwartungshaltung bei mehreren Austauschtreffen mit den Wirtschaftsverbänden formuliert. Diese haben ihre Bereitschaft erklärt, die Kinderbetreuung der Arbeitnehmenden ebenfalls zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund, dass die finanziellen Folgen des KibeG nur geschätzt werden können und die Anspruchsberechtigung in der 1. Lesung ausgeweitet wurde, wäre es nach Ansicht des Regierungsrates derzeit verfehlt, die Einkommensgrenze anzuheben; zumal die Kinderbetreuungskosten mindestens partiell auch steuerlich in Abzug gebracht werden können. Für die Berechnung der Bundessteuern können Fr. 25'000 je Kind für Drittbetreuungskosten abgezogen werden. Nach dem Willen des Regierungsrates soll in der Teilrevision 2024 des Steuergesetzes der kantonale Abzug von heute Fr. 10'000 je Kind auf Fr. 25'000 erhöht werden (siehe Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2022 zur Teilrevision 2024 des Steuergesetzes).

e) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Art. 5 Abs. 3)

Der Regierungsrat wurde ersucht, auf die 2. Lesung hin die Situation von Kindern mit Beeinträchtigungen zu beleuchten, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen.

Das KibeG bezweckt mit einheitlichen, subjektorientierten Subventionen einen chancengerechten und finanzierbaren Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten für alle Familien. Im Gesetzesentwurf ist die Situation von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf nicht explizit erwähnt. Gemäss Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, werden aktuell vor dem Eintritt in den Kindergarten gesamthaft 35 bis 40 Kinder mit besonderem Bildungsbedarf durch die heilpädagogische Früherziehung betreut. Eine Umfrage in den Kindertagesstätten von Appenzell Ausserrhoden vom März 2022 bestätigt, dass vereinzelt Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf aufgenommen werden. Zwischen 2018 und 2021 waren es jährlich durchschnittlich zehn Kinder im ganzen Kanton.

Familien sind abhängig vom Entgegenkommen der Kindertagesstätten und die Betreuung von Kinder mit Beeinträchtigung ist nur möglich, wenn die Gruppenzusammensetzung dies zulässt. Zudem behalten sich die Kindertagesstätten oftmals explizit die Kündigung des Betreuungsverhältnisses vor, falls die Betreuung nicht (mehr) tragbar ist. Die betroffenen Erziehungsberechtigten müssen für die Mehrkosten aufkommen, da die Invalidenversicherung die beeinträchtigungsbedingten Mehrkosten in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten nicht vergütet.



Auch bei der Subventionierung von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf wird am grundsätzlich geltenden Finanzierungssystem festgehalten. Erziehungsberechtigte erhalten – abgestuft nach ihren Einkommensverhältnissen – maximal 96 % der effektiven Betreuungskosten subventioniert. Bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf kommen jedoch keine maximalen Stundenansätze zur Anwendung. Mit dieser Berechnungsmethode ist die Chancengleichheit von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf gewahrt. Eine Gesetzesänderung ist dafür nicht nötig; die Modalitäten können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dort ist auch die Definition der Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand festzulegen; vorgeschlagen wird, dass auf eine medizinische Diagnose einer Fachperson abgestellt wird. Basierend auf der Annahme, dass jährlich zehn Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf an zwei Tagen pro Woche eine familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, dürften die zusätzlichen Kosten gemäss Schätzung etwa Fr. 40'000 betragen.

f) Einreichfrist Beitragsgesuch (Art. 6 Abs. 1)

Gemäss Art. 6 Abs. 1 sind Beitragsgesuche der zuständigen Stelle spätestens innert 30 Tagen seit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots einzureichen. Für verspätet geltend gemachte Betreuungsstunden wird keine Vergütung geleistet. In der 1. Lesung wurde die Frage gestellt, ob genügend klar zum Ausdruck kommt, dass die 30-Tage-Frist nicht als absolute Verwirkungsfrist für den Erhalt jeglicher Beiträge zu verstehen ist.

Die Erziehungsberechtigten können jederzeit ein Gesuch um Beiträge einreichen. Wenn Betreuungsstunden bereits länger als 30 Tage vor Gesuchseinreichung in Anspruch genommen wurden, werden dafür jedoch keine Beiträge ausgerichtet. Es verfällt also lediglich der Anspruch auf Beiträge für Betreuungsstunden, die schon länger als 30 Tage zurückliegen. Die Befristung der Ausrichtung von rückwirkenden Beiträgen auf 30 Tage ist wichtig. Sollen doch nicht Betreuungsstunden subventioniert werden, welche bereits Monaten oder Jahre zurückliegen.

Das Gesuch wird nach Ablauf der 30 Tage somit nicht als Ganzes abgelehnt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass durch Art. 6 Abs. 1 und 2 genügend klar ist, dass der Anspruch nicht absolut verwirkt wird, wenn ein Gesuch verspätet eingereicht wird. Er sieht daher keinen Änderungsbedarf.

g) Vollzug (Art. 13)

Der Vollzug des KibeG und der Erlass der Ausführungsbestimmungen ist Sache des Regierungsrates. Wie üblich liegt für die 2. Lesung zur Orientierung ein erster Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen vor (Beilage 1.5). Es handelt sich um einen departementalen Verordnungsentwurf, der noch nicht durch den Rechtsdienst der Kantonskanzlei vorgeprüft wurde.

Der Regierungsrat hat die Absicht, den Vollzug den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zu übertragen. Die Anstalt hat Erfahrung in der Verarbeitung einer grossen Anzahl von Gesuchen, der Ausstellung von Beitragsverfügungen und der Auszahlung von Beiträgen an Private. Die Sozialversicherungen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement derzeit daran, eine Applikation zu evaluieren, mit der ein möglichst digitalisierter und effizienter Prozess bei der Gesuchsabwicklung sichergestellt werden kann.

h) Anschubfinanzierung

Auf die 2. Lesung hin sollte geprüft werden, ob und wie eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung für neue Angebote in Kindertagesstätten im Kanton organisiert werden könnte.

Der Bund fördert seit 19 Jahren auf Basis des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit einem befristeten Impulsprogramm. Das Impulsprogramm ist in mehrere Teile gegliedert. Einerseits werden mit der Umsetzung des KibeG der Kanton und die Gemeinden in den ersten drei Jahren mit den Finanzhilfen des Bundes für Subventionserhöhungen finanziell entlastet (Art. 3a KBFHG und Art. 21 der dazugehörigen Verordnung). Das Gesuch um Finanzhilfen kann Appenzell Ausserrhoden einmalig für alle Gemeinden eingeben. Diese Finanzhilfen werden drei Jahre lang bezahlt und sind degressiv ausgestaltet. Weiter unterstützt der Bund andererseits die Schaffung von Betreuungsplätzen. Diese Finanzhilfen werden unabhängig von kantonalen Regelungen direkt den Institutionen ausgerichtet (Art. 2 Abs. 1 KBFHG).

Appenzell Ausserrhoden profitierte bisher im Vergleich zu anderen Kantonen eher wenig vom Impulsprogramm: Seit 2003 bewilligte der Bund 15 Gesuche und stellte Finanzhilfen in der Höhe von 1,11 Mio. Franken zur Verfügung, was zu 200 neuen Betreuungsplätzen im Kanton führte. Die parlamentarische Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. Februar 2021 (Curia Vista Nr. 21.403) will die zeitlich befristete und mittlerweile mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung ablösen und sie in eine unbefristete Unterstützung überführen. Der Initiative wurde Folge gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass Betreuungseinrichtungen auch nach dem 31. Januar 2023 Bundesfinanzhilfen beantragen können.

Eine kantonale Anschubfinanzierung im KibeG erachtet der Regierungsrat daher als nicht notwendig. Er hat das KibeG auf die Subjektfinanzierung ausgerichtet mit der Möglichkeit der weiteren freiwilligen Objektfinanzierung auf kommunaler Ebene. Eine Objektfinanzierung – auch wenn sie zeitlich befristet wäre – würde zu einem Mischsystem in der Finanzierung führen und wäre mit weiteren, nicht abschätzbaren Kostenfolgen verbunden. Im Übrigen zeigte die repräsentative Bevölkerungsbefragung «Familienmonitoring» im Herbst 2017, dass weniger das Angebot als dessen Finanzierung problematisch ist. Der Regierungsrat erachtet die verbindliche und ausschliessliche Ausrichtung auf die Subjektfinanzierung deshalb nach wie vor als richtig und zielführend. Das zuständige Departement wird die Entwicklung des Bedarfs jedoch genau beobachten. Für die nächste Legislatur ist eine weitere Bevölkerungsbefragung vorgesehen.

3. Anträge auf Anpassung des Gesetzesentwurfs

In Beilage 1.1 findet sich der Lauftext des KibeG gemäss 2. Lesung im Regierungsrat. Beilage 1.2 enthält eine Synopse, die einerseits den Gesetzestext gemäss 1. Lesung und andererseits die Anträge des Regierungsrates auf die 2. Lesung hin umfasst. Die beantragten Änderungen sind die folgenden:

- Art. 1 Abs. 1: Änderung der Terminologie auf «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit»
- Art. 2 Abs. 2 lit. a und b: Streichung von «inner- und ausserkantonale» sowie «im Kanton ansässig»

C. Auswirkungen

In der 1. Lesung beschloss der Kantonsrat eine hälftige Teilung der Gesamtkosten zwischen Kanton und Gemeinden. Ausserdem weitete er die Anspruchsberechtigung auf ausserkantonale Kindertagesstätten aus, was zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führt. Insbesondere die Schätzung der finanziellen Auswirkungen muss deshalb angepasst werden.

1. Finanziell

a) Schätzung Gesamtkosten

Auch die zusätzlichen Kosten können zum heutigen Zeitpunkt lediglich geschätzt werden. 17 % der Kinder im Vorschulalter werden in einer innerkantonale Kindertagesstätte betreut (Versorgungsgrad 2020). Mit der Ausweitung auf ausserkantonale Angebote kann sich der Anteil der betreuten Kinder im Vorschulalter auf 20 % erhöhen, was schätzungsweise 90 Kindern mehr entspricht. Diese Einschätzung ergibt sich aus den Ergebnissen des Familienmonitorings Appenzell Ausserrhoden (2017), wonach Familien vermehrt familienexterne Betreuungsangebote nutzen möchten.

Die Gesamtkosten wurden im Bericht und Antrag für die 1. Lesung vom Regierungsrat auf 8,56 Mio. Franken geschätzt. Die nun entstandenen Mehrkosten dürften etwa Fr. 760'000 betragen, womit sich die Gesamtkosten auf rund 9,32 Mio. Franken erhöhen. Davon tragen die Erziehungsberechtigte rund die Hälfte, nämlich 4,66 Mio. Franken. Gemäss neuem Kostenteiler übernehmen die Gemeinden und der Kanton je 50 % (2,33 Mio. Franken).

Jahr	Schätzung Gesamtkosten Staat nach Antrag Regierungsrat	Schätzung Gesamtkosten Staat nach Anpassungen 1. Lesung Kantonsrat	Mehrkosten Kanton (nach Abzug Bundesbeitrag)	Minderkosten Gemeinden (nach Abzug Bundesbeitrag)
2023	4'280'406	4'661'717	+441'264	-307'806
2024	4'280'406	4'661'717	+819'492	-571'640
2025	4'280'406	4'661'717	+1'134'682	-791'501
2026 ff.	4'280'406	4'661'717	+1'260'758	-879'447

b) Bundessubventionen

Mit den Finanzhilfen des Bundes werden Kanton und Gemeinden in den ersten drei Jahren finanziell entlastet (Art. 3a KBFHG). Diese Finanzhilfen werden drei Jahre lang bezahlt und sind degressiv ausgestaltet. Im ersten Jahr werden maximal 65 %, im zweiten Jahr maximal 35 % und im dritten Jahr maximal 10 % der erhöhten Subventionen durch den Bund mitfinanziert (Durchschnitt über alle drei Jahre: 37 %). Aufgrund der Kostenschätzung ergibt sich folgende Aufstellung (gerundet und in Franken):

Jahr	Kostenschätzung Staat total	Bund	Kanton	Gemeinden
2023	4'661'717	3'030'117	815'800	815'800
2024	4'661'717	1'631'601	1'515'058	1'515'058
2025	4'661'717	466'171	2'097'773	2'097'773
2026 ff.	4'661'717	0	2'330'859	2'330'858

c) Gemeinden

Die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden können wie oben ausgeführt zum heutigen Zeitpunkt nur abgeschätzt werden. Mit der Einführung des KibeG haben die Ausserrhoder Gemeinden insgesamt mit jährlich wie-

derkehrenden Subventionen an die Betreuungskosten der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten von rund 2,33 Mio. Franken zu rechnen – mit Vorbehalt der oben erwähnten Finanzhilfen des Bundes in den ersten drei Jahren. Es werden folgende Beiträge je Gemeinde prognostiziert (Zahlen Einwohnende sowie Kinder gemäss Bundesamt für Statistik, Stand 1. Januar 2019):

Gemeinde	Bevölkerung	Kinder 0–4 Jahre	Kinder 5–12 Jahre	Kostenanteil (in Fr.)
Herisau	15'763	830	1'197	630'593
Hundwil	967	59	124	53'931
Schönengrund	528	43	40	27'518
Schwellbrunn	1'541	116	153	84'787
Stein	1'387	87	134	68'095
Urnäsch	2'272	145	209	110'137
Waldstatt	1'817	95	170	79'897
Bühler	1'852	105	170	84'120
Gais	3'066	158	257	126'859
Speicher	4'408	258	385	199'039
Teufen	6'362	347	490	261'192
Trogen	1'752	85	189	80'121
Grub	1'013	61	72	42'607
Heiden	4'203	206	321	162'104
Lutzenberg	1'299	62	110	51'922
Rehetobel	1'756	91	137	70'486
Reute	704	20	45	18'976
Wald	872	55	74	40'542
Walzenhausen	2'012	99	105	66'376
Wolfhalden	1'871	88	147	71'559
Total	55'445	3'010	4'529	Fr. 2'330'858

2. Organisatorisch

Seit Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat für die 1. Lesung am 17. August 2021 wurden weitere Abklärungen zum Vollzug gemacht. Wie oben erwähnt soll die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden mit den Vollzugsaufgaben betraut werden.

3. Personell

Mit der Ausweitung auf ausserkantonale Betreuungsinstitutionen kann sich der Anteil der Gesuche erhöhen, womit mit mehr als – ursprünglich angenommen – 900 Dossiers jährlich zu rechnen ist. Dies verursacht zusätzliche Kosten im Vollzug, die von Kanton und Gemeinden hälftig zu tragen sind. Es ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitstelle nicht ausreichen wird. Wenn eine Leistungsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden abgeschlossen wird, wird damit jedoch nicht der Personalaufwand des Kantons erhöht, sondern die entsprechenden Vollzugskosten werden im Sachaufwand verrechnet.



D. Weiteres Vorgehen

Ziel ist nach wie vor, das KibeG am 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen, damit der Kanton die entsprechenden Subventionen des Bundes beanspruchen kann. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes hin werden auch die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates erlassen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

dem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 2. Lesung

Beilage 1.2 Synopse; 2. Lesung

Beilage 1.3 Beiträge Volksdiskussion

Beilage 1.4 Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz; departementaler Vorentwurf

Synopse

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 21. Februar 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 24. Mai 2022
	I.
Art. 1 Grundsätzliches ¹ Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, wird die familienergänzende Kinderbetreuung mit Beiträgen unterstützt. ² Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.	¹ Um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern, wird die familienergänzende Kinderbetreuung mit Beiträgen unterstützt.
Art. 2 Unterstützte Betreuungsangebote ¹ Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen. ² Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind: a) inner- und ausserkantonale Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung¹⁾ verfügen; b) im Kanton ansässige Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen; c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.	a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung²⁾ verfügen; b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;

¹⁾ PAVO (SR [211.222.338](#))

²⁾ PAVO (SR [211.222.338](#))

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 21. Februar 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 24. Mai 2022
Art. 3 Anspruchsberechtigung ¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben und Wohnsitz im Kanton haben. ² Führen Erziehungsberechtigte einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen. ³ Nach Massgabe des Beschäftigungsgrads werden pro Jahr und Kind maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang gewährt.	
Art. 4 Ermessensbeiträge ¹ Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit für eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden gewährt werden, wenn dies die berufliche Integration der Erziehungsberechtigten fördert.	
Art. 5 Beitragsbemessung ¹ Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend. ² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.¹⁾ Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken. ³ Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.	

¹⁾ Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS [833.14](#))

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 21. Februar 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 24. Mai 2022
Art. 6 Beitragsgesuche ¹ Beitragsgesuche sind der zuständigen Stelle spätestens innert 30 Tagen seit der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots einzureichen. ² Für verspätet geltend gemachte Betreuungsstunden wird keine Vergütung geleistet.	
Art. 7 Beitragsverfügung ¹ Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer von zwölf Monaten fest. ² Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wird die Beitragsverfügung angepasst.	
Art. 8 Auszahlung ¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten monatlich ausbezahlt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
Art. 9 Mitwirkungspflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind. ² Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.	
Art. 10 Rückerstattungspflicht ¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. ² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt zehn Jahre nach der Auszahlung.	

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 21. Februar 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 24. Mai 2022
Art. 11 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.	
Art. 12 Kostenanteile der Gemeinden ¹ Der Kanton trägt 50 Prozent des Gesamtaufwandes (Beiträge und Vollzugskosten), der nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleibt. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden. ² Die Kostenaufteilung unter den Gemeinden erfolgt nach dem Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Anzahl der bezogenen Betreuungsstunden. ³ Der Kanton stellt den Gemeinden die Kostenanteile jährlich in Rechnung.	
Art. 13 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er kann den Vollzug ganz oder teilweise auf geeignete Organisationen übertragen.	
	Anhänge
1 Anhang	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Beschluss Kantonsrat, 1. Lesung, 21. Februar 2022	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 24. Mai 2022
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Monika und Daniel Sutter
Unterdorfstrasse 3
9107 Urnäsch

Eingegangen am:

10. März 2022

Urnäsch, 08. März 2022

Kantonskanzlei

Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Volksdiskussion Kinderbetreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Besten Dank, dass wir uns zum Kinderbetreuungsgesetz äussern dürfen. Wir sind der Auffassung, dass sich ein liberaler Staat aus der Kinderbetreuung heraushalten und keine Formen der Kinderbetreuung durch Subventionen bevorzugen soll. Das zur Diskussion stehende Kinderbetreuungsgesetz ist zudem bürokratisch, kompliziert und teuer.

Wir ersuchen Sie deshalb, dass Sie das Kinderbetreuungsgesetz dem Behördenreferendum unterstellen und so eine Volksabstimmung ermöglichen. Diejenigen, die letztlich die jährliche Rechnung von 4.3 Millionen Franken zahlen müssen, sollen auch darüber entscheiden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens und freundliche Grüsse



Monika Sutter



Daniel Sutter



KiTAS AR
Gemeinsam für die Kleinsten.

Eingegangen am:

21. März 2022

Kantonskanzlei

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kantonsrat
Obstmarkt 3
9100 Herisau

9104 Waldstatt, 18. März 2022

Eingabe zur Volksdiskussion Kinderbetreuungsgesetz

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben die sechs Betriebe (Chinderhus Blueme, Kinderhort Pinocchio, Kinderkrippe Chäferfäscht, Kita Chinderwelt, Kita Wirbelwind, KITA Waldstatt), welche in der Vereinigung „**KiTAS AG - Gemeinsam für die Kleinsten**“ zusammenarbeiten, die 1. Lesung des Kantonsrates mitverfolgt. Fristgerecht reichen wir nun im Rahmen der Volksdiskussion eine gemeinsame Stellungnahme ein.

Grundsätzliches

Mit grosser Genugtuung nehmen wir als Betriebe, welche seit Jahrzehnten die ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Kanton sicherstellen zu Kenntnis, dass der Kantonsrat am 21. Februar, mit grosser Mehrheit, einen zukunftsweisenden Beschluss für einen familienfreundlichen Kanton gefällt hat.

Damit trägt der Kantonsrat ein zentrales Ziel des Regierungsprogramms 2020-2023 mit. Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit zeitgemässen und flexiblen Arbeitszeitmodellen wird Realität. Dies bedeutet für unseren Kanton als Wirtschaftsstandort einen grossen Schritt und ermöglicht der demografischen Entwicklung mit dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Wir stehen hinter dem System der „Subjektfinanzierung“, mit seiner bedarfsgerechten und direkt an die Familien ausbezahlten Beiträge. Ob damit für Betriebe, welche nicht von einer Objektfinanzierung (z.B. Mietzinsermässigungen oder Globalbeiträge) durch die Gemeinden profitieren, eine wirtschaftliche Finanzlage und die Einhaltung der Richtlinien zur Basisqualität gegeben sind wird die Zukunft zeigen.

Der Kantonsrat hat in zwei wesentlichen Punkten eine Änderung im Gesetz beschlossen, dazu und zur Prüfung eines weiteren Anliegens möchten wir nachfolgend entsprechende Anträge resp. Stellung beziehen:

Art. 2, Abs. 2a

Ausweitung auf ausserkantonale Kindertagesstätten

Anmerkung:

Der Grundgedanke der Regierung, die Beiträge bei der Einführung des Gesetzes nur bei der Nutzung von im Kanton ansässigen Einrichtungen zu beschränken ist für uns nachvollziehbar. Der Grundgedanke einer

Gleichbehandlung aller Eltern ist ebenfalls begrüssenswert. Wir als Betriebe kommen zum Schluss, dass daraus kein Wettbewerbs- oder Attraktivitätsnachteil gegeben ist. Die aktuelle Situation zeigt aber, dass in unseren Betrieben auch



Volksdiskussion Kinderbetreuungsgesetz

Kinder betreut werden, deren Eltern z. B. im Kanton St. Gallen wohnen. In diesem Sinne wäre es angebracht, wenn eine solche Regelung auch von den Nachbarkantonen gewährt wird. Dies veranlasst uns zu folgender Eingabe:

Antrag:

Bei der Nutzung von ausserkantonalen Einrichtungen beschränkt sich der Beitrag auf 80% des im Kanton AR errechneten Anspruches.

Diese Beschränkung wird aufgehoben, wenn der entsprechende Kanton die Betreuung in Einrichtungen des Kantons AR ebenfalls vollumfänglich unterstützt.

Begründung:

- Damit ist gewährleistet, dass wir auch in Zukunft mit Eltern aus Nachbarkantonen als Kunden rechnen können.
- Die freie Wahl der Betreuungseinrichtung für Eltern aus unserem Kanton wird nicht wesentlich eingeschränkt.
- Damit könnte möglicherweise eine einheitliche Lösung unter den Nachbarkantonen angeregt werden.

Art. 12, Abs. 1

Kostenteilung von Kanton und Gemeinden zur Hälfte.

Anmerkung:

Diese Änderung haben wir bereits im Rahmen der Vernehmlassung im 2021 eingebracht. Für uns als Betriebe ist dies nicht relevant, aber aus Sicht einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden begrüssenswert.

Art. 13, neu Abs. 3 oder im Rahmen der Ausführungsvorschriften

Antrag:

Eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilie kann bei Zahlungsverzug von Betreuungsbeiträgen an die Vollzugsstelle eine Meldung machen.

Begründung:

- Die Praxis zeigt, dass Betriebe immer wieder mit säumigen oder zahlungsunfähigen Eltern konfrontiert sind.
- Dieser Umstand führt dazu, dass Leistungserbringer namhafte Forderungen abschreiben müssen.
- Mit dieser Meldemöglichkeit soll verhindert werden, dass Beiträge ausbezahlt werden und gleichzeitig keine Leistungsabgeltung durch die Eltern erfolgt.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme und hoffen auf eine Umsetzung im Sinne unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten.

Hans-Peter Ramsauer
Geschäftsführer

Kopie geht an alle Leitungsorgane der KiTAS AR – Gemeinsam für die Kleinsten.

Eingegangen am:

22. März 2022

Kantonskanzlei

Sonja Tobler
Mitledi 983
9064 Hundwil

Kanton Appenzell Ausserrhoden - Kantonsrat
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Hundwil, 19. März 2022

Teilnahme an Volksdiskussion zum Kinderbetreuungsgesetz - Meldungsnummer: RS-AR50-000000038

Sehr geehrter Kantonsrat

Ich erachte als sehr wichtig, dass der Artikel 4 Ermessensbeiträge in der ursprünglichen Version belassen wird. Aus Kindswohlsicht ist eine qualitativ gute frühe Bildung, Betreuung und Erziehung eine der wirksamsten Massnahmen, um Folgekosten von mangelnder Betreuung in der frühen Kindheit zu reduzieren und eine gesunde Entwicklung zur Selbstständigkeit zu ermöglichen. Die ersten vier Jahre sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern die wichtigsten. Deshalb ist eine familienergänzende Betreuung eine der sanftesten und wirksamsten Massnahmen bei einer Kindswohlgefährdung und soll deshalb mit Ermessensbeiträgen ermöglicht werden.

Der Wortlaut sollte deshalb wie folgt erhalten bleiben:

Art. 4 Ermessensbeiträge

Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit für eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden gewährt werden, wenn dies die berufliche Integration der Erziehungsberechtigten fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.

Freundliche Grüsse



Sonja Tobler

Kanton Appenzell Ausserrhoden - Kantonsrat
Obstmarkt 3
9100 Herisau

Trogen, 24. März 2022

Volksdiskussion zum Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Als Vater von zwei Kindern im Vorschulalter und Elternvertretung im Vorstand der Kita Wirbelwind in Heiden, möchte ich mich gerne zum vorgesehenen Kinderbetreuungsgesetz äussern.

Meine Frau und ich sind beide in akademischen Berufen tätig – ich zu rund 90%, sie zu 60%. Als wir vor fünf Jahren vor der Geburt der Kinder auf der Suche nach einem Wohnhaus waren, war die Kinderbetreuung ein entscheidender Faktor bei der Wahl der Wohngemeinde. Es wäre für uns kaum denkbar gewesen in eine Gemeinde zu ziehen, die keine qualitativ hochstehende Kindertagesstätte anbieten kann. Nur dank der Kita Wirbelwind sind wir heute also in Heiden wohnhaft und steuerpflichtig. Wenn ich mich in meinen sozialen Kreisen umhöre, geht es vielen Paaren in unserem Alter ähnlich. Die Sicherheit, dass unsere Kinder auch schon im Vorschulalter eine gute Betreuung erhalten, war also der wesentlich wichtigere Faktor als der Steuerfuss oder die Distanz zum nächsten Einkaufszentrum. Somit empfinde ich es als sehr lobenswert, dass der Kanton dieses Thema endlich ernst nimmt und sich bemüht für alle Familien in unserem Kanton gute Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.

Gerade deshalb erstaunt es mich aber, dass im neuen Kinderbetreuungsgesetz keine Massnahmen für eine Anschubsfinanzierung angedacht sind. Es mag sein, dass wir in den Schweizer Grossstädten mittlerweile einen ziemlich gesättigten Markt haben – bei uns in Ausserrhoden ist dies aber bei Weitem noch nicht der Fall. Ich bin mit unserer Kindertagesstätte grundsätzlich sehr zufrieden. Momentan sind die Plätze in Heiden aber praktisch zu 100% ausgelastet und ich komme jeden Frühling ins Schwitzen, wenn ich von der Kantonsschule meinen neuen Stundenplan erhalte und nicht sicher sein kann, ob ich nach den Sommerferien an den richtigen Wochentagen mit einem Betreuungsplatz rechnen kann.

Ebenfalls kenne ich Arbeitskollegen, welche mit ihren Kindern frühmorgens vom Vorder- ins Mittelland fahren, da in ihrer Gemeinde keine bezahlbaren oder zuverlässigen Betreuungsstrukturen vorhanden sind. Wie auch im Bericht des Regierungsrates erwähnt, haben wir in vielen Kantonsteilen noch immer einen Versorgungsgrad von unter 10% - was schon unter den aktuellen Bedingungen nicht ausreichend ist. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf mit dem neuen

Gesetz noch einmal wesentlich grösser werden dürfte. Entsprechend fände ich es zentral, dass man jetzt schon **eine Anschubsfinanzierung von neuen Kindertagesstätten mit ins Gesetz nimmt**, da es einige Zeit dauert, bis sich neue Angebote entwickeln können.

Ebenfalls musste ich enttäuscht feststellen, dass der Kantonsrat die **Bedingungen für die Ermessensbeiträge bei Artikel 4 wieder verschärft hat** und von der 120%-Regeln nur dann abweichen will, wenn dies *der beruflichen Integration der Erziehungsberechtigten* dient. Es wäre aber ein wichtiges Zeichen, dass dies zumindest temporär auch unter anderen Umständen möglich ist. Der ursprüngliche Wortlaut des Regierungsrats *“...wenn dies die berufliche Integration der Erziehungsberechtigten fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient“* dünkt mich hier wesentlich treffender gewählt. Das Aufziehen von Kindern ist bekannterweise nicht immer nur einfach und es kommt in vielen Familien leider weiterhin zu kleineren oder grösseren Konflikten. Darunter leiden insbesondere auch die Kinder – welche leider häufig lebenslange Folgen davontragen. Es wäre für mich ein sehr wichtiges Zeichen, dass man diesen Tatsachen ins Auge schaut und somit Kinderbetreuungsbeiträge auch zur Familienentlastung gewähren würde.

Wir wissen aus verschiedenen Studien mittlerweile sehr zuverlässig, dass die frühkindliche Erziehung weitreichende Auswirkungen haben kann und das spätere Leben der Kinder stark prägen kann. Jeder Franken, der hier investiert wird, ist eine gute Investition in die mentale Gesundheit und das gesellschaftliche Zusammenleben der künftigen Generationen in unserem Kanton. Ich bitte sie deshalb, hier dem Originalwortlaut des Regierungsrates zu folgen.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüssen



Thomas Berli

Lehrperson der Kantonsschule Trogen
Elternvorstand der Kita Wirbelwind, Heiden



Appenzel Ausserrhoden

DEPARTEMENTALER VORENTWURF

Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (V KibeG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Die Ausgleichskasse ist zuständige Stelle im Sinn des KibeG. Zuständiges Departement ist das Departement Gesundheit und Soziales.

Art. 2 Anerkannte Fachorganisation

¹ Anerkannt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b KibeG sind Fachorganisationen, welche Mitglied bei kibesuisse sind.

II. Verfahren

Art. 3 Gesuch

¹ Erziehungsberechtigte reichen das Gesuch elektronisch oder in Papierform unter Beilage der notwendigen Dokumente zu den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen ein. Bestandteil des Gesuchs sind ausserdem insbesondere der Betreuungsvertrag mit der anerkannten Institution sowie Unterlagen und Angaben zum Beschäftigungsgrad. Die Ausgleichskasse kann weitere Unterlagen zur den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen einfordern.

² Reichen die Erziehungsberechtigten auch nach Aufforderung mit Fristansetzung die Unterlagen nicht ein, ist nicht auf das Gesuch einzutreten.

³ Massgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Für die Berechnung des massgebenden Einkommens wird auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt.

⁴ Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die zuständige Stelle, die Steuerdaten und Einwohnerdaten direkt bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Art. 4 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

² Der maximal für die Berechnung der Beitragshöhe massgebende Stundenansatz für die Betreuung beträgt Fr. 13.50 für Kinder bis 18 Monate und Fr. 11.50 für Kinder älter als 18 Monate.

³ Nicht zur Anwendung kommt der maximale Stundenansatz bei der Berechnung der Beitragshöhe für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf gemäss Art. 5.

Art. 5 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

¹ Als Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf gelten Kinder, welchen von Fachpersonen nach internationalen Klassifikationen der WHO, ICD und ICF eine medizinische Diagnose attestiert wurde.

Art. 6 Ermessensbeiträge

¹ Eine Förderung der beruflichen Integration liegt vor, wenn die Massnahme der zukünftigen Erwerbstätigkeit und dauerhaften Existenzsicherung der Familie dient. Insbesondere können Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen darunterfallen.

² Die Anzahl Betreuungsstunden orientiert sich an der zeitlichen Inanspruchnahme der Fördermassnahme.

Art. 7 Auszahlung

¹ Die monatlichen Beiträge werden jeweils per Ende Monat ausbezahlt.



Appenzell Ausserrhoden

III. Änderung der Verhältnisse

Art. 8 Anpassung

¹ Eine wesentliche Änderung, welche zu einer Anpassung des Betreuungsbeitrages führt, liegt insbesondere vor

- a) bei Änderung des Beschäftigungsgrades der Erziehungsberechtigten um +/- 10 %;
- b) Änderung des massgebenden Einkommens um +/- 20 %;
- c) bei Wegzug;
- d) Kündigung / Änderung des Betreuungsvertrages.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 9 Rückerstattung

¹ Beiträge sind unrechtmässig bezogen, wenn sie mit unwahren oder unvollständigen Angaben oder unter Missachtung der Mitwirkungspflicht erwirkt wurden.

² Die zuständige Stelle erlässt über die Höhe der Rückerstattung eine Verfügung.

Art. 10 Rechnungsstellung an Gemeinden

¹ Die Rechnung an die Gemeinden wird nach Abschluss des Kalenderjahres erstellt und spätestens bis Ende März versendet.

² Die Zahlungsfrist für die Gemeinden beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem KibeG in Kraft.

Anhang Tabelle

Massgebendes Einkommen	Prozentsatz an Betreuungskosten
bis Fr. 40'000	86 %
ab Fr. 40'001	81 %
ab Fr. 44'001	76 %
ab Fr. 48'001	71 %
ab Fr. 52'001	66 %
ab Fr. 56'001	61 %
ab Fr. 60'001	56 %
ab Fr. 64'001	51 %
ab Fr. 68'001	46 %
ab Fr. 72'001	41 %
ab Fr. 76'001	36 %
ab Fr. 80'001	31 %
ab Fr. 84'001	26 %
ab Fr. 88'001	20 %
ab Fr. 92'001	14 %
ab Fr. 96'001	8 %
ab Fr. 100'001	0%



Kommission Gesundheit und Soziales, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 6. Juli 2022

4000.231

Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 6. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) hat das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Massnahmen (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) an ihren Sitzungen vom 22. Juni 2022 und 6. Juli 2022 beraten.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2022 «Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); 2. Lesung» mit vier Beilagen;
- Präsentation «Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), Bericht und Antrag des Regierungsrates für die 2. Lesung – Orientierung der vorberatenden Kommission Gesundheit und Soziales» vom 22. Juni 2022.

Am 22. Juni 2022 haben Regierungsrat Yves Noël Balmer, Andreas Tinner (Leiter Amt für Soziales) und Sigrid Deucher (Leiterin Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales) der KGS den Bericht und Antrag zur zweiten Lesung der Gesetzesvorlage vorgestellt sowie Fragen dazu beantwortet.



B. Erwägungen

1. Grundsätzlich

Die Kommission bedankt sich beim Departement und beim Regierungsrat für den aufschlussreichen, sehr detaillierten und verständlichen Bericht und Antrag. Die Änderungsanträge aus der 1. Lesung wurden eingearbeitet sowie die Prüfungsaufträge und offenen Fragen detailliert abgeklärt und im Bericht und Antrag des Regierungsrats erläutert.

Inhaltliche Fragen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates und dem Verordnungsentwurf wurden an der Kommissionssitzung vom 22. Juni 2022 nachvollziehbar und kompetent beantwortet. Aus Sicht der Kommission ergeben sich keine weiteren notwendigen Anpassungen beim vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Kommission stimmt der Vorlage mit Ausnahme eines Kommissionsmitglieds zu.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

Grundsätzliches (Art. 1 Abs. 1); Änderungsantrag des Regierungsrates

Der Änderungsantrag des Regierungsrats zur Formulierung des Artikels ist nachvollziehbar und wird durch die Kommission nicht bestritten.

Unterstützte Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 1); Terminologie «Primarstufe»

Beiträge für die Betreuung von Kindern können im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe beantragt werden. In der 1. Lesung der Gesetzesvorlage im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Volksschulgesetzes der Begriff «Zyklus» verwendet wird und angeregt, dass es somit einheitlicher wäre, auch im KibeG den Begriff «Primarstufe» durch den Begriff «Zyklus» zu ersetzen.

Der Regierungsrat nimmt in seinem Bericht und Antrag dazu wie folgt Stellung:

Gemäss Lehrplan 21 wird die Schulzeit in drei Zyklen gegliedert. Der Entwurf des Volksschulgesetzes (E-VSG; in der Fassung nach der 1. Lesung im Kantonsrat vom 9. Mai 2022) nimmt diese Gliederung auf und stützt sich terminologisch auf die lehrplanmässigen Zyklen ab. Gemäss Art. 14 Abs. 1 E-VSG umfasst der erste Zyklus zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe, der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe und der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe. Der Abschluss der Primarstufe entspricht weiterhin dem Ende des 8. Schuljahres. Der Begriff «Primarstufe» ist daher auch im E-VSG enthalten und zudem in der Bevölkerung bekannter, weshalb der Regierungsrat am Wortlaut im KibeG festhalten will.

Die KGS ist der Meinung, bei einem modernen, neuen Gesetz müsse beim Wortlaut darauf geachtet werden, dass dieser auf dem neusten Stand ist. Sie stellt zu Art. 2 Abs. 1 den Antrag, den Begriff «Zyklus» anstelle von «Primarstufe» zu verwenden.

Änderungsantrag der KGS zu Art. 2 Abs. 1

Beiträge können beantragt werden, für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss *des 2. Zyklus*. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen.



Unterstützte Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 2); Änderungsantrag des Regierungsrates

Der Richtungswechsel des Regierungsrates mit der Ausweitung auch auf ausserkantonale Tagesfamilien hat die KGS erstaunt, da sich der RR in der 1. Lesung strikt gegen eine ausserkantonale Öffnung ausgesprochen hatte und dies unter anderem mit den finanziellen Auswirkungen begründete. Die KGS hatte die Ausweitung rein auf Kitas in der 1. Lesung differenziert erläutert.

Das Argument, dass dem RR eine Gleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von Angeboten in ausserkantonalen Betreuungsangeboten wichtig ist und somit konsequenterweise auch ausserkantonale Tagesfamilien anerkannt sein sollen ist für die Kommission nachvollziehbar und sie unterstützt den entsprechenden Änderungsantrag des Regierungsrats.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Art. 5 Abs. 3)

Der Regierungsrat wurde ersucht, auf die 2. Lesung hin die Situation von Kindern mit Beeinträchtigungen zu beleuchten, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen.

Der Vorschlag des Regierungsrats, auch bei der Subventionierung von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf am grundsätzlich geltenden Finanzierungssystem festzuhalten, jedoch keine maximalen Stundenansätze zur Anwendung zu bringen, trägt dem Anliegen der Chancengleichheit Rechnung. Die Modalitäten auf Verordnungsstufe zu regeln und dort auch die Definition von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand festzulegen – spricht, dass bei der Definition auf eine medizinische Diagnose einer Fachperson abgestellt wird, – ist plausibel.

Die erfolgte Anpassung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf hinsichtlich Chancengleichheit ist sehr erfreulich. Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates.

Vollzug (Art. 13); Leistungsvereinbarung mit SOVAR

Die KGS unterstützt die Absicht des Regierungsrates, den Vollzug den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) zu übertragen. Es ist sinnvoll, eine Anstalt mit Erfahrung in der Verarbeitung einer grossen Anzahl an Gesuchen, der Ausstellung von Beitragsverfügungen und der Auszahlung von Beiträgen an Private mit dem Vollzug zu beauftragen und so einen möglichst effizienten Prozessablauf bei der Gesuchsabwicklung zu erreichen.

Die Kommission erachtet es als zentral, dass für die Dienstleistungen der SOVAR ausreichend finanzielle Mittel im Voranschlag 2023 eingestellt und im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 berücksichtigt werden. Zudem soll eine institutionelle Gliederung geschaffen werden, bei welcher die Verwaltungskosten, die Kosten für Beiträge an die Erziehungsberechtigten und die Kostenanteile der Gemeinden transparent erfasst und ausgewiesen werden können.



C. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen, dem Entwurf für das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) mit den Änderungen der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales

Andrea Zeller, Präsidentin

Anja Giezendanner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 14. Dezember 2021

5000.811

Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Klimawandel

Der aktuelle Klimawandel verändert das Temperaturgleichgewicht der Erde und hat weitreichende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Der Klimawandel ist hauptsächlich auf Aktivitäten der Energie-, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs und der Industrie zurückzuführen, welche Treibhausgase (THG) emittieren. Das Ziel, den THG-Ausstoss in der Schweiz bis 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu senken, wurde nicht erreicht. Mit einer Zunahme der Jahresmitteltemperatur um 2 Grad Celsius gegenüber dem Messbeginn 1864, stieg die Temperatur in der Schweiz zudem gut doppelt so stark an wie im globalen Mittel. Die Zahlen und Fakten zeigen, wie wichtig die Ergreifung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmassnahmen sind.

2. Klimabericht Appenzell Ausserrhoden

Am 26. Februar 2019 reichten Kantonsrat Jens Weber, Trogen, Kantonsrat Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende das Postulat "Regierungsbericht zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden" ein. Der Kantonsrat erklärte das Postulat am 13. Mai 2019 für erheblich. Am 30. Juni 2020 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Bericht zum erwähnten Postulat (im Folgenden: Klimabericht).



Der Klimabericht prognostiziert für Appenzell Ausserrhoden einen weiteren Temperaturanstieg, eine Zunahme von Hitzetagen sowie eine Zunahme winterlicher Niederschläge. Dagegen werden Schneefall und Sommerniederschläge abnehmen. Basierend darauf wird die Verbreitung der Fichte und der Tanne im Kanton zurückgehen. Der Bericht fasst die kantonalen Klimaschutzziele und die bestehenden Massnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung zusammen. Er zeigt ergänzende Massnahmen auf, mit welchen der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel verstärkt werden können. Im Bereich Klimaschutz kommt der Klimabericht zum Schluss, dass eine wirkungsvolle Verstärkung der Massnahmen v.a. im Bereich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien liegt. Im Fall der Klimaanpassung schlägt der Bericht eine breite Palette von Massnahmen vor. Die Massnahmen werden bezüglich Kosteneffizienz und Wirksamkeit in Appenzell Ausserrhoden priorisiert.

Der Kantonsrat nahm am 2. November 2021 vom Klimabericht Kenntnis und schrieb das Postulat mit 53:1 Stimmen ohne Enthaltungen ab. Der Regierungsrat teilte im Rahmen der Diskussion zum Bericht mit, dass er den Auftrag erteilt hat, eine Klimastrategie für den Kanton zu formulieren. Diese soll auf eine kosteneffiziente Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden des Klimawandels fokussieren.

3. Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden

Um die Erkenntnisse des Klimaberichts zu nutzen und umzusetzen, hat der Regierungsrat am 20. Oktober 2020 beschlossen, eine Konkretisierung in Form einer kantonalen Klimastrategie zu erarbeiten. Mit der Ausarbeitung der Strategie wurde das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt.

Unter der Leitung des Vorstehers des Departements Bau und Volkswirtschaft wurde ein departementsübergreifender Lenkungsausschuss eingesetzt. Dieser beauftragte das Amt für Umwelt, die Klimastrategie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsbereichen zu erarbeiten. Die Grundlage bildete der Klimabericht und die darin erarbeiteten Massnahmen. Um die Massnahmen zu priorisieren, wurde ein Workshop mit allen betroffenen Fachbereichsverantwortlichen des Kantons sowie der Assekuranz AR durchgeführt. Der erarbeitete Vorschlag wurde von der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzkommission (UGSK) beraten und gutgeheissen.

Die Klimastrategie wurde am 26. Oktober 2021 durch den Regierungsrat beschlossen. Die zuständigen Amtsstellen wurden angewiesen, die Umsetzung der Massnahmen ab 2022 an die Hand zu nehmen.

4. Kenntnisnahme durch den Kantonsrat

Bei der Klimastrategie handelt es sich um ein Planungsinstrument des Regierungsrates. Aufgrund der Bedeutung der Klimadebatte resp. der damit in Zusammenhang stehenden Energiepolitik hat der Regierungsrat beschlossen, die Klimastrategie dem Kantonsrat zur Diskussion und Kenntnisnahme vorzulegen. Damit soll auch gewürdigt werden, dass der Kantonsrat den Klimabericht initiiert hat. Darüber hinaus ist die Umsetzung der Klimastrategie mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, welche letztendlich durch den Kantonsrat im Rahmen des jeweiligen Voranschlages zu genehmigen sind.



B. Klimastrategie

1. Ziele

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die nationalen und internationalen Klimaziele und hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass ein Zuwarten gerade in der Klimaanpassung später mit umso höheren Kosten verbunden sein wird.

Die Klimastrategie verfolgt daher die zwei übergeordneten Ziele:

- Die THG-Emissionen im Kanton Appenzell Ausserrhoden sollen mittels Klimaschutzmassnahmen soweit reduziert werden, dass die Bundesziele 2030 und 2050 erreicht werden können.
- Mit geeigneten Klimaanpassungsmassnahmen sollen negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons reduziert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden Massnahmen erarbeitet und priorisiert, welche die grössten Risiken bezüglich Mensch und Volkswirtschaft minimieren, die vom Kanton direkt beeinflusst werden können, nach Möglichkeit an bestehende kantonale Aktivitäten anknüpfen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

2. Aufbau und Inhalt

Die Klimastrategie gliedert sich in drei Teile. Im Teil A werden die strategischen Grundsätze festgelegt, welche für die Ausrichtung der Strategie richtungsweisend sind. Die Teile B und C beschreiben die konkreten Massnahmen sowie den aktuellen Stand der Umsetzung, wobei Teil B einen Überblick über die Massnahmen gibt, mit Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer Zeitplanung Teil C enthält die detaillierten Beschriebe der Massnahmen, die Massnahmenblätter.

Massnahmen im Bereich Klimaschutz betreffen die Sektoren Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und Landnutzung sowie Konsum und Ressourcen. Massnahmen im Bereich Klimaanpassung betreffen die Sektoren Naturgefahren, Wald, Biodiversität, Raumplanung und Gebäude, Landwirtschaft und Gesundheit. Ergänzend wurden Massnahmen definiert, um die Koordination zwischen den Ämtern, dem Kanton und den Gemeinden für Planung, Umsetzung und Monitoring der Massnahmen sicherzustellen.

Klimaschutzmassnahmen (blau: priorisierte Massnahmen):

G1	Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizungen und die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen
G2	Verstärkte Vorbildwirkung bei kantonseigenen Gebäuden
M1	Mobilitätskonzept
M1a	kantonale Planungsgrundlage für die öffentliche Ladeinfrastruktur E-Mobilität
L1	Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung
L2	Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot
K1	Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Auswirkungen des Konsums im Rahmen von nationalen Informationskampagnen der Bevölkerung bzgl. Konsumauswirkungen
K2	Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff

Klimaanpassungsmassnahmen (grün: priorisierte Massnahmen):

N1	Einbindung der "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz" in das Naturgefahrenmanagement von Kanton und Gemeinden
N2	Sensibilisierung im Bereich Objektschutz mit Anpassung des Baubewilligungsverfahrens
N3	Risikobasierte Planung
N4	Vermeidung von Elementarschäden
W1	Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete
W2	Sensibilisierung und Ausbildung für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung
W3	Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung
R1	Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet
R2	Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan
B1	Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes
B2	Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung
B3	Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung klimabedingter Ausbreitungen von Schadorganismen
LW1	Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen
H1	Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen

Querschnittsmassnahmen (orange: priorisierte Massnahme):

Q1	Kantonales Koordinationsgefäss für klimarelevante Themen
Q2	Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung

3. Umsetzung und Monitoring

Mit der Umsetzung der Massnahmen der Klimastrategie wird bereits im Jahr 2022 begonnen. Zuständig für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen sind die jeweiligen Fachstellen der zuständigen Ämter resp. Departemente. Diese sind verantwortlich dafür, dass die notwendigen Ressourcen rechtzeitig beantragt resp. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt werden. Es ist zudem ihre Aufgabe, weitere Beteiligte frühzeitig über die Massnahmenumsetzung zu informieren und gegebenenfalls zur Mitarbeit zu motivieren.

Um auf die ändernden Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren, ist die Auswahl der priorisierten Massnahmen immer wieder auf ihre Umsetzung resp. Wirksamkeit zu überprüfen, gegebenenfalls sind Massnahmen anzupassen. Daher sollen die Teile B und C der Klimastrategie im Sinne einer rollenden Planung periodisch aktualisiert werden.

Im Weiteren ist als Massnahme der Klimastrategie ein Lenkungs-/Koordinationsgremium zu installieren, welches den Informationsaustausch unter den Departementen, Ämtern und Fachstellen, aber auch den Gemeinden sicherstellt. Aufgabe des Gremiums wird es zudem sein, die Massnahmeneffektivität und -effizienz periodisch zu evaluieren, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Anpassungen der Klimastrategie vorzuschlagen. Zudem soll das Gremium eine zentrale Erfolgskontrolle führen und – basierend darauf – Behörden und Bevölkerung über die Umsetzung der Strategie informieren.



4. Einbezug der Gemeinden

Erarbeitet wurde eine Klimastrategie für den Kanton, d.h. mit Massnahmen, deren Umsetzung grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kantons resp. der kantonalen Verwaltung liegt. Dazu gehören auch Handlungsfelder resp. Massnahmen, welche zwar nicht durch den Kanton umgesetzt, aber durch seine Aufsichtsfunktion bei den Gemeinden resp. öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten direkt beeinflusst resp. initiiert werden (z.B. kantonale Vorgaben im Rahmen der kommunalen Generellen Entwässerungsplanung GEP).

Darüber hinaus sind die Gemeinden aufgefordert, eine eigene Klimastrategie zu erarbeiten mit Massnahmen, die konkret auf die Rahmenbedingungen der jeweiligen Gemeinde abgestimmt sind. Im Rahmen der Gemeindepresidienkonferenz vom 9. Dezember 2021 wurden die Gemeinden über die kantonale Klimastrategie informiert und die Abgrenzung der Massnahmen hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden erläutert.

C. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Umwelt/Klimawandel

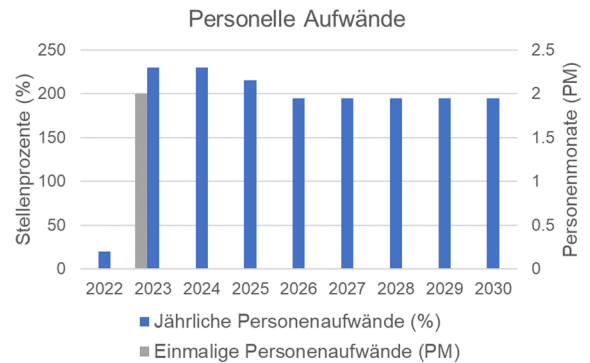
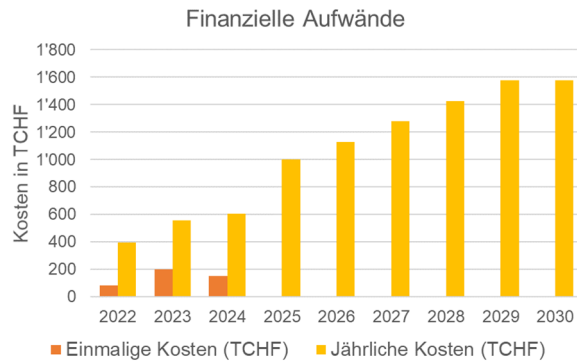
Mit der Intensivierung der Klimaschutzmassnahmen können die Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet zusätzlich reduziert werden. Damit wird ein stärkerer und schnellerer Beitrag des Kantons zu den Klimaschutzzielen des Bundes geleistet, den Klimawandel zu verlangsamen resp. zu begrenzen. So wird beispielsweise aufgrund der Massnahme G1, der Anhebung der Förderbeitragssätze, eine Verdoppelung der jährlich auf erneuerbare Energien umgebauten Heizsysteme erwartet. Dies bewirkt im Jahr 2022 eine zusätzliche Einsparung von rund 400 Tonnen CO₂.

Durch Klimaanpassungsmassnahmen wie z.B. Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei Hitzewellen, eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung oder die Förderung von Retentionsflächen können empfindliche Personen besser geschützt und Schäden durch Extremwetterereignisse minimiert oder gar verhindert werden.

2. Finanziell und personell

In der Initialphase der Umsetzung der Klimastrategie 2022–2024 fallen bei der Mehrzahl der priorisierten Massnahmen v.a. Vorbereitungs-/Planungsarbeiten an. In diesem Zeitraum entstehen daher einmalige Kosten resp. Personalaufwand. Diese betragen rund TCHF 430 und zwei Personenmonate.

Der Finanzbedarf für die ordentliche Umsetzung der Massnahmen steigt ab 2022 von ca. TCHF 400 auf rund TCHF 1'600 im Jahr 2029. Ergänzend ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von ca. 200 Stellenprozent ab 2026 zu rechnen – dies nach einer Startphase mit einem etwas höheren Bedarf von 230 Stellenprozent.



Detailliertere Informationen zu den benötigten personellen und finanziellen Aufwänden der einzelnen Massnahmen sind im Teil B in den Tabellen 2.2 und 2.3 respektive in den Massnahmenblättern im Teil C der Klimastrategie zu finden.

Mehrere priorisierte Massnahmen der Klimastrategie werden durch Bundesmittel unterstützt: Bei der Massnahme G1 (verstärkte kantonale Förderung im Energiebereich) wird jeder kantonale Förderfranken voraussichtlich mit Fr. 2.-- durch Fördermittel des Bundes ergänzt. Bei den Massnahmen W3 (klimaangepasste Waldbewirtschaftung) und B1 (Intensivierung des Biotop- und Bodenschutzes) kann davon ausgegangen werden, dass der jeweilige vom Kanton investierte Betrag im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen "Wald" resp. "Naturschutz" durch den Bund verdoppelt wird.

D. Finanzierung

Für das Jahr 2022 wurden im Voranschlag die nötigen Mittel von rund Fr. 480'000.-- sowie 20 Stellenprozentage eingestellt. Der grösste finanzielle Aufwand entfällt dabei auf die Anpassung des Förderprogrammes Energie (Massnahme G1), welches den Ersatz von fossilen Heizsystemen stärker unterstützt, um die Treibhausgasemissionen rasch und nachhaltig zu reduzieren.

Für die Umsetzung der Massnahmen ab 2023 sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2025 noch keine finanziellen Mittel eingestellt. Einzige Ausnahme ist die Massnahme H1 (Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen). Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2023 resp. AFP 2024–2026 zu budgetieren.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, von der kantonalen Klimastrategie Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen:

- | | |
|-------------|--|
| Beilage 1.1 | Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Teil A: Ausrichtung / strategische Grundsätze |
| Beilage 1.2 | Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Teil B: Massnahmenüberblick |
| Beilage 1.3 | Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Teil C: Massnahmenblätter |

Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden

Teil A: Ausrichtung / strategische Grundsätze



18. Oktober 2021

Appenzell Ausserrhoden / Amt für Umwelt

Vom Regierungsrat beschlossen am 26. Oktober 2021

Impressum

Klimastrategie AR _18.10.2021.docx

Auftraggeber

Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Autorinnen und Autoren

Amt für Umwelt Karlheinz Diethelm, Martina Eberhart, Christian Bernhardsgrütter

Begleitgruppe

Regierungsrat	Dölf Biasotto, Vorsteher Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt	Karlheinz Diethelm, Martina Eberhart, Christian Bernhardsgrütter, René Glogger, Valentin Lanz
Tiefbauamt	Isabelle Corray, Michael Sonderegger
Amt für Raum und Wald	Markus Fäh, Beat Fritsche, Andres Scholl
Amt für Landwirtschaft	Lukas Kessler, Irene Mühlebach, Gabriel Grünenfelder
Amt für Gesundheit	Andreas Dauru
Amt für Immobilien	Jürg Schweizer, Kurt Knöpfel
Assekuranz AR	Hans Frischknecht

Dokumente der Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden:

Die Klimastrategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in drei Dokumente:

- Teil A bildet den statischen Teil und erläutert die Ausrichtung resp. die strategischen Grundsätze.
- Teil B und Teil C bilden zusammen den dynamischen Teil der Klimastrategie, wobei Teil B einen Überblick über die Massnahmen gibt, mit Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer Zeitplanung;
Teil C die detaillierten Beschriebe der Massnahmen, die Massnahmenblätter enthält.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ausrichtung / strategische Grundsätze	
Impressum	2
Verwendete Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Aufbau	6
3 Ziele und Leitlinien.....	7
4 Umsetzung.....	10
5 Erfolgskontrolle und Monitoring	10
6 Grundlagen	11
6.1 Schweizer Klimapolitik.....	11
6.2 Klimabericht 2020.....	12
6.2.1 Klimaschutzmassnahmen.....	13
6.2.2 Klimaanpassungsmassnahmen.....	14
6.2.3 Querschnittsaufgaben.....	15
7 Querbezüge	16
7.1 Energiekonzept 2017-2025	16
7.2 Regierungsprogramm 2020-2023.....	16

Teil B: Massnahmenüberblick

Teil C: Massnahmenblätter

Verwendete Abkürzungen

Fachbegriffe

CCS	Carbon Capture and Storage (Einlagerungstechnologien)
NET	Negativemissionstechnologien
THG	Treibhausgase

Kantonale Verwaltung und Organisationen

AAR	Assekuranz Appenzell Ausserrhoden
AfG	Amt für Gesundheit
AfIM	Amt für Immobilien
AfU	Amt für Umwelt
ALW	Amt für Landwirtschaft
ARW	Amt für Raum und Wald
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKD	Kantonaler Baukoordinationsdienst
DBK	Departement Bildung und Kultur
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
KFS	Kantonaler Führungsstab
MBS	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
TBA	Tiefbauamt
VA	Veterinäramt

1 Einleitung

Seit Beginn der Industrialisierung hat sich die Zusammensetzung der Atmosphäre durch die Emissionen von Treibhausgasen (THG), allen voran Kohlendioxid, zunehmend verändert. Diese, vom Menschen verursachte Entwicklung, verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt und führt zu nachweisbaren Veränderungen des Klimas. Um einen ungebremsten Temperaturanstieg verhindern zu können, ist der «Klimaschutz», also die Reduktion von THG-Emissionen, unerlässlich.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die nationalen und internationalen Klimaziele und hat sich zum Ziel gesetzt, seinen Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Dieses Ziel soll auch nach der Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 weiterverfolgt werden. Nach Auffassung des Regierungsrats ist "nichts tun" keine Option. Er ist der Überzeugung, dass ein Zuwarten gerade in der Klimaanpassung später mit umso höheren Kosten verbunden sein wird. Er vertraut darauf, dass die Förderung von klimafreundlichem Verhalten und das Vorantreiben von Klimaanpassungsmassnahmen von der Bevölkerung akzeptiert resp. unterstützt wird.

Im Jahr 2020 wurde für den Kanton ein umfassender Klimabericht zu den Risiken und Chancen des Klimawandels sowie zu möglichen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen erarbeitet. Um die Erkenntnisse des Klimaberichts zu nutzen und umzusetzen, hat der Regierungsrat beschlossen, eine Konkretisierung in Form einer kantonalen Klimastrategie zu erarbeiten. Dies wurde vom Kantonsrat anlässlich der Sitzung vom 2. November 2020 bestätigt. Der Fokus der Strategie liegt gemäss Vorgabe des Regierungsrats einerseits auf der verstärkten Reduktion der THG-Emissionen, andererseits auf der Vermeidung gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Risiken. Wo dies möglich ist, sollen auch Chancen genutzt werden. Mit der Ausarbeitung der Strategie wurde das Departement Bau und Volkswirtschaft beauftragt.

Unter Leitung des Departementsvorstehers Regierungsrat Dölf Biasotto wurde als Steuerungsgremium des Projektes "Klimastrategie" ein Lenkungsausschuss eingesetzt, in welchem die wichtigsten Fachbereiche departementsübergreifend vertreten waren. Der Lenkungsausschuss definierte die konkreten Rahmenbedingungen, diente als erste Entscheidungsinstanz und überwachte den Projektfortschritt. Basierend auf dem im Januar 2021 erarbeiteten Projektauftrag beauftragte er das Projektteam des Amts für Umwelt mit der Entwicklung der Klimastrategie AR.

Unter der Koordination des Amts für Umwelt wurde die Strategie in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichsverantwortlichen der verschiedenen betroffenen Verwaltungsbereiche des Kantons sowie der Assekuranz AR (AAR) erarbeitet. Die Strategie stützt sich generell wie auch hinsichtlich der Priorisierung der Massnahmen auf die Erkenntnisse des Ausserrhoder Klimaberichts. Im Rahmen eines Workshops wurden die Vorschläge zudem intensiv von der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzkommission beraten. Dank der verschiedenen Interessenvertretungen in der Kommission konnte eine breitere Abstützung erreicht werden.

2 Aufbau

Die Klimastrategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in drei Teile:

Teil A bildet den statischen Teil der Strategie, welcher die Grundlage bildet und für die Ausrichtung der Strategie richtungsweisend ist. Die Teile B und C bilden den dynamischen Teil der Strategie. Sie beschreiben die konkreten Massnahmen sowie den aktuellen Stand der Umsetzung. Die Priorisierung und Anpassung der Massnahmen im Teil B und C basieren auf den strategischen Grundsätzen des Teils A.

Im **Teil A, der Ausrichtung resp. strategischen Grundlagen**, werden die langfristigen Ziele und Leitlinien festgelegt, es wird ein Überblick über bisherige Aktivitäten des Kantons Appenzell Ausserrhoden gegeben und – basierend auf dem Klimabericht – die Relevanz der verschiedenen Sektoren in zusammengefasster Form dargestellt.

Im **Teil B, dem Massnahmenüberblick**, werden die erarbeiteten und priorisierten Massnahmen zusammengefasst und kurz beschrieben. Es wird zudem ein Überblick über den Ressourcenbedarf und die zeitliche Planung der priorisierten Massnahmen dargestellt.

Der **Teil C** enthält die **Massnahmenblätter**, welche einen detaillierten Beschrieb der einzelnen Massnahmen liefern. Dort sind auch die zur Überprüfung der Massnahme notwendigen Monitoring-Mechanismen je Massnahme ersichtlich.

Da der Klimawandel ein stetig ändernder Prozess ist, muss die Auswahl der priorisierten Massnahmen immer wieder überprüft und Massnahmen angepasst werden. Zudem soll die Klimastrategie fortlaufend ambitionierter werden. Daher ist geplant, die Teile B und C der Klimastrategie im Sinne einer rollenden Planung periodisch zu aktualisieren und anzupassen.

3 Ziele und Leitlinien

Um das Ausmass des Klimawandels – insbesondere des Temperaturanstiegs – in Grenzen halten zu können, ist der «Klimaschutz», also die Reduktion von THG-Emissionen, unerlässlich (Ursachenbekämpfung). Massnahmen wie energetische Gebäudehüllensanierungen oder Investitionen in die Nutzung von einheimischen, erneuerbaren Energien schonen nicht nur die Umwelt, sondern stärken gleichzeitig die regionale Wirtschaft und leisten einen Beitrag an eine zukunftsfähige Energieversorgung. Zudem: Je erfolgreicher der Klimaschutz, desto weniger negative Auswirkungen sind durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten und desto tiefer sind die Anpassungskosten.

Aber selbst wenn durch geeignete Klimaschutzmassnahmen die (globalen) THG-Emissionen sofort deutlich reduziert würden, ist ein weiterer Temperaturanstieg in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr aufzuhalten. Der Grund dafür ist die lange Verweildauer der bereits emittierten THG in der Atmosphäre. Zudem manifestiert sich der Klimawandel in der Schweiz überdurchschnittlich stark. Die Folgen, wie beispielsweise eine Zunahme von Starkniederschlägen und Trockenperioden, werden immer deutlicher spürbar. Daher sind auch intelligente Massnahmen zur «Klimaanpassung» von grosser Relevanz.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben eine natürliche Umwelt und ein ökologisches und klimatisches Gleichgewicht zum Ziel. Zudem sollen sie nachhaltig, das heisst sozial verträglich und wirtschaftlich effizient sein. Auch sollen Kriterien wie das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip, das Kooperationsprinzip, die ganzheitliche Betrachtungsweise oder die Bekämpfung an der Quelle berücksichtigt werden.

Die Klimastrategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden verfolgt daher folgende zwei Ziele:



Die THG-Emissionen im Kanton Appenzell Ausserrhoden sollen mittels Klimaschutzmassnahmen soweit reduziert werden, dass die Bundesziele 2030 und 2050 erreicht werden können. Dadurch soll das Fortschreiten des Klimawandels verlangsamt und die aufgrund des Klimawandels entstehenden negativen Auswirkungen vermindert werden.

Mit geeigneten Klimaanpassungsmassnahmen sollen negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons reduziert und positive Entwicklungen gefördert werden. Mithilfe effizienter Klimaschutzmassnahmen kann die Notwendigkeit von Klimaanpassungsmassnahmen reduziert werden.



Zur Erreichung der Ziele werden bestehende Massnahmen verstärkt und neue Massnahmen erarbeitet.
Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Massnahmen gelten folgende Leitlinien:

Strategische Ausrichtung

In einem ersten Schritt sollen Massnahmen aus dem Klimabericht, priorisiert nach Dringlichkeit und Wichtigkeit, angegangen werden, welche die grössten Risiken bezüglich Mensch und Volkswirtschaft minimieren. Dabei ist eine umfassende und langfristige Betrachtungsweise von grosser Bedeutung. Massnahmen, Chancen und Risiken sollen, soweit dies möglich ist, mit einheitlichen Kriterien beurteilt und ausgewertet werden. Synergien sollen genutzt und negative Auswirkungen auf andere Handlungsfelder vermieden werden.

Massnahmen mit Steuerungskompetenz beim Kanton

Ziel ist die Erarbeitung einer Klimastrategie für den Kanton, d.h. mit Massnahmen, deren Umsetzung unmittelbar in der Zuständigkeit des Kantons resp. der kantonalen Verwaltung liegt. Entsprechende Handlungsfelder/Massnahmen von Gemeinden respektive öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. AAR) werden dann mitberücksichtigt, wenn sie mittelbar durch entsprechende Vorgaben (z.B. Risikokartierungen, generelle Entwässerungsplanung) kantonal initiiert sind. Die Klimastrategie einer Gemeinde kann andere Massnahmen definieren, welche auf kommunaler Ebene beeinflussen. Die Gemeinden sind deshalb aufgefordert, eigene Ideen zu skizzieren.

Hohe Kosten-Nutzen-Effizienz

Es sollen Massnahmen mit einer hohen Kosten-Nutzen-Effizienz priorisiert werden. Der Nutzen bzw. die erwartete Wirkung bezieht sich bei den Klimaschutzmassnahmen auf das Potential der THG-Reduktion und bei den Klimaanpassungsmassnahmen auf das Potential der Risiko-Reduzierung bzw. der Minimierung der negativen Auswirkungen durch den Klimawandel. Bei den Kosten sollen finanzielle sowie personelle Aufwände und externe Finanzierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Des Weiteren sollen bei der Priorisierung von Massnahmen auch Faktoren wie Dringlichkeit, positive und negative Nebeneffekte oder die Akzeptanz evaluiert werden.

Neue Massnahmen an bestehende Aktivitäten anknüpfen

Wenn möglich sollen Massnahmen auf bestehenden Massnahmen aufbauen und diese verstärken oder erweitern, sofern dadurch eine hohe Wirkung erzielt werden kann. Durch die optimale Nutzung bestehender Strukturen kann oftmals mit wenig Aufwand ein grosser Effekt erzielt und von bereits gemachten Erfahrungen profitiert werden. Auch werden dadurch funktionierende Systeme unterstützt und gefördert und beständige Rahmenbedingungen geschaffen.

Gezielt kommunizieren und orientieren

Die Massnahmen sollen von einer intensiven und gezielten Kommunikation begleitet werden. Mit einer regelmässigen Berichterstattung zum aktuellen Stand der Umsetzung, zu geplanten nächsten Schritten sowie dem Stand der Zielerreichung werden die Bevölkerung und insbesondere die von den Massnahmen betroffenen Zielgruppen sensibilisiert und informiert. Dies unterstützt das Verständnis für die Massnahmen und deren Akzeptanz. Auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Massnahmen wird der Aspekt der Information, Sensibilisierung und Beratung berücksichtigt. Eine allgemeine Klimakommunikation bezüglich Verhaltensänderungen liegt aber weiterhin in der Verantwortung des Bundes, da hier eine nationale Einflussnahme deutlich grössere Erfolge erzielen kann. Programme und Bestrebungen in diesem Bereich werden ebenso vom Kanton unterstützt und mitgetragen, da für die Reduktion der THG-Emissionen die Mitwirkung jedes einzelnen Bürgers benötigt wird.

Eine optimale Koordination anstreben

Den Klimawandel zu verlangsamen erfordert die Mitwirkung aller: Der Politik, der Verwaltung, Industrie und Gewerbe und der Bevölkerung. Dabei ist ein dynamisches und koordiniertes Vorgehen notwendig. Je nach Massnahme ist auch eine regionale Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinaus sinnvoll oder notwendig. Um Überschneidungen zu vermeiden, hat die Strategie zudem die Massnahmen und Bestrebungen des Bundes berücksichtigt. Im Sinne einer rollenden Planung müssen die Massnahmen zudem mittels regelmässiger Erfolgskontrollen auf ihre Wirksamkeit geprüft und Chancen und Risiken bei Bedarf neu beurteilt werden. Dieser dynamische Prozess bedarf einer guten und breit gefächerten Koordination.

4 Umsetzung

Die Klimastrategie ist ein Vollzugsinstrument des Regierungsrats. Zuständig für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen sind die jeweiligen Fachstellen der involvierten Ämter resp. Departemente. Diese sind verantwortlich dafür, dass die notwendigen Ressourcen rechtzeitig beantragt resp. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt werden. Es ist zudem ihre Aufgabe, weitere Beteiligte/Stakeholder frühzeitig über die Massnahmenumsetzung zu informieren und ggf. zur Mitarbeit zu motivieren.

Im weiteren ist ein Lenkungs-/Koordinationsgremium zu installieren, welches die gegenseitige Information resp. den Austausch unter den Fachstellen sicher stellt, die Massnahmeneffektivität und -effizienz periodisch evaluiert und dem Regierungsrat ggf. Anpassungen der Klimastrategie vorschlägt. Zudem ist es Aufgabe des Gremiums, eine zentrale Erfolgskontrolle sicher zu stellen und – basierend darauf – Behörden und Bevölkerung über die Umsetzung der Strategie zu informieren. Die notwendige organisatorisch/logistische Unterstützung des Lenkungsorgans ist einem Amt resp. einer Fachstelle zuzuweisen.

5 Erfolgskontrolle und Monitoring

Um die Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen verfolgen und bei Bedarf frühzeitig effizienzsteigernde Anpassungen der Massnahmen oder Korrekturen des Ressourcenbedarfs vornehmen zu können, ist eine regelmässige Erfolgskontrolle unerlässlich. Alle erarbeiteten Massnahmen müssen daher in festgelegten Abständen auf deren Umsetzungsstand und Wirksamkeit überprüft werden. Da sehr unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden, müssen auch die Monitoringmechanismen und die Zeitabstände, in welchen die Überprüfung erfolgt, einzeln für jede Massnahme definiert werden. So ist beispielsweise der Einfluss einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung erst nach vielen Jahren ersichtlich und die Wirkung kann nur qualitativ evaluiert werden. Im Gegensatz dazu kann die Wirkung einer verstärkten Förderung im Gebäudebereich bereits nach kurzer Zeit überprüft und die Wirkung der Gebäudehüllensanierungen quantitativ in eingesparten THG-Emissionen ausgedrückt werden.

In den Massnahmenblättern der einzelnen Massnahmen werden daher geeignete Monitoring-Mechanismen und -Indikatoren sowie Ziele und Zwischenziele festgelegt. Das jeweilige Monitoring liegt in der Verantwortung der für die Umsetzung der entsprechenden Massnahme zuständigen Fachstelle. Ergänzend ist ein koordiniertes Monitoring-Konzept für die Gesamtheit der Massnahmen zu erarbeiten, welches die Öffentlichkeit periodisch über den Stand und den Erfolg der Massnahmen informiert.

6 Grundlagen

6.1 Schweizer Klimapolitik

Die Schweiz belegt mit einem Pro-Kopf-CO₂-Ausstoss von 11.3 Tonnen (2015) weltweit Platz vier bezüglich der «CO₂-Emissionen aus der Endnachfrage¹». Das Ziel, den THG-Ausstoss in der Schweiz bis 2020 um 20 % gegenüber 1990 zu senken, wurde nicht erreicht. Mit einer Zunahme der Jahresmitteltemperatur um 2 Grad Celsius gegenüber dem Messbeginn 1864, stieg die Temperatur in der Schweiz zudem gut doppelt so stark an wie im globalen Mittel. Dies hat Folgen wie beispielsweise eine Zunahme von Starkniederschlägen und Trockenperioden.

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens² verpflichtet, bis 2030 ihren THG-Ausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren und bis 2050 nicht mehr THG auszustossen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Zur Erreichung dieser Klimaziele hat der Bundesrat am 27. Januar 2021 die dazugehörige «Langfristige Klimastrategie der Schweiz» verabschiedet. Diese präsentiert die Leitlinien für die Klimapolitik bis 2050 und legt strategische Ziele für die verschiedenen Sektoren fest. Im Rahmen der neu erarbeiteten Energieperspektiven 2050+ wurde zudem das Fazit gezogen, dass der Aufbau einer sicheren und klimaneutralen Energieversorgung bis 2050 möglich ist.

Im August 2019 beschloss der Bundesrat das Ziel «Netto-Null» bis 2050³. «Netto-Null» bedeutet, ein Gleichgewicht zu erreichen zwischen der Menge der produzierten und der Atmosphäre entzogenen Emissionen, um die globale Erwärmung zu reduzieren. Mit diesem Ziel als Grundlage und aufgrund des Übereinkommens von Paris wurde die langfristige Klimastrategie der Schweiz erarbeitet, welche im Januar 2021 verabschiedet wurde. Die neue Klimastrategie zeigt, dass die Schweiz ihre THG-Emissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um rund 90 % vermindern kann. Die verbleibenden Emissionen hauptsächlich aus Industrie, Abfallverwertung und Landwirtschaft sollen mit Abscheidungs- und Einlagerungstechnologien (CCS) sowie Negativemissionstechnologien (NET) ausgeglichen werden.⁴ Eine Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass sich eine Absenkung der Emissionen auf Netto-Null längerfristig auch aus finanzieller Sicht lohnt.

Die Klimastrategie der Schweiz umfasst alle international geregelten THG-Emissionen und schliesst sämtliche Sektoren des Treibhausgasinventars mit ein. Sie beinhaltet neben den Emissionen innerhalb der Schweizer Landesgrenzen auch die der Schweiz anrechenbaren Emissionen des internationalen Luftverkehrs und des internationalen Schiffsverkehrs.

¹ CO₂-Emissionen der Endnachfrage = inländische CO₂-Emissionen nach – inländische, exportierte CO₂-Emissionen + ausländische, importierte CO₂-Emissionen.

² Mit dem Pariser Klimaabkommen wurden Ziele und Strategien für den globalen Klimaschutz festgelegt. Das Übereinkommen hat zum Ziel, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, wobei ein maximaler Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius angestrebt wird.

³ "Netto-Null" bezieht sich auf die nationalen THG-Emissionen; es gilt also das Territorialprinzip (bzw. das Absatzprinzip für Treibstoffe). Emissionen, die die Schweiz im Ausland verursacht, werden daher beim "Netto-Null" Ziel nicht berücksichtigt.

⁴ CCS-Technologien fangen CO₂ direkt dort ab, wo es bei Anlagen im Industrie- und Abfallsektor entsteht. NET kommen für die Emissionen zum Einsatz, die nicht direkt abgefangen werden können, zum Beispiel aus der Landwirtschaft. Sie entziehen diese der Atmosphäre und speichern sie dauerhaft.

Allerdings erfasst sie importierte Nahrungsmittel und andere Güter und die damit verbundenen Emissionen im Ausland nicht und legt auch keine bestimmten In- und Auslandsanteile für die Emissionsverminderungen fest. Die Basis der Klimastrategie bilden zehn strategische Grundsätze, welche das klimapolitische Handeln der Schweiz anleiten sollen. Zudem wurden, neben dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen Emissionsquellen und -senken zu erreichen, für jeden Sektor weitere Zielsetzungen bis 2050 definiert:

- **Gebäude:** Der Gebäudepark verursacht keine THG-Emissionen mehr.
- **Industrie:** Reduktion der THG-Emissionen um 90 % gegenüber 1990.
- **Landverkehr:** Mit wenigen Ausnahmen keine Verursachung von THG-Emissionen mehr.
- **Luftverkehr:** Der internationale Luftverkehr ab der Schweiz verursacht netto möglichst keine klimawirksamen Emissionen mehr.
- **Landwirtschaft und Ernährung:** Der THG-Fussabdruck der Ernährung sinkt im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel, und eine Verlagerung der Emissionen ins Ausland wird vermieden.
 - THG-Emissionen der landwirtschaftlichen Produktion im Inland: Minus 40 % gegenüber 1990
 - Beitrag der Schweizer Landwirtschaft an der Nahrungsmittelversorgung: Mind. 50 %
- **Finanzmarkt:** Die Finanzflüsse sind in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen und mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Wichtige Grundlagen der langfristigen Klimastrategie bilden die **Energieperspektiven 2050+** des Bundesamtes für Energie, welche im November 2020 veröffentlicht wurden. Diese zeigen, dass die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit gewährleisten kann. Die inländische, erneuerbare Energieproduktion soll dabei stark ausgebaut und die Energieeffizienz verbessert werden, während die fossilen Energien weitgehend verschwinden und durch Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sowie auf erneuerbarem Strom basierten Energieträgern wie Wasserstoff ersetzt werden sollen.

Ein wichtiges Instrument für die Zielerreichung der Klimastrategie 2050 bildet das **CO₂-Gesetz**, in welchem klimarelevante Vorschriften, Massnahmen und Zielsetzungen definiert werden. Das vom Parlament im Herbst 2020 verabschiedete revidierte CO₂-Gesetz, das Ziele und Massnahmen bis 2030 regeln sollte, wurde am 13. Juni 2021 vom Souverän abgelehnt.

6.2 Klimabericht 2020

Im Mai 2019 erklärte der Kantonsrat ein Postulat für erheblich, welches die Erstellung eines Berichts zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden forderte. Der Auftrag zur Erstellung dieses Berichts ging an INFRAS, welche den Klimabericht in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen erarbeitete.

Im Juni 2020 wurde der «Klimabericht Appenzell Ausserrhoden» veröffentlicht. Dieser zeigt die zu erwartenden klimatischen Veränderungen in der Schweiz und im Kanton AR (Voralpenregion) auf, erläutert die bestehenden Massnahmen zur THG-Reduktion und evaluiert klimabedingte Risiken und Chancen für den Kanton. Dabei wurden das Klimaschutzpotential und der Klimaanpassungsbedarf der einzelnen Wirtschaftssektoren analysiert und diverse Massnahmen für einen verstärkten Klimaschutz bzw. -anpassung vorgestellt und priorisiert.

Im Folgenden wird die Klimarelevanz der einzelnen Sektoren gemäss Klimabericht zusammengefasst und mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

6.2.1 Klimaschutzmassnahmen

Klimaschutzmassnahmen (KSM) sind Massnahmen, welche eine Reduktion der THG-Emissionen zum Ziel haben. Dabei werden folgende Bereiche als relevant erachtet:

Gebäude

Der Verbrauch fossiler Energien im Gebäudebereich ist für rund einen Viertel der gesamten THG-Emissionen der Schweiz verantwortlich. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt zudem über einen der ältesten Gebäudeparks der Schweiz, und die CO₂-Emissionen und der Energieverbrauch pro Einwohner im Gebäudebereich liegen über dem schweizweiten Durchschnitt. Daher sind hier weitere und sofortige Massnahmen bzw. eine Verstärkung der bestehenden Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz resp. der Nutzung erneuerbarer Energien notwendig. Diese Massnahmen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen.



Verkehr

Rund ein Drittel der Schweizer THG-Emissionen stammen aus dem Verkehrssektor. Obwohl bezüglich der spezifischen THG-Emissionen der Fahrzeuge bereits eine Reduktion erreicht werden konnte, wird diese durch das stetige Wachstum des Verkehrssektors überkompensiert. Grundsätzlich ist gemäss BV Art. 82 und Art. 89 der Bund zuständig für Grenzwerte und Vorschriften im Strassenverkehr. Um die



Emissionen im Bereich Mobilität weiter reduzieren zu können, ist es notwendig, schnellstmöglich von fossilen Treibstoffen wegzukommen und alternative Mobilitätskonzepte zu fördern. Hier kann der Kanton Appenzell Ausserrhoden Einfluss nehmen und zusätzliche Massnahmen im Bereich Mobilität treffen. Der Fokus liegt dabei auf Massnahmen im Individual-Verkehr sowie – regional koordiniert – im öffentlichen Verkehr.

Landwirtschaft und Landnutzung

Nach den Sektoren Verkehr, Industrie und Haushalte folgt der Sektor Landwirtschaft mit einem Anteil von gut 14 %, was den schweizweiten Ausstoss von THG-Emissionen angeht. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist der Landwirtschaftssektor stark vertreten. Über die Hälfte der Bodenfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Bei landwirtschaftlichen Aktivitäten entstehen vor allem die klimaschädlichen Treibhausgase Methan und Lachgas, wobei gemäss heutigem Stand des Wissens Methan eine rund 25-fache und Lachgas eine etwa 300-fache höhere Klimawirksamkeit aufweisen als CO₂. Die Methanemissionen, welche beim Verdauungsprozess der Nutztiere entstehen, machen mit rund 45 % den grössten Teil der landwirtschaftlichen THG-Emissionen aus. Von den gesamten landwirtschaftlichen THG-Emissionen sind zudem rund 85 % der Emissionen auf die Tierhaltung zurückzuführen. Daher ist die Reduktion



der Emissionen aus der Nutztierhaltung besonders relevant. Mit Hilfe der Landwirtschaft lassen sich allerdings auch Chancen wahrnehmen. Böden und Wälder dienen bei geeigneter Bewirtschaftung als wichtige Kohlenstoffspeicher. Zusätzlich bieten landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer grossen Dachflächen Potenzial für die Stromproduktion aus Sonnenenergie.

Konsum und Ressourcen



Durch eine nachhaltige Lebensweise der Bevölkerung können THG-Emissionen, welche durch das individuelle Konsumverhalten und den Ressourcenverbrauch entstehen, vermindert werden. Hier kann vor allem im Bereich Ernährung (Verwendung regionaler, saisonaler und pflanzenbasierter Produkte sowie Verminderung von Food-Waste) sowie bei der Mobilität (Priorisierung Langsamverkehr und ÖV) angesetzt werden. Es soll eine Kreislaufwirtschaft (Vermeidung von Abfall, Wiederverwendung, Recycling) angestrebt werden. Des Weiteren reduziert eine vermehrte Nutzung des CO₂-neutralen Bau- und Werkstoffs Holz die THG-Emissionen resp. wirkt als CO₂-Senke. Zudem optimiert die Verwendung von einheimischem Holz nicht nur die Waldpflege, sondern stärkt auch die regionale Wirtschaft.

6.2.2 Klimaanpassungsmassnahmen

Klimaanpassungsmassnahmen (KAM) sind Massnahmen, welche die Minimierung von Risiken und die Nutzung von Chancen unterstützen, welche sich durch den Klimawandel ergeben, indem sie die Anpassungsfähigkeit von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft stärken. Dabei werden folgende Bereiche als relevant erachtet:

Naturgefahren

Durch den Einfluss des Klimawandels auf das Wetter ist mit häufigeren Starkniederschlägen und somit auch mit stärkeren Oberflächenabflüssen, mit vermehrten Hangrutschungen, Hochwasserereignissen und dadurch mit Infrastrukturschäden zu rechnen. Davon ist auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden betroffen, weshalb in diesem Bereich Anpassungsmassnahmen notwendig sind.



Wald

Durch die veränderten klimatischen Bedingungen (weniger Sommerniederschläge, mehr Trockenperioden) ist eine Verschiebung der Baumartenzusammensetzung hin zu trockenheits-toleranteren



Baumarten zu erwarten. Davon betroffen ist unter anderem die im Appenzellerland besonders verbreitete Fichte, deren Anteil sich wohl deutlich verkleinern wird. Des Weiteren werden durch Trockenheit vermehrt Waldschäden und ein erhöhter Schädlingsbefall erwartet. Um dennoch die Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes zu erhalten, sind hier frühzeitige und vorausschauende Anpassungsmassnahmen notwendig.

Biodiversität

Da im Kanton Appenzell Ausserrhoden die wertvollen Biotope eher feuchtgeprägt sind, stellt die klimabedingte Erwärmung ein grosses Risiko für die artenreichen Moorökosysteme und Feuchtgebiete und somit für die Biodiversität dar. Durch die Drainierung ehemaliger Feuchtflächen wird der Wasserhaushalt der Moore zusätzlich beeinträchtigt. Besonders gravierend ist, dass dies auch zu einer Freisetzung von Treibhausgasen führt. Daher sind Anstrengungen in diesem Bereich nicht nur für das Ökosystem relevant, sondern dienen durch den Erhalt der Moorböden als CO₂-Speicher auch dem Schutz des Klimas. Der Temperaturanstieg beeinträchtigt des Weiteren den Lebensraum von Gewässerlebewesen oder von Arten, welche in höheren Lagen leben und fördert die Ausbreitung von invasiven Arten und von Schadorganismen. Aus diesen Gründen ist im Bereich Biodiversität ein schnelles und gezieltes Handeln von grosser Wichtigkeit, um langanhaltende, negative Folgen zu verhindern und die Ökosysteme und das Klima zu schützen.



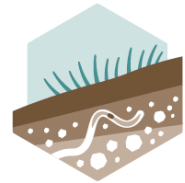
Raumplanung und Gebäude

Durch geeignete Massnahmen im Bereich «Raumplanung und Gebäude» sollen die Auswirkungen des Klimawandels in den Siedlungen reduziert werden. So können die Folgen von Starkregenereignissen, welche Überlastfälle und erhöhten Oberflächenabfluss verursachen, durch raumplanerische Lösungen wie Abflusskorridore, Entlastungsräume und unversiegelte Flächen vermindert werden. Des Weiteren kann die Raumplanung durch Vernetzungselemente auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten. Zudem gewinnt die Elektrizität in unserem Alltag nicht nur wegen der Dekarbonisierung des Gebäudeparks (Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf Wärmepumpenheizungen) und des Individualverkehrs (Umstieg auf E-Mobilität) zunehmend an Bedeutung. Auch wird infolge der ansteigenden Temperaturen die aktive Gebäudekühlung immer mehr zum Thema, wobei der Elektrizitätsbedarf auch in diesem Bereich zunimmt. Hier kann durch raumplanerische und bauliche Massnahmen der Strombedarf reduziert (sommerlicher Wärmeschutz) und die einheimische Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.



Landwirtschaft

Durch häufigere Trockenperioden steigt der lokale Konflikt um die Nutzung von Wasserressourcen. Hiervon ist die Landwirtschaft besonders betroffen. Auch häufigere und stärkere Extremereignisse können an landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden starke Schäden anrichten. Die vermehrte Ausbreitung von invasiven Schädlingen und Krankheiten stellt Landwirtschaftsbetriebe vor eine weitere Herausforderung.



Gesundheit



Intensive Hitzewellen stellen vor allem für kranke und ältere Personen sowie für Kleinkinder eine gesundheitliche Belastung dar. Eine zunehmende Hitzebelastung kann auch am Arbeitsplatz die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Menschen beeinflussen und dadurch zu wirtschaftlichen Einbussen führen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Leistungsfähigkeit der Menschen über das gesamte Jahr aufgrund der zunehmenden Temperaturen steigt. Auch in anderen Bereichen kann sich der Klimawandel positiv auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken, so beispielsweise dank eines geringeren Risikos von Unfällen bei Schnee und Eis. Höhere Temperaturen steigern allerdings auch die Aktivität von Zecken, fördern die Ausbreitung von Stechmückenarten aus tropischen und subtropischen Gegenden und können die Entwicklung von Krankheitserregern begünstigen und somit das Risiko der Ausbreitung von Infektionskrankheiten erhöhen.

6.2.3 Querschnittsaufgaben

Da bei vielen Massnahmen, sowohl im Klimaschutz- wie auch im Klimaanpassungsbereich, diverse Amtsstellen betroffen sind, ist eine umfassende Koordination der Akteure angezeigt. Um diese Koordination für Planung, Umsetzung und Monitoring der Massnahmen zu erleichtern sowie Herausforderungen angehen zu können, welche nicht in einem klaren Bereich angesiedelt sind, sind Koordinations- und Querschnittsmassnahmen nötig.

7 Querbezüge

Die Klimastrategie weist diverse Querbezüge zu bestehenden Instrumenten des Kantons auf, so insbesondere zur Energiepolitik.

7.1 Energiekonzept 2017-2025

Das Energiekonzept 2017-2025 des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist das zentrale Element der kantonalen Energiepolitik. Im Energiekonzept wurden im Bereich Energie klare Leit- und Richtlinien festgelegt, welche den Energie- und Stromverbrauch senken und erneuerbare Energien fördern sollen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Umsetzung des Konzepts leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Ziel (Bezugsjahr 2005)	Ziel 2025	Ziel 2050
Pro-Kopf- Gesamtenergieverbrauch senken (<i>Basisjahr 2005</i>)	- 25 %	- 54 %
Pro-Kopf- Stromverbrauch senken (<i>Basisjahr 2005</i>)	- 6 %	- 17 %
Stromproduktion aus Wasserkraft erhalten	- 7 GWh	- 7 GWh
Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ausbauen	- 32 GWh	- 124 GWh

Tabelle 1: Hauptziele des kantonalen Energiekonzepts 2017-2025

Zur Erreichung dieser Ziele wurden im Energiekonzept diverse Massnahmen in den Bereichen "Gebäude", "Erneuerbare Energien", "Stromspeicherung und -effizienz", "Mobilität", "Prozesse" und "Querschnittsaufgaben" erarbeitet und zu einem Grossteil bereits umgesetzt. Die Massnahmen und Ziele werden einem jährlichen Monitoring unterzogen, wobei die Resultate öffentlich einsehbar sind.⁵

7.2 Regierungsprogramm 2020-2023

Auch im Regierungsprogramm 2020-2023 betont der Ausserrhoder Regierungsrat mit seiner Vision 2030, „... die Ziele im Umwelt- und Energiebereich auf nationaler und internationaler Ebene umzusetzen oder sie sogar zu übertreffen“ seine Weitsicht und seinen Handlungswillen im Bereich Klimaschutz und -wandel. Dabei wurden folgende ambitionierte Ziele (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) für 2023 resp. 2030 festgelegt:

Bereich	Ziel 2023	Ziel 2030
Anteil erneuerbarer Strom (selbst produziert)	≥ 10 %	≥ 20 %
Anteil erneuerbare Wärme (selbst produziert)		≥ 50 %
Vorbildfunktion Kanton (eigene Liegenschaften)	- Strom nur aus erneuerbaren Energiequellen	- Energetische Sanierungen - Ökologischer Betrieb

Tabelle 2: Ziele 9, 10a und 10b des Regierungsprogramms 2020-2030

⁵ [Erfolgskontrolle Energiekonzept - Appenzell Ausserrhoden \(ar.ch\)](https://www.ar.ch/energiekonzept)

Das Regierungsprogramm hält zudem weitere naturbezogene Ziele bezüglich der Förderung der Biodiversität und der Naturräume fest (Ziel 7 im Regierungsprogramm 2020-2023).



Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu

Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden

Teil B: Massnahmenüberblick – Stand 2021



18. Oktober 2021

Appenzell Ausserrhoden / Amt für Umwelt

Vom Regierungsrat beschlossen am 26. Oktober 2021

Dokumente der Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden:

Die Klimastrategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in drei Dokumente:

- Teil A bildet den statischen Teil und erläutert die Ausrichtung resp. die strategischen Grundsätze.
- Teil B und Teil C bilden zusammen den dynamischen Teil der Klimastrategie, wobei Teil B einen Überblick über die Massnahmen gibt, mit Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer Zeitplanung;
Teil C die detaillierten Beschriebe der Massnahmen, die Massnahmenblätter enthält.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ausrichtung / strategische Grundsätze

Teil B: Massnahmenüberblick

Verwendete Abkürzungen	3
1 Prioritäre Massnahmen	4
1.1 Klimaschutzmassnahmen:.....	4
1.2 Klimaanpassungsmassnahmen:.....	5
1.3 Querschnittsaufgaben:	9
2 Prioritäre Massnahmen - Umsetzung	10
2.1 Geplante zeitliche Umsetzung:	10
2.2 Geschätzter zusätzlicher kantonaler Aufwand (grobe Abschätzung)	10
2.3 Geschätzter Aufwand (zeitlicher Überblick).....	12
3 Weitere Massnahmen	14
4 Anhang	24
4.1 Gesamtüberblick bestehender und neuer Massnahmen zum Klimaschutz.....	24
4.2 Gesamtüberblick bestehender und neuer Massnahmen zur Klimaanpassung	25
4.3 Gesamtüberblick bestehender und neuer Querschnittsmassnahmen zu Klimaschutz und - anpassung.....	27

Teil C: Massnahmenblätter

Verwendete Abkürzungen

Fachbegriffe

CCS	Carbon Capture and Storage (Einlagerungstechnologien)
NET	Negativemissionstechnologien
THG	Treibhausgase

Kantonale Verwaltung und Organisationen

AAR	Assekuranz Appenzell Ausserrhoden
AfG	Amt für Gesundheit
AfIM	Amt für Immobilien
AfU	Amt für Umwelt
ALW	Amt für Landwirtschaft
ARW	Amt für Raum und Wald
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKD	Kantonaler Baukoordinationsdienst
DBK	Departement Bildung und Kultur
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
KFS	Kantonaler Führungsstab
MBS	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
TBA	Tiefbauamt
VA	Veterinäramt

1 Prioritäre Massnahmen

1.1 Klimaschutzmassnahmen:

G1 - Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizungen und für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen

Ziel:	Reduktion der THG-Emissionen im Gebäudebereich.
Beschreibung:	Durch eine gezielte Erhöhung der kantonalen Förderbeiträge für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizsystemen durch mit erneuerbaren Energien betriebenen Heizsystemen soll ein zusätzlicher Anreiz für Gebäudebesitzer/-innen geschaffen werden, Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien umzusetzen.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Energiekonzept 2017-2025: Massnahmen E1 und G2
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AfU</u>

M1 - Mobilitätskonzept

Ziel:	Ein Konzept für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung liegt vor.
Beschreibung:	Es sollen Grundlagen geschaffen werden, um die E-Mobilität und langfristig weitere alternative Antriebsformen gezielt zu fördern (Planungsgrundlagen, Empfehlungen bei Baugesuchen für Neubauten etc.) sowie die Verkehrsnachfrage zu reduzieren (z.B. Siedlungsplanung, Parkplatzbewirtschaftung, Homeoffice). Flankierend sind Massnahmen zur Information und Beratung der verschiedenen Akteure vorgesehen.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme M1a; Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee; diverse ergänzende Bundesprogramme
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>TBA</u> , ARW, AfU, Gemeinden
Bemerkung:	<i>Im Jahr 2022 wird die Massnahme M1a (siehe Kapitel 3) als Ersatzmassnahme umgesetzt, da die Massnahme M1 aus personellen Gründen noch nicht gestartet werden kann.</i>

L1 - Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landw. THG-Emissionen aus der Tierhaltung

Ziel:	Dank Beratung und Förderung setzen Landwirte vermehrt Massnahmen zur Reduktion der Emissionen aus der Tierhaltung um.
Beschreibung:	Erweiterung des landw. Beratungs- und Förderungsangebots um Klimaschutzmassnahmen im Bereich der Tierhaltung wie: • Hofdüngermanagement (Beschattung von Laufhöfen, Schleppschlauch, Luftwäscher) • Steigerung der Lebensstagesleistung von Milchkühen (= Lebensleistung/Lebensstage) und die Lebensleistung von Mutterkühen • N-optimierte Phasenfütterung • Futterzusätze, die bei den Wiederkäuern Methanausscheidungen senken • Herstellung und Einsatz von Pflanzenkohle
Bezug zu anderen Massnahmen:	Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ALW</u>

1.2 Klimaanpassungsmassnahmen:**N1 - Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse im Bereich Naturgefahrenmanagement**

Ziel:	Die Oberflächenabflusskarte ist in bestehende Prozesse des Naturgefahrenmanagements integriert.
Beschreibung:	Es liegt eine Karte vor, welche für das gesamte Kantonsgebiet die Gefährdung durch Oberflächenabfluss darstellt. Die Massnahme trägt dazu bei, dass geeignete Instrumente zur Umsetzung von konkreten planerischen und baulichen Massnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss geschaffen werden können. Dadurch können langfristig Sachschäden durch Oberflächenabfluss vermieden werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahmen N2, N3 und N4; ergänzende Bundesmassnahmen und -karten
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AfU</u> , ARW, Fachorgan Naturgefahren, TBA, AAR, Gemeinden

N2 - Sensibilisierung im Bereich Objektschutz mit Anpassung des Baubewilligungsverfahrens

Ziel:	Reduktion von Sach- und Personenschäden bei Naturgefahrenereignissen, indem Akteure in Planung und Bau über naturgefahrengerechtes Planen und Bauen informiert sind und Massnahmen zum Objektschutz kennen.
Beschreibung:	Vermittlung von Wissen zu Naturgefahren und Objektschutz bei Akteuren in Planung und Bau und Einführung eines standardisierten Objektschutznachweises im Baubewilligungsverfahren. Informationen werden über verschiedene Kanäle vermittelt (z.B. Broschüren, Baubehördentagungen, kantonale Webseiten sowie in der Ausbildung). Entsprechende Merkblätter, Vollzugshilfen und Leitfäden sind angepasst.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme N1, N3 und N4
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> (Fachorgan Naturgefahren), TBA, AAR, Gemeinden

W3 - Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung

Ziel:	Die Waldbewirtschaftung wird proaktiv an die zu erwartende Klimaveränderung angepasst.
Beschreibung:	Es ist eine Erhöhung der Stabilität und der Vielfalt der Wälder anzustreben (Baumarten-, Struktur- und genetische Vielfalt). Dafür sollen die Bemühungen für die Durchforstung und Verjüngung der Waldbestände in der gesamten bewirtschafteten Waldfläche verstärkt und besser auf die Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet werden. Das Einbringen anpassungsfähiger Baumarten soll auf der gesamten Waldfläche gefördert werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Kant. Waldplan; ergänzende Bundesprogramme (PV NFA Wald), Klimastrategie AR: Massnahmen W1, W2 (Voraussetzung für W3)
<u>Zuständigkeit/ Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , Revierförster/-innen, Waldeigentümer/-innen, Gemeinden

R1 - Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentions-/Grünflächen im Siedlungsgebiet

Ziel:	Das Siedlungsgebiet soll auch bei der angestrebten Verdichtung nach innen ausreichend mit Retentionsflächen/Grünflächen versorgt sein.
Beschreibung:	Bei grösseren Überbauungen kann der Kanton zukünftig neben einem Überbauungsplan auch ein Landschaftskonzept einfordern. Zudem können nach kantonalem Recht Grünflächenziffern festgelegt werden (z.B. bei Gestaltungs-/Sondernutzungsplänen). Die Massnahme verbessert die Retention bei Starkniederschlägen im Siedlungsraum und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Lebensqualität sowie zur Biodiversität im Siedlungsraum.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme H1; Kommunale Richtplanung
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , Gemeinden

B1 - Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes

Ziel:	Intensivierter und ausgeweiteter Biotop- und Bodenschutz unterstützt Ökosysteme bei der Anpassung an den Klimawandel und trägt zur CO ₂ -Senkung und Wasserrückhaltung bei.
Beschreibung:	Bestehende Aktivitäten zum Schutz von vom Klimawandel besonders bedrohten Ökosystemen sind zu verstärken. • Aufwertung der Hoch- und Flachmoore • Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen wie Rietwiesen, (drainierte ehemalige) Feuchtwiesen, Weiher etc. • Schutz und Aufwertung organischer (Moor-)Böden durch Wasserrückhaltung und Wiedervernässung → CO₂-, Wasserspeicherung
Bezug zu anderen Massnahmen:	Koordination und Synergie mit laufenden und geplanten Projekten (PV NFA Umwelt, Teil Naturschutz)
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , AfU, ALW

B3 - Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung von klimabedingten Schadorganismen

Ziel:	Eine zentrale Anlaufstelle und ein kantonales Monitoring ermöglichen eine frühzeitige Erkennung von klimabedingten Schadorganismen.
Beschreibung:	Schaffung oder Bezeichnung einer Anlaufstelle für jegliche Meldungen von neu oder vermehrt auftretenden Organismen. Die Anlaufstelle und ihre Funktion ist in Verwaltung und Bevölkerung bekannt zu machen. Verwaltungsintern ist die Koordination mit ähnlichen Stellen zu etablieren. Das Monitoring schafft die Basis für eine frühzeitige Planung konkreter Bekämpfungsmassnahmen und unterstützt damit die Eindämmung klimabedingter Schadorganismen.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Die Massnahme ist mit dem One-Health Projekt des Regierungsprogrammes 2020-2023 zu harmonisieren und bereits bestehenden Anlaufstellen zu koordinieren.
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AfU</u> , AfG, VA, ALW, ARW, kantonsärztlicher Dienst

H1 - Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen

Ziel:	Bevölkerung und Gemeinden werden mit einem Informations- und Hitzewarnsystem frühzeitig über mögliche Vorsorgemassnahmen orientiert und es werden konkrete Gegenmassnahmen geprüft.
Beschreibung:	Neben allgemeinen Informationen zu Gegenmassnahmen und Verhaltensempfehlungen im Falle von Hitzetagen resp. Hitzeperioden sollen gezielt Risikogruppen wie ältere und kranke Menschen ins Bild gesetzt werden, wie sie sich gegen Hitzestress schützen können. Mitarbeitende in Alters- und Pflegeeinrichtungen werden mit Informationsmaterial und Empfehlungen bedient. Ein Hitzewarnsystem informiert die Bevölkerung rechtzeitig und löst Massnahmen aus. Mit den Gemeinden wird geprüft, wie mit Massnahmen im Siedlungsraum kurzfristige Hitzeentlastung möglich ist (z.B. Sprühnebelkühlung) und ob ältere/kranke Mitbewohner/-innen temporär betreut werden können.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme R1; Projekt "One Health" (Regierungsprogramm 2020-2023)
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AfG</u> , <u>AfS</u> , MBS (Zivilschutz), ARW, KFS, Gemeinden

1.3 Querschnittsaufgaben:

Q1 - Koordinationsgremium Klima

Ziel:	Das kantonale Klima-Koordinationsgremium ermöglicht einen regelmässigen Informationsaustausch sowie eine ämter- und departementsübergreifende Koordination.
Beschreibung:	Das «Koordinationsgremium Klima» soll den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den beteiligten Ämtern und dem Kanton und den Gemeinden sicherstellen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Massnahmen, da so auch Schnittstellen zwischen den Massnahmen koordiniert werden können. Die Ergebnisse des Austausches werden periodisch dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: alle Massnahmen; Regierungsprogramm 2020-2023; Energiekonzept 2017-2025
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>DBV</u> , AfU, ARW, TBA, ALW, AWA, AfG, AAR, AfIM, MBS, Gemeinden

2 Prioritäre Massnahmen - Umsetzung

2.1 Geplante zeitliche Umsetzung:

	Klimaschutzmassnahmen			Klimaanpassungsmassnahmen			Querschnittsaufgaben		
Massnahme	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
G1									
M1/M1a	M1a								
L1									
N1									
N2									
W3									
R1									
B1									
B3									
H1									
Q1									

2.2 Geschätzter zusätzlicher kantonaler Aufwand (grobe Abschätzung)

Beim zusätzlichen kantonalen Aufwand werden nur Aufwände berücksichtigt, welche zur Zeit noch nicht für diese Tätigkeit eingestellt sind. Zudem werden nur die vom Kanton bereitzustellenden Aufwände angegeben und Bundesbeiträge nicht ausgewiesen (Angaben zu den Bundesmitteln sind in den Massnahmenblättern in Teil C zu finden).

Die einmaligen personellen und finanziellen Aufwände fallen verteilt über die Jahre 2022 bis 2024 an. Die jährlichen finanziellen und personellen Aufwände werden ab den Jahren 2022 bis 2025 benötigt und müssen jeweils bis zum Abschluss der Massnahme zur Verfügung gestellt werden. Die jährlich benötigten finanziellen Mittel der Massnahmen W3 und B1 steigen zudem über die Jahre kontinuierlich vom unteren zum oberen Wert der Spannbreite an.

In der nachfolgenden Tabelle ist eine ungefähre Übersicht der zu erwartenden Aufwände dargestellt:

PM = Personenmonat(e)

Massnahme	Finanzieller Aufwand		Personeller Aufwand	
	Einmalig	Jährlich	Einmalig	Jährlich
G1	-	350 - 500 TFr.	1 PM	-
M1/M1a	100 TFr./ 5 TFr.	25 TFr.	2 PM	20 Stellenprocente
L1		40 - 50 TFr.	-	30 Stellenprocente
N1	5 - 100 TFr.	0 - 20 TFr.	-	-
N2	30 TFr.		-	-
W3	-	100 - 500 TFr.	-	50 Stellenprocente
R1	-	-	-	-
B1	150 TFr.	300 - 500 TFr.		100 Stellenprocente
B3				0 - 5 Stellenprocente
H1	50 TFr.	5 TFr.		5 - 20 Stellenprocente ¹
Q1		3 TFr.		5 Stellenprocente
Summe	~ 335'000 - 430'000 Fr.	~ 0.8 - 1.6 Mio. Fr.	~ 3 PM	~ 210 - 230 Stellenprocente

¹ In den ersten drei Jahren werden 20 Stellenprocente und in den anschliessenden Jahren nur noch 5 Stellenprocente benötigt.

2.3 Geschätzter Aufwand (zeitlicher Überblick)

PM = Personenmonat(e),

% = Stellenprozent(e)

Einmalige zusätzliche kantonale Aufwände (bei einer Spannbreite der Aufwände wird jeweils der obere Werte aufgeführt):

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
G1	TFr. PM									
M1/M1a	TFr. PM	0 / 5	100 2							
L1	TFr. PM									
N1	TFr. PM		100							
N2	TFr. PM	30								
W3	TFr. PM									
R1	TFr. PM									
B1	TFr. PM			150						
B3	TFr. PM									
H1	TFr. PM	50								
Q1	TFr. PM									
Summe	TFr. PM	85 0	200 2	150 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0

Jährliche zusätzliche kantonale Aufwände (bei einer Spannbreite der Aufwände wird jeweils der obere Werte aufgeführt):

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
G1	TFr.	350	500	500	500	500	500	500	500	500
	%									
M1	TFr.			25	25					
	%		20	20	20					
L1	TFr.	40	50	50	50	50	50	50	50	50
	%		30	30	30	30	30	30	30	30
N1	TFr.			20	20	20	20	20	20	20
	%									
N2	TFr.									
	%									
W3	TFr.				100	200	300	400	500	500
	%		50	50	50	50	50	50	50	50
R1	TFr.									
	%									
B1	TFr.				300	350	400	450	500	500
	%		100	100	100	100	100	100	100	100
B3	TFr.									
	%		5	5	5	5	5	5	5	5
H1	TFr.		5	5	5	5	5	5	5	5
	%	20	20	20	5	5	5	5	5	5
Q1	TFr.	3	3	3	3	3	3	3	3	3
	%		5	5	5	5	5	5	5	5
Summe	TFr.	393	558	603	1'003	1'128	1'278	1'428	1'578	1'578
	%	20	230	230	215	195	195	195	195	195

3 Weitere Massnahmen

G2 - Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden

Ziel:	Der Kanton geht als Vorbild bei den eigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen voran.
Beschreibung:	Ergänzend zu den voraussichtlich neuen Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz (Vorbildfunktion öffentliche Hand: keine Installation von fossil betriebenen Heizungen ab 2022) soll beim Neubau von kantonalen Gebäuden der Standard Minergie-P-(ECO) und bei Sanierungen Minergie angestrebt werden. Es soll der Gesamtenergieverbrauch gesenkt, erneuerbare Energien genutzt und möglichst Holz als Baustoff eingesetzt werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Energiekonzept 2017-2025: Massnahme G5
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AfIM</u> , AfU
<i>Beurteilung:</i>	<i>Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Massnahme durch das revidierte kantonale Energiegesetz (Inkraftsetzung voraussichtlich 2022) in wichtigen Teilen Rechnung getragen werden wird.</i>

M1a - kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Ziel:	Eine kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität liegt vor.
Beschreibung:	Es wird der Bedarf an Ladestationen für Fahrzeuge räumlich und zeitlich untersucht und darauf aufbauend eine Planungsgrundlage erarbeitet. Im Fokus stehen öffentliche Ladestationen bei Unternehmen, Einkaufszentren und Verwaltungsgebäuden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme M1; Energiekonzept 2017- 2025: Massnahme M2; ergänzende Bundesprogramme
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>TBA</u> , ARW, Gemeinden, Energieanbieter
<i>Beurteilung:</i>	<i>Wird durch M1 "Mobilitätskonzept" bereits teilweise umgesetzt. Dabei ist ein umfassender Ansatz zu verfolgen, welcher auch planerische Massnahmen sowie Fragen des Baurechts umfasst.</i>

L2 - Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot

Ziel:	Es werden mehr Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Produktion erneuerbarer Energien umgesetzt.
Beschreibung:	Das landwirtschaftliche Beratungsangebot und Förderungskonzept wird um energetische Massnahmen wie die Energieholznutzung oder eine verstärkte Förderung von Photovoltaikanlagen und von Energieeffizienzmassnahmen erweitert.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme G1 (gilt für Förderung und Beratung bzgl. Solaranlagen)
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ALW</u> , AfU
<i>Beurteilung:</i>	<i>Diese Massnahme kann - mindestens im Bereich Solaranlagen - in die priorisierte Massnahme G1 "Verstärkte kantonale Förderung" integriert werden. Daher ist die Umsetzung dieser Massnahme weniger prioritär.</i>

K1 - Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Auswirkungen des Konsums

Ziel:	Die Bevölkerung ist über die möglichen Auswirkungen des Konsums informiert.
Beschreibung:	Das Bewusstsein für die Klimaauswirkungen des Konsums und mögliche Massnahmen zur Reduktion dieser Auswirkungen sollen gefördert werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Diverse Bundesprogramme
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	DBK, AfU, ALW (Zuständigkeit offen)
<i>Beurteilung:</i>	<i>Die Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Auswirkungen des Konsums soll aus Effizienzgründen primär im Rahmen nationaler Informationskampagnen erfolgen.</i>

K2 - Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff

Ziel:	Die CO ₂ -Emissionen von Baumaterialien werden durch stärkeren Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff reduziert.
Beschreibung:	Mit einem Beratungs- und Informationsangebot für Bauherrinnen und Bauherren sowie Baufachleuten unterstützt der Kanton den Einsatz von Holz als CO ₂ -armer Baustoff. Die vermehrte Nutzung der Wälder hat zudem Synergien mit der Anpassung an den Klimawandel (Verjüngung wird gefördert).
Bezug zu anderen Massnahmen:	Energiekonzept 2017- 2025: Massnahme G3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	ARW, AfIM, AfU (Zuständigkeit offen)
<i>Beurteilung:</i>	<i>Beratungen zugunsten eines verstärkten Einsatzes von Holz als Bau- und Werkstoff sollen über unabhängige Akteure verlaufen. Informations- und Beratungsangebote sollen daher nicht über den Kanton, sondern primär über die Holzkette, Lignum, Holzbau Schweiz usw. sowie die Planerschiene erfolgen. Dabei wird ein regionaler/überregionaler Ansatz verfolgt.</i>

N3 - Risikobasierte Planung

Ziel:	Mögliche Risiken durch Naturgefahren werden frühzeitig im Raumplanungsprozess und bei der Planung von Schutzmassnahmen berücksichtigt.
Beschreibung:	Nicht nur die Gefährdung eines Ortes, sondern vor allem seine Nutzung bestimmt das Risiko. Akteure in der Planung sollen dafür verstärkt sensibilisiert werden, und diese Perspektive soll in die Planungsprozesse integriert werden. Risikokarten bilden die Grundlage für eine allfällige spätere Integration in raumplanerische Instrumente.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme N1, N2, N4, R2, Bundesmassnahmen
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , TBA, AAR, Gemeinden
<i>Beurteilung:</i>	<i>Bezüglich der risikobasierten Planung werden künftig weitere Vorgaben und Massnahmen vom Bund erwartet. Diese sollen abgewartet werden.</i>

N4 - Vermeidung von Elementarschäden

Ziel:	Risiken von Naturgefahren zur Vermeidung von Elementarschäden an Grundstücken und Gebäuden sind ermittelt. Wissen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Umweltrisiken und Schadensfällen sind vermittelt.
Beschreibung:	Naturgefahren können mit dem Klimawandel zunehmen. Daher gilt es eine Übersicht zu schaffen über klimabedingte, rutschgefährdete Gebiete und Prozesse, über zukünftige Schäden sowie mögliche Implikationen für die Gebäude- und Grundstückversicherung oder weitere Institutionen. Zudem soll ein verstärktes Umwelt- und Naturgefahrenbewusstsein in der Bevölkerung und bei Grundeigentümer/-innen und Behörden gefördert und Wissen und Verhaltensregeln zu Naturgefahrenrisiken vermittelt werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahmen B2, N1, N2 und N3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>AAR</u> , ARW (Fachorgan Naturgefahren), TBA, AfU
Beurteilung:	<i>Die "Vermeidung von Elementarschäden" ist ebenfalls Bestandteil der priorisierten Massnahmen N1 "Oberflächenabflusskarte im Naturgefahrenmanagement" und N2 "Objektschutz im Baubewilligungsverfahren", weshalb N4 nicht zusätzlich priorisiert werden muss.</i>

W1 - Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete

Ziel:	Klimasensitive und schlecht an den Klimawandel angepasste Waldgebiete sind bekannt und die Massnahmen zur Anpassung des Waldes werden darauf ausgerichtet.
Beschreibung:	Im Rahmen der Waldplanung sind Waldstandortstypen und Gebiete zu identifizieren, deren Waldfunktionen unter klimatischen Veränderungen besonders schlecht erfüllt werden können. Dies erleichtert eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung. Diese Abklärung dient als Grundlage für die Wahl angemessener waldbaulicher Massnahmen
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme W3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u>
Beurteilung:	<i>Die Identifizierung kritischer Waldstandorte/-gebiete im gesamten Kantonsgebiet ist Voraussetzung für gezielte Massnahmen zum Erhalt der Waldfunktionen unter veränderten klimatischen Bedingungen und für eine proaktive angepasste Waldentwicklung (siehe priorisierte Massnahme W3). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Waldplanung.</i>

W2 - Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung

Ziel:	Förster/-innen und Waldeigentümer/-innen verfügen über das Wissen um eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung.
Beschreibung:	Um die Waldfunktionen unter veränderten Klimabedingungen erhalten zu können, braucht es verstärktes Wissen von Förster/-innen und Waldeigentümer/-innen über geeignete waldbauliche Massnahmen. Hierzu sollen bestehende Grundlagen genutzt und breiter gestreut werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme W3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , Forstbetriebe
<i>Beurteilung:</i>	<i>Die Massnahme ist Voraussetzung für eine proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung (siehe priorisierte Massnahme W3). Die Massnahme knüpft an das bereits bestehende Informations-/Ausbildungsangebot an.</i>

W4 - Intensivierung von präventiven Massnahmen zum Schutz vor Waldbränden

Ziel:	Die Risikoprävention bei Waldbränden wird intensiviert.
Beschreibung:	Bestehende präventive Massnahmen zum Schutz vor Waldbränden sollen verstärkt werden. Der Handlungsbedarf für zusätzliche präventive Massnahmen ist zu eruieren und darauf aufbauend sind geeignete Massnahmen zu definieren.
Bezug zu anderen Massnahmen:	-
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , MBS, Nachbarkantone
<i>Beurteilung:</i>	<i>Waldbrände stellen zurzeit im Kanton AR kein akutes Problem dar. Zudem existieren über den kantonalen Führungsstab entsprechende Strukturen, welche kurzfristig im Falle von Trockenperioden die notwendigen Massnahmen adressieren können.</i> <i>Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

R2 - Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan

Ziel:	Die Klimaanpassung ist als Leitsatz im kantonalen Richtplan integriert und Gemeinden zur Umsetzung in die kommunale Richtplanung angehalten.
Beschreibung:	Im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes wird die Anpassung an den Klimawandel als Leitsatz aufgenommen. Gemeinden sollen dann, im Rahmen der darauffolgenden Revision der kommunalen Richtpläne, planerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entwickeln. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Mustervorgaben.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme N3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , TBA, AfU, AfIM, ALW, Gemeinden
<i>Beurteilung:</i>	<i>Die Integration der Klimaanpassung in die Richtplanung schafft die Voraussetzung für die Umsetzung von planerischen Massnahmen. Für eine Gesamtüberarbeitung der Richtplanung sind allerdings umfangreiche Vorabklärungen und Vorarbeiten notwendig. Da kurzfristig keine Revision des kantonalen Richtplans ansteht, ist die Massnahme nicht dringlich.</i>

R3 - Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung aufzeigen

Ziel:	Vorbildhafte Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung sind bekannt.
Beschreibung:	Es sollen Beispiele für eine klimaangepasste Aussenraumgestaltung aufgezeigt werden, welche Akteure im Bereich Planen und Bauen animieren, eigenständige Massnahmen zu planen und umzusetzen.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme R1
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , AfU, Gemeinden
<i>Beurteilung:</i>	<i>Durch die Massnahme R1 "Förderung von Retentions- und Grünflächen" wird die aktuell grösste Herausforderung der klimaangepassten Aussenraumgestaltung bereits angegangen. Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

B2 - Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung

Ziel:	Rutschgefährdete Gebiete sind erhoben, gesichert und ökologisch aufgewertet.
Beschreibung:	Rutschgefährdete Gebiete sind zu erheben, das Rutschungsrisiko zu reduzieren und die Flächen ökologisch aufzuwerten. Das Interesse des Kulturlandschutzes ist zu berücksichtigen. Neben der Reduktion des Rutschungsrisikos wird die Biodiversität und die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme gefördert und CO ₂ gebunden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme N4
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , ALW, AAR
Beurteilung:	<i>In Bereich "Sicherung rutschgefährdeter Gebiete" sind objekt- und projektbezogene Massnahmen zweckmässiger. Diese bewirken einen grösseren Anreiz für die betroffene Bevölkerung. Anstelle einer flächendeckenden Planung sind daher entsprechende Opportunities wahrzunehmen.</i>

B4 - Klimaangepasste Beratung für schützenswerte Baumgruppen

Ziel:	Das bestehende Beratungsangebot ist auf eine klimaangepasste Bepflanzung ausgerichtet.
Beschreibung:	Das bestehende Beratungsangebot für schützenswerte Baumgruppen wird unter dem Aspekt einer klimaangepassten Gestaltung erweitert. Grundeigentümer/-innen werden Empfehlungen und finanzielle Beiträge für trockenheitsresistente und krankheitstolerante Baumarten zur Verfügung gestellt.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme W3
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , ALW
Beurteilung:	<i>Diese Massnahme wird im Rahmen der Massnahme W3 "Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung" bereits teilweise umgesetzt. Es ist von einer eher geringen Wirkung auszugehen. Die Massnahme ist daher nicht prioritär.</i> <i>Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

B5 - Klimaangepasste Renaturierung von Gewässern

Ziel:	Bei Renaturierungsprojekten an Gewässern, welche einer starken Erwärmung ausgesetzt sind, werden Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung umgesetzt.
Beschreibung:	Bei geplanten Renaturierungsprojekten an Gewässerabschnitten mit hohen Wassertemperaturen sind Massnahmen zum Schutz vor einer übermässigen Erwärmung umzusetzen. Eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und der Ufervegetation schützt vor einer übermässigen Erwärmung und schafft für die Gewässerlebewesen Rückzugsmöglichkeiten und ermöglicht Wanderbewegungen in kühlere Gewässerabschnitte.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Die Massnahme ist mit dem Bundesprojekt "Ökologische Infrastruktur" zu koordinieren.
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>TBA Abteilung Wasserbau</u> , ARW, AfU, ALW
<i>Beurteilung:</i>	<i>Aufgrund der topografischen Gegebenheiten im Kanton ist eine übermässige Erwärmung der Gewässer nur in Einzelfällen ein Problem. Zudem werden entsprechende Massnahmen im Rahmen von Wasserbauprojekten (Gewässerkorrekturen, -renaturierungen) in Absprache mit der Fischereifachstelle bereits umgesetzt.</i> <i>Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

B6 - Klimaangepasste Aufwertung der Grünflächen im Siedlungsgebiet

Ziel:	Die Ökosystemleistungen der Grünflächen in Siedlungsgebieten bleiben auch unter veränderten klimatischen Bedingungen und vermehrter Entwicklung nach innen erhalten.
Beschreibung:	Mit der Schaffung vielfältiger Siedlungsstrukturen und verstärkter Begrünung soll die Biodiversität im Siedlungsraum gefördert werden. Grünflächen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Versickerung und zur Retention von Niederschlägen sowie zur Beschattung von Gebäuden und Aussenräumen. Damit leistet die Massnahme auch einen Beitrag zum Schutz vor Oberflächenabfluss und vor übermässiger Erwärmung im Siedlungsgebiet.
Bezug zu anderen Massnahmen:	Klimastrategie AR: Massnahme R1
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ARW</u> , AFU, Gemeinden
<i>Beurteilung:</i>	<i>Diese Massnahme wird durch die Massnahme R1 "Retentions- und Grünflächen in Siedlungen" bereits grösstenteils umgesetzt.</i> <i>Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

LW1 - Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen

Ziel:	Die Wasserversorgung der Alpen ist auch in Notlagen gesichert bzw. organisatorisch vorbereitet.
Beschreibung:	Ein Notfallkonzept zur Sicherstellung der Wasserversorgung auf Alpen bei längeren Trockenperioden soll erstellt werden. Dieses beschreibt das Vorgehen in einer Notfallsituation, bezeichnet die Risikogebiete und definiert die Prozesse und Massnahmen.
Bezug zu anderen Massnahmen:	-
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>ALW</u> , MBS, DIS, Alpwirtschaft
<i>Beurteilung:</i>	<i>Es handelt sich um punktuelle, lokale Probleme. Entsprechende Massnahmen können rasch und mit wenig Aufwand bedarfsgerecht umgesetzt werden. Die Massnahme wird daher als nicht prioritär beurteilt.</i>

T1 - Sensibilisierung der Gäste zur Klimaproblematik

Ziel:	Touristen sind über die Klimaproblematik und die Auswirkungen des Klimawandels informiert.
Beschreibung:	Touristisch attraktive Regionen reagieren oftmals empfindlich auf Veränderungen. Gleichzeitig sind Reisen/Tourismus auch eine Ursache des Klimawandels. Daher sollen Gäste bezüglich des Klimaschutzes und der -anpassung sensibilisiert werden.
Bezug zu anderen Massnahmen:	-
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	<u>Appenzellerland Tourismus</u>
<i>Beurteilung:</i>	<i>Die Wirkung dieser Massnahme wird als sehr klein eingeschätzt. Zudem ist eine Umsetzung auf nationaler oder zumindest überregionaler Ebene anzustreben. Die Massnahme ist daher nicht prioritär.</i> <i>Für diese Massnahme existiert noch kein Massnahmenblatt.</i>

Q2 - Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung

Ziel:	Die rechtlichen Grundlagen der vom Klimawandel betroffenen Sektoren sind unter dem Aspekt der Klimaanpassung überprüft.
Beschreibung:	Die Anpassung an die erwarteten klimatischen Veränderungen stellt viele Sektoren vor neue Herausforderungen. Daher ist im Rahmen von zukünftigen Teilrevisionen der massgeblichen Erlasse zu prüfen, ob allfällige Anpassungen der bestehenden rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für eine Anpassung an den Klimawandel notwendig sind.
Bezug zu anderen Massnahmen:	-
<u>Zuständigkeit/Beteiligte:</u>	ARW, AfU, ALW, TBA (Zuständigkeit offen)
<i>Beurteilung:</i>	<i>Die Überprüfung der Gesetzgebung soll nicht als separate Massnahme angegangen werden. Vielmehr sind die rechtlichen Grundlagen spezifisch im Rahmen der Umsetzung einer Massnahme zu überprüfen und ggf. anzupassen.</i>

4 Anhang

4.1 Gesamtüberblick bestehender und neuer Massnahmen zum Klimaschutz

In der unten aufgeführten Tabelle sind kantonal bereits bestehende sowie im Klimabericht erarbeitete Klimaschutzmassnahmen aufgeführt.

	Bestehende Massnahmen
	Priorisierte Massnahmen
	Weitere Massnahmen

	Klimaschutzmassnahmen	Stand der Massnahme
Gebäude	Kantonales Förderprogramm Energie 2021 Plus	
	Energiegesetz (Teilrevision)	
	Massnahmen im Energiekonzept: <i>Kapitel 5.1 Gebäude, Kapitel 5.2 Erneuerbare Energien, Kapitel 5.3 Stromspeicherung</i>	
	G1: Verstärkte Förderung für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizungen und energetischen Gebäudehüllensanierungen	
	G2: Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden	
Mobilität	Förderbeiträge an Gemeinden (Mobilitätshandbuch)	
	Mobilitätsmanagement	
	Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee	
	Übersichtskarte der alternativen Tankstellen in AR	
	Veloservicestationen	
	Massnahmen im Energiekonzept: <i>Mobilität (M1, M2, M3, M4)</i>	
	M1a: kantonale Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität	
	M1: Mobilitätskonzept	
Landwirtschaft	Kantonales Angebot "Beratung und Weiterbildung im ländlichen Raum"	
	Kantonales Förderprogramm für thermische Solaranlagen	
	Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24	
	Solarberatungsangebot (Förderprogramm Energie 2021+)	
	L1: Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung	
	L2: Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot	
Konsum	Unterstützung von Kampagnen des Bundes (BAFU, ARE)	
	Kantonaler Waldplan 2012 (kant. Grundsatz 4.1.41)	

	K1: Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Auswirkungen des Konsums im Rahmen von nationalen Informationskampagnen	
	K2: Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- / Werkstoff	
Indu- strie	Grossverbraucher können zur Verbrauchsoptimierung verpflichtet werden (kEnG)	😊
	Massnahmen im Energiekonzept: <i>Kapitel 5.5 Prozesse</i>	😊
Entsorgung	Kant. Abfallplanung: Massnahmen zur Reduktion der Abfallmengen und Schaffung lokaler Entsorgungsmöglichkeiten	😊
	Klärgasnutzung auf ARA sowie Aufhebung kleiner ARA und Anschluss an grosse ARA mit weitergehenden Klimaschutzmassnahmen	😊
	Betrieb von dezentralen Sammelstellen in den Gemeinden	😊

4.2 Gesamtüberblick bestehender und neuer Massnahmen zur Klimaanpassung

In der unten aufgeführten Tabelle sind kantonal bereits bestehende sowie im Klimabericht erarbeitete Klimaanpassungsmassnahmen aufgeführt.

😊	Bestehende Massnahmen
✂	Priorisierte Massnahmen
	Weitere Massnahmen

	Klimaanpassungsmassnahmen	Stand der Massnahme
Naturgefahren	Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarten (z.B. Oberflächenabflusskarte)	😊
	Berücksichtigung des Überlastfalls bei Hochwasserschutzbauten	😊
	Notfallkonzepte/-planungen für den Umgang mit Naturgefahren	😊
	Bauherrenberatung zum Objektschutz	😊
	Finanzielle Beiträge für Objektschutzmassnahmen von der AAR	😊
	Erhebung von Wetterdaten, Blitzauswertung	😊
	Fachorgan Naturgefahren	😊
	Beurteilungen und Stellungnahmen der kantonalen Stellen und der AAR im Bereich Gefahrenkarten und Baubewilligungen	😊
	N1: Einbindung der Oberflächenabflusskarte in Prozesse im Bereich Naturgefahren	✂
	N2: Sensibilisierung im Bereich Objektschutz mit Anpassung des Baubewilligungsverfahrens	✂
	N3: Risikobasierte Planung	
	N4: Vermeidung von Elementarschäden	

Wald	Kantonaler Waldplan	😊
	Beratung von Privaten bezüglich nachhaltiger Waldbewirtschaftung inkl. Anpassung an den Klimawandel	😊
	Kurse / Weiterbildungen für Förster/-innen und Forstwarte	😊
	Programmvereinbarungen ² mit dem Bund	😊
	W1: Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete	
	W2: Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung	
	W3: Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung	✂
Biodiversität	Programmvereinbarungen ³ mit dem Bund	😊
	Die GOV regelt die Bekämpfung gebietsfremder Arten	😊
	Biodiversitätsförderbeiträge für Privatpersonen und Dritte	😊
	Abfluss- und Temperaturmessungen in Fließgewässern	😊
	Revitalisierung von Fließgewässern	😊
	B1: Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes	✂
	B2: Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung	
Raumplanung	B3: Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung von klimabedingten Schadorganismen	✂
	Gefahrenkarte bezüglich Naturgefahren	😊
	Informationsaustausch mit Planern und Gemeinden	😊
	Der kantonale Richtplan bezeichnet Wildtierkorridore	😊
	Zonenpläne der Gemeinden weisen Grünzonen aus	😊
	Innenentwicklungsstrategie der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Richtplanung erwartet auch Aussagen zur Aussenraumgestaltung.	😊
	R1: Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/ Grünflächen im Siedlungsgebiet	✂
Landwirtschaft	R2: Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan	
	Förderung der landwirtschaftlichen Wasserversorgungsinfrastruktur inklusive Informations- und Weiterbildungsangebot	😊
	Landwirtschaftliche Beratung	😊
Gesundheit	LW1: Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen	
	Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Umgang mit Hitze	😊
Gesundheit	Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu Präventionsmassnahmen bezüglich potenziell krankheitsübertragenden Arten	😊

² NFA Umwelt (PV Wald), Teilprogramme: Schutzwald, Waldbiodiversität & Waldbewirtschaftung

³ NFA Umwelt (PV Naturschutz, Pflege und Aufwertung Biotope)

	H1: Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen	
Tourismus & Wirtschaft	Touristische Ausrichtung auf verlängerte Saison Frühling bis Herbst	
	Klimaschutz-Aktivitäten (z.B. Gästekarte inkl. Gratis ÖV-Angebot)	
	Keine Investitionen in Wintertourismus	
	Unterstützung Innovationspark St. Gallen und regionales Innovationssystem RIS Ost	
Energie- produktion	Massnahmen im Energiekonzept: <i>Kapitel 5.2 Erneuerbare Energien</i>	
	Beratungsangebot Solarenergie	
	Kantonaler Solarleitfaden	
	Wasserkraft: Vergabe Wassernutzungsrechte	
Wasserversorgung & Siedlungsentwässerung	Vernetzung und Regionalisierung der Wasserversorgung – beratende Funktion für Gemeinden	
	Grundwassermonitoring	
	Notwasserkonzept zu Wasserversorgung in ausserordentlichen Lagen	
	Anforderungen an Generelle Wasserversorgungspläne (Versorgungssicherheit, z.B. durch Vernetzung und Notversorgung)	
	Anforderungen an Generelle Entwässerungspläne (bzgl. Versickerung, Retention und Massnahmen zum Umgang mit Oberflächenwasser)	

4.3 Gesamtüberblick bestehender und neuer Querschnittsmassnahmen zu Klimaschutz und -anpassung

In der unten aufgeführten Tabelle sind kantonal bereits bestehende sowie im Klimabericht erarbeitete Querschnittsaufgaben aufgeführt.

	Bestehende Massnahmen
	Priorisierte Massnahmen
	Weitere Massnahmen

	Querschnittsaufgaben- Klimapolitik	Stand der Massnahme
	Massnahmen im Energiekonzept: <i>Kapitel 5.6 Querschnittsaufgaben</i>	
	Periodische Erhebung klimarelevanter Daten	
	Q1: Koordinationsgremium Klimaschutz und -anpassung	
	Q2: Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung	



Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu

Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden

Teil C: Massnahmenblätter – Stand 2021



18. Oktober 2021

Appenzell Ausserrhoden / Amt für Umwelt

Vom Regierungsrat beschlossen am 26. Oktober 2021

Dokumente der Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden:

Die Klimastrategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden gliedert sich in drei Dokumente:

- Teil A bildet den statischen Teil und erläutert die Ausrichtung resp. die strategischen Grundsätze.
- Teil B und Teil C bilden zusammen den dynamischen Teil der Klimastrategie, wobei Teil B einen Überblick über die Massnahmen gibt, mit Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie einer Zeitplanung; Teil C die detaillierten Beschriebe der Massnahmen, die Massnahmenblätter enthält.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ausrichtung / strategische Grundsätze

Teil B: Massnahmenüberblick

Teil C: Massnahmenblätter

Verwendete Abkürzungen	- 4 -
1 Klimaschutz	- 5 -
1.1 Gebäude (G1) – Verstärkte kantonale Förderung.....	- 5 -
1.2 Gebäude (G2) – Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden.....	- 7 -
1.3 Mobilität (M1) – Mobilitätskonzept.....	- 10 -
1.4 Mobilität (M1a) – kant. Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität.....	- 12 -
1.5 Landwirtschaft (L1) – Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der THG	- 14 -
1.6 Landwirtschaft (L2) – Landwirtschaftliches Energieberatungsangebot.....	- 16 -
1.7 Konsum (K1) – Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Konsumauswirkungen.....	- 18 -
1.8 Konsum (K2) – Beratung zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff.....	- 20 -
2 Klimaanpassung.....	- 22 -
2.1 Naturgefahren (N1) – Einbindung der Oberflächenabflusskarte.....	- 22 -
2.2 Naturgefahren (N2) – Bildung in Bereich Objektschutz und Anpassung der Baubewilligungsverfahren	- 25 -
2.3 Naturgefahren (N3) – Risikobasierte Planung	- 27 -
2.4 Naturgefahren (N4) – Vermeidung von Elementarschäden	- 29 -
2.5 Wald (W1) – Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte	- 32 -
2.6 Wald (W2) – Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung	- 34 -
2.7 Wald (W3) – Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung.....	- 36 -
2.8 Raumplanung (R1) – Förderung von Retentions- und Grünflächen	- 39 -
2.9 Raumplanung (R2) – Integration der Klimaanpassung in den kant. Richtplan	- 41 -
2.10 Biodiversität (B1) – Intensivierung des Biotop- und Bodenschutzes.....	- 43 -
2.11 Biodiversität (B2) – Sicherung rutschgefährdeter Gebiete (ökol. Bepflanzung).....	- 46 -
2.12 Biodiversität (B3) – Anlaufstelle bezogen auf klimabedingte Schadorganismen	- 49 -
2.13 Landwirtschaft (LW1) – Notfallkonzept zur Wasserversorgung der Alpen.....	- 51 -
2.14 Gesundheit (H1) – Massnahmen bei intensiven Hitzewellen.....	- 53 -
3 Querschnittsaufgaben	- 56 -
3.1 Querschnittsaufgabe (Q1) – Koordinationsgremium Klima.....	- 56 -
3.2 Querschnittsaufgabe (Q2) – Prüfung der rechtlichen Grundlagen.....	- 58 -

Verwendete Abkürzungen

Fachbegriffe

CCS	Carbon Capture and Storage (Einlagerungstechnologien)
NET	Negativemissionstechnologien
THG	Treibhausgase

Kantonale Verwaltung und Organisationen

AAR	Assekuranz Appenzell Ausserrhoden
AfG	Amt für Gesundheit
AfIM	Amt für Immobilien
AfU	Amt für Umwelt
ALW	Amt für Landwirtschaft
ARW	Amt für Raum und Wald
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKD	Kantonaler Baukoordinationsdienst
DBK	Departement Bildung und Kultur
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
KFS	Kantonaler Führungsstab
MBS	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
TBA	Tiefbauamt
VA	Veterinäramt

1 Klimaschutz

1.1 Gebäude (G1) – Verstärkte kantonale Förderung

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht G1: Verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizungen und die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen (Energiekonzept E1, G2)
Ziel der Massnahme	CO ₂ -Ausstoss im Gebäudebereich reduzieren (Heizung, Warmwasser) Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Zusätzliche Fördergelder im Gebäudebereich mit Fokus auf eine Attraktivitätssteigerung von fortschrittlichen und umweltgerechten Wärmeerzeugungssystemen bzw. Systemen, welche erneuerbare Energien nutzen. Möglichkeiten sind - höhere Beitragssätze für alle oder nur bestimmte Anlagen - neue Fördertatbestände Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, AfU, Abteilung Energie Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	- Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	- Bemerkung:
Zielgruppe	Gebäudebesitzer/-innen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	- Förderprogramm Energie - Teilrevision EnG (aktuell - August 2021- im Parlament) Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Der Gebäudesektor ist für rund einen Drittel der gesamten CO ₂ -Emissionen verantwortlich. Appenzell Ausserrhoden verfügt über einen der ältesten Gebäudeparks der Schweiz und rund 60 % aller Gebäude werden fossil beheizt. Das Potenzial ist entsprechend gross. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie und den daran gekoppelten CO ₂ -Ausstoss von Gebäuden betreffen, sind in erster Linie die Kantone zuständig. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Aktuell werden vier von fünf fossil betriebene Heizungen wieder durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt. Künftig soll bei einem Ersatz von einer fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizung generell auf ein System gewechselt werden, welches erneuerbare Energien benötigt. Dadurch kann ein Grossteil des CO ₂ -Ausstosses im Gebäudepark eingespart werden. Bemerkung:
Zeithorizont	ab 2022 (längerfristig) Bemerkung: Um zu verhindern, dass weiterhin fossil betriebene Heizungen durch gleichartige ersetzt werden, muss die Förderung schnellstmöglich ausgebaut werden. Es ist möglich, dass die Notwendigkeit der Förderung künftig abnehmen wird (Lenkungsabgabe sowie verschärfte gesetzliche Bestimmungen).

Bestehendes Budget	2022: Fr. 800'000.- (ohne Gesuchsprüfung)
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	2023: Fr. 900'000.- (ohne Gesuchsprüfung) Finanzielle Mittel: jährlich: Fr. 500'000.- (ausser 2022: Fr. 350'000.-) Personeller Aufwand: einmalig: 1 Personenmonate (Schätzung)
	Bemerkungen: Der Kostenrahmen kann je nach Ausgestaltung des Förderprogramms sehr unterschiedlich sein. Bei Fördermassnahmen, welche dem HFM 2015 entsprechen und somit globalbeitragsberechtigt sind, werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug (Prüfung Fördergesuche) mit 5 % der zugesicherten Gelder durch den Bund entschädigt. Es wären somit nur geringe zusätzliche personelle Auswirkungen absehbar.
Externe Finanzierungsmittel	Da von Fördermassnahmen ausgegangen wird, welche globalbeitragsberechtigt sind, kann von Ergänzungsleistungen durch den Bund - finanziert aus der CO ₂ -Abgabe - profitiert werden. Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Die Massnahme weist ein sehr gutes Kosten-Nutzen Verhältnis auf (qualitativ sowie quantitativ). Zudem kommen die Gelder der Volkswirtschaft bzw. dem lokalen Gewerbe zugute. Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	verringerte Auslandabhängigkeit in der Energieversorgung Bemerkung:
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Das Monitoring soll durch die jährliche Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit dem Energiekonzept 2017-2025 erfolgen (Pro-Kopf-Gesamtenergieverbrauch). Zusätzlich wird geprüft, ob der Bedarf an fossiler Energie im Gebäudebereich jährlich ausgewiesen werden kann (Teilziel Energiekonzept 2017-2025). Indikator: Wirkung anhand von eingesparter Energie / CO ₂ Zeitintervall: jährlich Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	- Kant. Energiegesetz, zugehörnde Verordnung (kEnG; kEnV) - Bundesgesetz über die Verminderung von THG-Emissionen (CO ₂ -Gesetz) - Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015) Bemerkung: Die Bestimmungen des CO ₂ -Gesetzes und des HFM 2015 sind einzuhalten, damit von der Verwendung der Gelder aus der CO ₂ -Abgabe für das Gebäudeprogramm profitiert werden kann.
Notwendige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	-

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

1.2 Gebäude (G2) – Verstärkte Vorbildwirkung des Kantons bei eigenen Gebäuden

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht G2: Verstärkte Vorbildwirkung bei kantonseigenen Gebäuden (Energiekonzept G5)
Ziel der Massnahme	Der Kanton soll bei seinen eigenen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen eine Vorbildrolle in Bezug auf die ressourcenschonende Erstellung (graue Energie) und den ökologischen Betrieb einnehmen: - Senkung des Gesamtenergieverbrauchs; - Ersatz von nicht erneuerbaren durch erneuerbare Energieträger; - Verwendung von Holz als Baustoff, wo dies möglich und sinnvoll ist. Bemerkung: Diese Ziele gelten nur eingeschränkt: Für die vielen kantonseigenen denkmalgeschützten Objekte, bei denen eine energetische Modernisierung nur mit Einschränkungen möglich ist und für Liegenschaften im Finanzvermögen, welche z.B. im Hinblick auf Landbedarf bei Projekten (z.B. Umfahrung Herisau) erworben wurden. In solchen Fällen ist eine Gesamtbeurteilung notwendig.
Beschreibung der Massnahme	Ergänzend zu den voraussichtlichen Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz (Wärmeversorgung bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe, Senkung Stromverbrauch bis 2030 um 20 % gegenüber 1990) wird bei Neubauten der Standard Minergie-P-ECO und bei Sanierungen der Standard Minergie-ECO angestrebt. Die Verwendung umweltfreundlicher und lokaler Baumaterialien - wie bspw. Holz - reduziert den Anteil an grauer Energie. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DF, AfIM, Abteilung Hochbau und Unterhalt Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, AfU Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	- Bemerkung:
Zielgruppe	kantonale Verwaltung Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	- Erhebung zur Nutzung von Immobilien durch den Kanton (AfIM, 2020) - Solarstrategie (AfIM, 2020) Bemerkung: Das AfIM strebt schon länger eine nachhaltige Entwicklung der kantonalen Gebäude an.
Relevanz für Klimastrategie	Mit der Umsetzung dieser Massnahmen nimmt der Kanton seine Vorbildfunktion bei den eigenen Bauten wahr. Zusätzlich werden der CO₂-Ausstoss und die graue Energie reduziert, die Solarstromproduktion verstärkt und die Nutzung von einheimischem Holz als regionaler Baustoff gefördert. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch die Wahrnehmung der Vorbildrolle des Kantons wird eine Motivation der Ausserrhoder Bevölkerung erwartet, vermehrt in energetische Sanierungen bei den eigenen Gebäuden zu investieren. Bei den kantonseigenen Gebäuden im Verwaltungsvermögen wird bis 2030 zudem eine Senkung fossiler Energieträger auf ca. 20 % sowie ein

	Ausbau der Solarstromproduktion auf ca. 30 % des Verbrauchs erwartet. <i>Bemerkung: Voraussetzung, Freigabe der vorgesehenen Finanzmittel</i>
Zeithorizont	Bis 2030 <i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Die erforderlichen Finanzmittel bis 2030 sind im AFP einzustellen: - Fr. 2.10 Mio. Reduktion fossile Brennstoffe - Fr. 1.10 Mio. Erstellung Solaranlagen (PV) - Fr. 11.00 Mio. Energetische Optimierungen - Fr. 0.15 Mio. Betriebliche Optimierungen - Fr. 1.75 Mio. Ersatz Beleuchtungen (LED) - Fr. 0.40 Mio. Ökologische Massnahmen Die Ziele der energetische Anforderungen an Neu- und Umbauten sowie der Einsatz von Holz als Baustoff sind projektabhängig und können nicht beziffert werden. Die Umstellung des Stromeinkaufs auf Naturstrom Basic (z.B. SAK) verursacht jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 8'000.-. Der personelle Aufwand kann mit den vorhandenen Arbeitsressourcen abgedeckt werden. <i>Bemerkungen: Der Gesamtenergieverbrauch sinkt. Inwiefern die Gesamtenergiekosten sinken, hängt stark von der Preisentwicklung der jeweiligen Energieträger ab.</i>
Externe Finanzierungsmittel	- <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	Obwohl sich der Nutzen aus der Vorbildwirkung kaum beziffern lässt, kann diesbezüglich von einem grossen Effekt ausgegangen werden. Trotz der anfänglich hohen Investitionen sind die Massnahmen zudem längerfristig mehrheitlich wirtschaftlich, weil die Betriebskosten gesenkt werden können. <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	- Geringere Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung - Nutzung regionaler Ressourcen (bspw. Holz) und dadurch Wertschöpfung im Inland und Sicherung von Arbeitsplätzen <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Überprüfung der umgesetzten Massnahmen und deren Wirkung (Zielerreichung) Indikator: Eingesparte(s) Energie/CO₂, eigene Produktion erneuerbarer Energien Zeitintervall: jährlich <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	Energiegesetz (MuKE 2014) <i>Bemerkung: In Bearbeitung beim KR / RR (parlamentarische Phase: 2. Lesung KR im Dezember 2021), es sind noch Korrekturen möglich</i>
Notwendige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen	- <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	-

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☒ mittel	☐ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch

1.3 Mobilität (M1) – Mobilitätskonzept

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht M1: Mobilitätskonzept
Ziel der Massnahme	<i>Schaffung einer wichtigen Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung von Massnahmen zur Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, welche indirekt zum Klimaschutz beiträgt.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	<i>Die Massnahme schafft wichtige Grundlagen für die Umstellung auf eine klimafreundliche Mobilität. Es werden die Voraussetzungen erarbeitet (Definition von Zuständigkeiten, Erarbeitung von Planungsgrundlagen) für eine spätere Umsetzung von konkreten Mobilitätsmassnahmen. Zu einzelnen Bereichen der Mobilität (E-Mobilität, Langsamverkehr etc.) sind dabei jeweils Teilkonzepte zu erarbeiten, welche die Zuständigkeiten und konkrete Massnahmen bezeichnen. So sollen z.B. Möglichkeiten aufgezeigt werden, den Langsamverkehr zu fördern. Auch sind die Rahmenbedingungen zu prüfen, um die E-Mobilität (M1a) und weitere alternative Antriebsformen gezielt zu fördern sowie die Verkehrsnachfrage zu reduzieren. Flankierend sind Massnahmen zur Information und Beratung der verschiedenen Akteure (Bevölkerung, Baufachleute, Unternehmen, Tourismusfachleute) vorzusehen.</i>
	<i>Bemerkung: Bei der Umsetzung von Mobilitätsmassnahmen besteht ein starker departements- und ämterübergreifender Koordinationsbedarf.</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	<i>DBV, TBA, Abteilung Mobilität und Support</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	<i>DBV, AfU, ARW</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	<i>Ja, die Gemeinden setzen Infrastruktur- und Informationsmassnahmen für die Bevölkerung direkt um.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	<i>Gemeinden, Unternehmungen, Private</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- Mobilitätshandbuch für Förderbeiträge an Gemeinden, - Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee mit verschiedenen Massnahmen
	<i>Bemerkung: Massnahmen des Mobilitätskonzepts sind u.a. auf das Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee abzustimmen.</i>
Relevanz für Klimastrategie	<i>Die Mobilität, gerade im ländlichen Raum, ist stark von fossilen Treibstoffen (Benzin- und Diesel) geprägt, welche hohe THG-Emissionen verursachen. Der Anteil des Verkehrssektors an den gesamten THG-Emissionen der Schweiz beträgt etwa ein Drittel.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	<i>Das Konzept leistet keinen direkten Beitrag zur Reduktion der THG-Emissionen, ist jedoch Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen zur THG-Emissionsreduktion im Mobilitätssektor. Dies, indem für die Einwohner umweltfreundliche Mobilitätsangebote geschaffen und entsprechende Infrastrukturmassnahmen getroffen werden, wodurch ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützt und somit die THG-Emissionen reduziert werden können.</i>

	<i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	<i>Erarbeitung des Konzepts 2023 bis 2025</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Bestehendes Budget Zusätzlicher Ressourcenbedarf	<i>Für aktuelles Mobilitätsprojekt (P 3220) noch rund Fr. 20'000.-</i> Finanzielle Mittel: <i>einmalig: ca. Fr. 100'000.-</i> <i>jährlich: ca. Fr. 25'000.-</i> Personeller Aufwand: <i>einmalig: ca. 2 Personenmonate</i> <i>jährlich: ca. 20 Stellenprocente</i> <i>Bemerkung: Der Kostenrahmen kann je nach Ausgestaltung des Konzepts sehr unterschiedlich sein.</i> <i>Der einmalige personelle Ressourcenbedarf bezeichnet die Abschätzung für die Begleitung der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts (externer Auftrag). Der jährliche personelle Aufwand bezeichnet die geschätzten Stundenaufwendungen für die Betreuung des Konzepts, Beratungen, Abwicklung Fördergesuche, Weiterbildung, Projektierungen.</i>
Externe Finanzierungsmittel	<i>offen</i> <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Es wird von einem sehr guten Kosten-Nutzen Verhältnis ausgegangen. Mit dem Konzept wird die notwendige Grundlage für eine koordinierte, breit gefächerte Massnahmenpalette im Bereich der nachhaltigeren Mobilität geschaffen.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	- Agglomerationsprogramm: Mobilitätsmassnahmen - Energieversorger (u.a. erneuerbare Stromproduktion) - Lärmschutz entlang von Verkehrswegen <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: <i>Erarbeitung/Genehmigung und Umsetzung von Konzept</i> Indikator: <i>einmalig: Wurde das Konzept erstellt?</i> <i>mittelfristig: Umsetzungsstand von Koordinations-/Informationsaufgaben</i> Zeitintervall: <i>2025; jährlich</i> <i>Bemerkung: Monitoring bezieht sich nur auf die Erarbeitung des Konzepts – nicht auf die Umsetzung von Massnahmen.</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>Strassengesetz</i> <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☒ mittel	☐ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch

1.4 Mobilität (M1a) – kant. Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht M1a: kantonale Planungsgrundlage für die öffentliche Ladeinfrastruktur E-Mobilität (Energiekonzept M2)
Ziel der Massnahme	Der Bedarf an öffentlichen E-Ladestationen für Personen- und Nutzfahrzeuge soll räumlich und zeitlich untersucht und eine Planung für das Kantonsgebiet erstellt werden. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Aufgrund der Untersuchung soll eine Planungsgrundlage erarbeitet werden, welche aufzeigt, an welchen Standorten Ladestationen benötigt werden. Im Fokus stehen öffentlich zugängliche Ladestationen bei Unternehmungen, Einkaufszentren und Verwaltungsgebäuden. Damit ermöglicht die Massnahme eine koordinierte, öffentlich zugängliche, möglichst flächendeckende Ladeinfrastruktur. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, TBA, Abteilung Mobilität und Support Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, ARW; Energieanbieter; Gemeinden Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Ja, die Ladeinfrastrukturen werden grösstenteils auf öffentlichen Gebieten zu finden sein, welche im Besitz der Gemeinden sind. Bemerkung:
Zielgruppe	Einwohner/-innen, Unternehmungen, Gemeinden Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	- Die Karte „alternative Tankstellen“, die jährlich durch das Tiefbauamt aktualisiert wird, gibt einen Überblick über alle Ladestationen (Strom und Gas) im Kanton. - Zusätzlich gibt es eine Karte „Ladestationen für Elektroautos“ auf dem Bundesportal www.map.geo.admin.ch. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Der Verkehrssektor ist für rund einen Drittel der schweizweiten THG-Emissionen verantwortlich. Um diese Emissionen reduzieren zu können, schlägt der Bund einen Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeuge vor. Um den Umstieg auf die E-Mobilität zu beschleunigen, sollen Anreize, wie das Bereitstellen einer geeigneten E-Mobilität Ladeinfrastruktur geschaffen werden. Durch die Erarbeitung einer kantonalen Planungsgrundlage für die Ladeinfrastruktur von Elektroautos (wo sollen welche Ladestationen stehen) werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um diese Ladeinfrastruktur wirksam aufzubauen. Die Planungsmassnahme leistet allerdings keinen direkten Beitrag an die Reduktion der THG-Emissionen. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch den Aufbau einer geeigneten Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität werden Anreize gesetzt, um weg von fossil betriebenen hin zu elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu wechseln. Durch die vermehrte Nutzung von mit umweltfreundlichem Strom betriebenen E-Autos, können die THG-Emissionen im Verkehrssektor langfristig reduziert werden. Bemerkung:

Zeithorizont	Start 2023: Erarbeitung der Planungsgrundlage innert 3 Jahren 2022: Die Massnahme M1a wird als Ersatzmassnahme von M1 umgesetzt. Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: ca. Fr. 20'000.- Personeller Aufwand: einmalig: < 2 Personenmonate Bemerkung:
Externe Finanzierungsmittel	Aus Sicht des Workshops Klimaschutz ist diese Massnahme primär durch die Stromnetzbetreiber umzusetzen. Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Die Kosten dieser Massnahme sind nicht sonderlich hoch, allerdings ist die Wirkung respektive der Nutzen der Massnahme schwer abzuschätzen. Daher wird von einem mittleren Kosten-Nutzen Verhältnis ausgegangen. Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	Agglomerationsprogramm: Mobilitätsmassnahmen Energieversorger (u.a. erneuerbare Stromproduktion) Bemerkung:
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Meldung an die GIS-Karte „alternative Tankstellen“ Indikator: realisierte Ladeinfrastruktur Zeitintervall: 2 Jahre Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	- Bemerkung:
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☒ gering	☐ mittel	☐ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☐ mittel	☒ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch

1.5 Landwirtschaft (L1) – Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der THG

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht L1: Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung
Ziel der Massnahme	Durch gezielte Beratung und Förderung setzen die Landwirtschaftsbetriebe mehr Massnahmen zur Reduktion von Emissionen aus der Tierhaltung um. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Das landwirtschaftliche Beratungs- und Förderangebot wird erweitert, mit Ansätzen, welche sich hinsichtlich Klimaschutz positiv auswirken: - Hofdüngermanagement (Beschattung von Laufhöfen, Schleppschlaucheinsatz, Luftwäscher etc.) - Steigerung der Lebenstagesleistung von Milchkühen und die Lebensleistung von Mutterkühen - N-optimierte Phasenfütterung - Futterzusätze, die bei den Wiederkäuer Methanausscheidungen senken - Herstellung und Einsatz von Pflanzenkohle Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ALW, Abteilung Beratung und Pflanzenschutz Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	- Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	- Bemerkung:
Zielgruppe	Landwirtschaftsbetriebe Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24 Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Die Landwirtschaft ist der Sektor mit den vierthöchsten THG-Emissionen, wobei der Anteil der Tierproduktion an den landwirtschaftlichen THG-Emissionen gut 85 % beträgt. Daher ist die Reduktion der THG-Emissionen aus der Tierhaltung von grosser Bedeutung. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch die Beratung werden Landwirtschaftsbetriebe zu einer verstärkten Umsetzung klimaschonender Massnahmen im Bereich Tierhaltung motiviert und das Klimabewusstsein in diesem Bereich gestärkt. Die Umsetzung der Massnahmen reduziert die THG- und Ammoniak-Emissionen. Die Förderung unterstützt die Umsetzung. Bemerkung:
Zeithorizont	2022: Grundlagen erarbeiten und Vorbereitungen für das Beratungs- und Förderangebot treffen (durch vergabe externer Aufträge) Ab 2023: Umsetzung der Beratungen (Daueraufgabe) Bemerkung:

Bestehendes Budget Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Ca. Fr. 30'000.- pro Jahr (Landw. Förderungskonzept 2020-24) Finanzielle Mittel: jährlich: Fr. 40'000.- bis 50'000.- Personeller Aufwand: Jährlich ab 2023: ca. 30 Stellenprozent Bemerkung:
Externe Finanzierungsmittel	Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24 Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Das Kosten-Nutzen Verhältnis wird als mittel eingestuft. Der direkte Nutzen der Massnahme ist schwer abschätzbar. Die Massnahme kann aber potentiell eine hohe Wirkung bei mässig hohen Kosten erzielen. Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	Mit der Reduktion von THG- und Ammoniak-Emissionen sinkt auch die Geruchsbelastung durch die Landwirtschaft in der Umgebung. Bemerkung: Für die direkte Nachbarschaft können sich entsprechende Massnahmen als sehr wirkungsvoll erweisen.
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Erfolgskontrolle landw. Förderungskonzept und Schlussabrechnung Direktzahlung Indikator: Anzahl Beratungen und umgesetzte Massnahmen (Förderung) Zeitintervall: jährlich Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	- Bemerkung:
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch

1.6 Landwirtschaft (L2) – Landwirtschaftliches Energieberatungsangebot

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht L2: Landwirtschaftliches Energieberatungs- und Förderangebot
Ziel der Massnahme	Dank gezielter Beratung und Förderung setzen Landwirtschaftsbetriebe vermehrt Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieproduktion um. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Das Beratungs- und Förderangebot wird um energetische Massnahmen erweitert: - Förderung von PV-Anlagen auf oder an bestehenden Gebäuden - Energieholznutzung - Förderung von Energieeffizienzmassnahmen (z.B. Abwärmee-nutzung, Dämmung, Treibstoff sparen) - In der einzelbetrieblichen Beratung den landwirtschaftlichen Klimacheck von Agrocleantech anwenden <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ALW, Abteilung Beratung und Pflanzenschutz <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, AfU <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	- <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Landwirtschaftsbetriebe <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24 <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Vor allem im Bereich der Solarstromproduktion weist die Landwirtschaft mit den grossen Dachflächen ein grosses Potential auf. Durch die Installation von grossflächigen PV-Anlagen kann die Produktion erneuerbarer Energie gesteigert und dadurch fossile Energie substituiert werden. Auch im Bereich der Energieeffizienz und der Energieholz-nutzung besteht noch grosses Potential. <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch verstärkte Beratung und Förderung im Bereich der klimafreundlichen Energienutzung setzen Landwirtschaftsbetriebe vermehrt energieeffizienzsteigernde Massnahmen um und setzen auf umweltfreundliche Energieproduktion. Dadurch werden der Energie-verbrauch gesenkt und THG-Emissionen aus der Energieproduktion reduziert. <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	Daueraufgabe <i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: jährlich: ca. Fr. 15'000.- Personeller Aufwand: jährlich: ca. 10 Stellenprozent <i>Bemerkung:</i> landw. Beratungsangebot um 15 % ausdehnen

Externe Finanzierungsmittel	- Kantonales Förderungskonzept Landwirtschaft 2020-24 - Kantonales Förderprogramm Energie - Bund: KEV/EIV-Beiträge
	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	Mittleres bis gutes Kosten-Nutzen Verhältnis; einem grossen Potential an erneuerbarer Energie und erheblichen Einsparungspotentialen steht ein verhältnismässig geringer Aufwand für ein verstärktes Beratungs- und Förderangebot gegenüber.
	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Ergänzung zur Massnahme G1</i> <i>Bemerkung: Landwirtschaftsbetriebe können schon heute von den bestehenden Beratungsangeboten (Solarberatung und Beratung für Heizungsersatz) profitieren. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Beteiligung deutlich höher ausfällt, wenn Landwirte und Landwirtinnen direkt adressiert werden und ein spezifisch für Landwirtschaftsbetriebe ausgelegtes Beratungsangebot zur Verfügung gestellt wird.</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Erfolgskontrolle landw. Förderungskonzept Indikator: Vergleich Anzahl Beratungen zu realisierten Projekten Zeitintervall: Jährlich
	<i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

1.7 Konsum (K1) – Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. Konsumauswirkungen

Massnahmenbezeichnung	Klimastrategie K1: Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Auswirkungen des Konsums im Rahmen von nationalen Informationskampagnen
Ziel der Massnahme	Die Bevölkerung ist sich den Auswirkungen ihres Konsums hinsichtlich des Klimaschutzes bewusst und verfügt über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für einen klimaschonenderen Konsum. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Der Kanton unterstützt Informationsmassnahmen auf nationaler und ggf. regionaler Ebene, um über verschiedene Medien einen breiten Teil der Bevölkerung zu erreichen. Die Informationsmassnahmen können auf lokaler Ebene z.B. wie folgt unterstützt werden: - öffentliche Institutionen (Kanton, Gemeinden): Präsentation/Auflage von Info-Material - Homepage (KVAR, Gemeinden): Verlinkung zu entsprechenden Informationstools und -kampagnen - kantonales Weiterbildungsangebot: Informationsveranstaltungen und Workshops - Lehrplan Schulen: Beratung/Orientierung über einschlägige Angebote via zuständiges Departement, Stufenkonferenzen etc. - Medien: Artikelreihe z.B. in den Informationsblättern der Gemeinden - Landwirtschaft: Unterstützung für regionalen Konsum <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	offen <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DBK, DBV, AfU, ALW <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Institutionalisierung einer Erfa Klima/Konsum von Kanton und Gemeinden. Für die Gemeinden bieten sich diverse Aktivitäten auf kommunaler Ebene an (z.B. Wochenmarkt, Hol-Bring-Markt, Infostände an Anlässen). <i>Bemerkung:</i> Evtl. können die Gemeinden entsprechende Massnahmen im Rahmen der Energiestadt-Aktivitäten umsetzen.
Zielgruppe	Bevölkerung <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- Kampagnen des Bundes (BAFU, ARE) - verschiedene NGO bieten Information und Unterstützung zum Thema <i>Bemerkung:</i> vgl. auch Förderung Lokaltourismus durch Appenzellerland-Tourismus etc.
Relevanz für Klimastrategie	Gemäss BAFU hat der Ernährungs-, Konsum- und Produktionsbereich mit die grössten Auswirkungen auf die Umwelt, gefolgt von den Bereichen Wohnen, Dienstleistungen und Reisen. Neben den THG-Emissionen, die im Inland durch den Konsum von Gütern und Dienstleistungen in der Schweiz ausgestossen werden, ist die Schweiz zusätzlich verantwortlich für weitere Emissionen, die sogenannten „grauen Emissionen“. Wegen des hohen Import-Anteils

	am Gesamtkonsum fällt ein grosser Teil der damit verbundenen THG-Emissionen im Ausland an. Bemerkung: Unser aktuelles Konsumverhalten übernutzt die natürlichen Ressourcen massiv.
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Massnahme hat eine potentiell hohe Wirkung. Durch bewussten und nachhaltigen Konsum kann die persönliche Umweltbelastung um bis zu 50 % gegenüber heute reduziert werden¹. Allerdings ist die Wirkung von Sensibilisierungsmassnahmen häufig unsicher, daher wären flankierende Massnahmen und zusätzliche Anreizsysteme/Nudging wünschenswert (wenn nicht notwendig). Bemerkung:
Zeithorizont	Daueraufgabe Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: jährlich: Fr. 20'000.- (je nach aktuellen Kampagnen) Personeller Aufwand: jährlich: 20 Stellenprocente Bemerkung:
Externe Finanzierungsmittel	- Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Die Kosten für diese Massnahme sind nicht sonderlich hoch. Potentiell kann allerdings ein hoher Nutzen entstehen, wenn erreicht wird, dass grosse Teile der Bevölkerung nachhaltiger konsumieren. Die Wirkung ist aber auf regionaler Ebene schlecht nachweisbar. Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	Massnahmenplan kant. Abfallplanung (Sensibilisierung/Foodwaste). Bemerkung: Konfliktpotential mit regionaler Landwirtschaft (innere Aufstockung, Fleischkonsum etc.)
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Nachweis der Aktivitäten Indikator: Nachweis von Informations-Partnerschaften und - regional - medienwirksamen Informationen Zeitintervall: jährlich Bemerkung: Wirkung auf Kantonsebene nicht direkt nachweisbar.
Gesetzliche Grundlagen	- Bemerkung:
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch

¹ Ernährung und Umwelt © 2017 KVV

1.8 Konsum (K2) – Beratung zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht K2: Beratung und Information zum Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff
Ziel der Massnahme	Dank vermehrtem Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff werden die CO ₂ -Emissionen aus der Produktion von Baumaterialien reduziert und CO ₂ wird langfristig in Form von Holz in den Bauten gebunden. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Mit einem Beratungs- und Informationsangebot für Bauherren/-innen und Baufachleuten unterstützt der Kanton den Einsatz von Holz als Baustoff. Der Kanton nimmt dabei eine Vorbildwirkung wahr und favorisiert bei eigenen Bauten grundsätzlich eine Bauweise in Holz. Mögliche Massnahmen (nicht abschliessend): - Aufbau eines Netzwerkes zum Bauen mit Holz im Kanton / in der Region (Holzbauunternehmen, Sägereien, Forstbetriebe, Waldeigentümer/-innen und Amtsstellen) - Schaffung einer durchgehend nachvollziehbaren Lieferkette „vom Baum zum Haus“ - Informationsveranstaltungen - Prämierung / Förderung guter Beispiele mit Vorbildwirkung <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, AfIM, AfU <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Gemeinden als Waldeigentümer und als Eigentümer der Forstbetriebe <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Bauherrinnen und Bauherren, Architektinnen und Architekten <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Viele Baustoffe verursachen bei der Produktion hohe CO ₂ -Emissionen. Demgegenüber kann Holz als CO ₂ -armer Baustoff zu einer Reduktion der THG-Emissionen führen. Zudem speichert das verbaute Holz das gebundene CO ₂ langfristig. Bei der Entsorgung erfolgt eine thermische Nutzung des Holzes. <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Information und Beratung sollen bewirken, dass der Baustoff Holz vermehrt Verwendung findet und umweltbelastendere Stoffe substituiert. <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	langfristige Aufgabe; Aufbauphase ca. 2-4 Jahre <i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: offen jährlich: offen Personeller Aufwand: einmalig: offen jährlich: 20 Stellenprozente (Beratung und Koordination)

	<i>Bemerkung:</i>
Externe Finanzierungsmittel	<i>offen</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Da es sich in erster Linie um ein Beratungs- und Koordinationsangebot handelt, entstehen relativ kleine Kosten. Die Wirkung kann bei entsprechendem Erfolg langfristig erheblich sein.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Durch den verstärkten Einsatz von Holz entsteht ein grösserer Absatz für regional genutztes Holz (W3). Dies unterstützt die regionale Wertschöpfung und schafft Aufträge für lokale Forstbetriebe und Holzbauunternehmer. Die Massnahme K2 entspricht auch den Zielsetzungen und Massnahmen aus dem kantonalen Waldplan 2012 (kantonaler Grundsatz 4.1.41 sowie Themenblatt H1 Holzmobilisierung)</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Jährliche Berichterstattung Indikator: - Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen - Erarbeitung von Informationsmaterialien - Aufbau/Pflege eines Netzwerkes zum Bauen mit Holz Zeitintervall: jährlich
	<i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>kWaV (bGS 931.11) Art. 40</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

2 Klimaanpassung

2.1 Naturgefahren (N1) – Einbindung der Oberflächenabflusskarte

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht N1: Einbindung der "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz ² " in das Naturgefahrenmanagement von Kanton und Gemeinden
Ziel der Massnahme	Reduktion der Schäden an Infrastrukturen durch Oberflächenabfluss. Der Oberflächenabfluss ist im Rahmen der kommunalen Entwässerungsplanung als Pflichtmodul aufzunehmen (übergeordnete Planung von Notabflusswegen, Hinweise auf quartierweise Objektschutzmassnahmen). Die sich daraus ergebenden lokalen Massnahmen sind von den Bauträgerschaften resp. im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen (N2-N4). <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss wird in der Entwässerungsplanung (GEP; Teilprojekt Gefahrenvorsorge) der Gemeinden integriert (Vorprüfung durch Amt für Umwelt; Genehmigung durch RR). Dies bedeutet: Planungen von Abflusskorridoren, Hinweise für Baubewilligungsverfahren, Objektschutzmassnahmen auf Quartiersebene (Stellriemen, Trottoiranschlag, Notabflusswege etc.) sind durch die Gemeinden aufzuzeigen. Die Planung/Massnahmen werden mit der Genehmigung durch RR behördenverbindlich. Die Karte soll im Baubewilligungs- (N2) und Planungsverfahren der Gemeinden/Kanton (N3) sowie im Objektschutznachweis (N4) aufgenommen werden. <i>Bemerkung:</i> Die nationale Gefahrenkarte gibt erste Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch Oberflächenwasser, muss jedoch an lokale Verhältnisse in den östlichen Voralpen und v.a. auch lokal überprüft und berichtigt werden. Der Bund hat in Aussicht gestellt, eine detailliertere Karte bis 2035 zu erarbeiten. Es soll daher vorerst auf eine differenzierte Modellierung und aufwendige Nachführung seitens Kanton verzichtet werden. Gutachterliche ad hoc-Anpassungen auf Gemeindeebene sind jedoch unabdingbar.
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, AfU, Abteilung Wasser und Stoffe <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	AAR; DBV, TBA, ARW (Fachorgan Naturgefahren) <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	über die Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Baubewilligungswesen und ggfs. Gemeindeplanung (vgl. N2, N3) <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Gemeinden, Bauträgerschaften, Liegenschaftseigentümer/-innen, Planer/-innen, Feuerwehr, Versicherungen etc. <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- Die Gefährdungskarte "Oberflächenabfluss Schweiz" (BAFU/VKG/ASA, 2018) ist schweizweit verfügbar. Sie ist als Hinweiskarte auch auf der kantonalen Geoinformationsplattform (www.geoportal.ch) öffentlich zugänglich.

² BAFU/VKG/SVV, 2018

	- Es gibt noch keine Massnahmen, die spezifisch im Bereich Oberflächenwasser vorsorglich sowie planerisch übergeordnet sind (wird im Rahmen der GEP-Überarbeitung gefordert); - Bestandteil der GEP-2-Pflichtenhefte für Ingenieurinnen und Ingenieure
	Bemerkung: Hochwasserschutz (Gewässer) und Gefahrenmanagement ausserhalb Bauzone sowie mit Gebäudeschäden sind bestehend.
Relevanz für Klimastrategie	Da sich Starkniederschläge gemäss Klimamodellen aufgrund des Klimawandels intensivieren und häufen werden, ist die Einbindung der "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz" in das Gefahrenmanagement von Kanton und Gemeinden von grosser Relevanz für die Klimaanpassung.
	Bemerkung: Die Gefahr von Oberflächenabflüssen entsteht bei Starkregenereignissen und ist unabhängig von Überflutungen, die z.B. durch Anschwellen von Fliessgewässern bedingt sind. Schätzungsweise 30 bis 50 % der Schäden gehen auf solche Ereignisse zurück (BAFU/VKG/SVV, 2018). Das Phänomen ist in den rechtsgültigen Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten nicht oder ungenügend abgebildet. Die Niederschlagsmengen sind so gross, dass den Entwässerungsanlagen (Meteowasserschächte) geringe resp. keine Bedeutung zu kommt, nur die Lage/Topographie ist für den/die Abfluss/-wege entscheidend.
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch die Massnahme können Oberflächenabflussbedingte Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen minimiert oder verhindert werden. Da bis zu 50 % der "Hochwasserschäden" durch Oberflächenabflüsse bedingt sind, ist die erwartete Wirkung der Massnahme gross.
	Bemerkung:
Zeithorizont	Start 2022 mit langfristiger Umsetzungsphase - 1 Jahr: Detaillierte Abklärungen zum Anpassungsbedarf und den Anpassungsmöglichkeiten der Karte an lokale Verhältnisse - ca. 5 Jahre: Integration in präventive Entwässerungsplanung in allen Gemeinden (GEP-2) - Daueraufgabe: Umsetzung (Prozess in den Gemeinden) - Integration als Hinweiskarte im Baubewilligungsverfahren / Planerische Instrumenten: (vgl. N2, N3)
	Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig im Jahr 2023: Fr. 5'000 - 100'000.- (je nach Anpassungsmassnahmen an Karte; auf Ebene Gemeinde/ad hoc oder kantonal/detailliert) jährlich ab 2024: Fr. 0 - 20'000.- (bei allfälligen Nachführungen einer kantonalen Karte) Personeller Aufwand: Im Rahmen der Vollzugstätigkeiten
	Bemerkung: exkl. Ressourcenbedarf auf kommunaler Ebene für Integration in präventive Entwässerungsplanung (Subventionierung aus dem kantonalen Gewässerschutzfonds, Spezialfinanzierung).
Externe Finanzierungsmittel	offen
	Bemerkung:

Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Das Kosten-Nutzen Potential wird als sehr gross eingestuft. Die Massnahme kann mit vergleichsweise geringen Mitteln eine grosse Wirkung zum Schutz von Objekten durch Oberflächenabflüsse erzielen.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	- vgl. bestehende Massnahmen (oben) - Der Verband Schweizer- Abwasser und Gewässerschutzfachleute (VSA) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) werden weitere Grundlagen für die Bearbeitung im GEP (technische Ebene) bereit stellen. Der VSA wird das Thema Oberflächenabfluss im GEP-Muster-Pflichtenheft für Ingenieurinnen und Ingenieure aufnehmen (2022). <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Umsetzungskontrolle in den Gemeinden, Aufsicht AfU über GEP (gem. Art. 58 Abs. 2 UGsG) Indikator: Anteil der Gemeinden, welche die Gefährdungskarte der Oberflächenabflüsse ins Gefahrenmanagement integriert haben Zeitintervall: alle paar Jahre (GEP-Vorprüfung und GEP-Check) <i>Bemerkung: Vermeidung monetärer Schäden ist schwierig indizierbar.</i>
Gesetzliche Grundlagen	- <i>Bemerkung: Zuständigkeit für Oberflächenabflüsse im Siedlungsgebiet nicht abschliessend festgelegt.</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	<i>Im Rahmen eines neuen Wasserwirtschaftsgesetzes oder ggfs. bei Revision des Wasserbaugesetzes sind Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Schnittstellen in den verschiedenen Bereichen Planung / Prävention / Umsetzung von Massnahmen rund um die Oberflächenabflüsse (Starkniederschlag) zu überprüfen.</i> <i>Bemerkung: Gemäss einem Obergerichtsurteil von 2015 gehört das Erfassen und die Abschätzung der Gefährdung durch Oberflächenabflüsse im/in den Siedlungsraum zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben einer Gemeinde</i> https://rechtsprechung.ar.ch/le/cache/?dossnr=OGO4V-14-1120150527525&id=051212#lehit
Weitere Bemerkungen	Vgl. Massnahmen N2-N4 , weitere Abstimmungen erforderlich.

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☒ mittel	☐ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch

2.2 Naturgefahren (N2) – Sensibilisierung im Bereich Objektschutz mit Anpassung des Baubewilligungsverfahrens

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht N2: Sensibilisierung im Bereich Objektschutz mit Anpassung des Baubewilligungsverfahrens
Ziel der Massnahme	Reduktion von Sach- und Personenschäden bei Naturgefahrenereignissen durch frühzeitige Planung von wirksamen Objektschutzmassnahmen mit Erbringung von standardisierten Objektschutznachweisen bei Bauvorhaben. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	- Einführung eines standardisierten Objektschutznachweises im Baubewilligungsverfahren (neue Baugesuchformulare). - Bereitstellung einer Wegleitung für Bauherrinnen und Bauherren, Planerinnen und Planer und Architektinnen und Architekten zur Umsetzung von Objektschutznachweisen in Gefahrengebieten. - Erstellung einer Checkliste für Baubehörden zur Prüfung von Baugesuchen in Gefahrengebieten. - Ausbildung der Mitarbeitenden von kommunalen Bauverwaltungen zur Behandlung von Objektschutznachweisen im Baubewilligungsverfahren. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Fachorgan Naturgefahren Bemerkung:
Weitere betroffene Departemente, Ämter, Personen	DBV, TBA; AAR Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Ja (v.a. kommunale Bauverwaltungen) Bemerkung:
Zielgruppe	Grundeigentümer/-innen, Bauherrinnen und Bauherren, Planer/-innen, Architektinnen und Architekten und kommunale Bauverwaltungen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	- Objektschutznachweise bei Bauvorhaben sind heute bei Bedarf zu erbringen (meist als Nachforderung zum Baugesuch); eine Standardisierung fehlt bislang. - Auskünfte betreffend Objektschutzmassnahmen erteilen die AAR (Beratungsstelle) sowie die kantonalen Fachstellen heute im Einzelfall. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Klimabedingt ist vermehrt mit intensiveren Starkniederschlägen und dadurch ausgelösten Hangrutschungen und Überschwemmungen zu rechnen. Wirksame Objektschutzmassnahmen gewinnen deshalb zunehmend an Bedeutung. Mit dieser Massnahme wird das dazu notwendige Wissen verbreitet und notwendige Bestimmungen sowie hilfreiche Tools und Unterlagen erarbeitet. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die durchschnittliche jährliche Schadenssumme für Elementar- und Grundstückschäden beläuft sich im Kanton AR auf Fr. 2 bis 3 Mio. Durch geeignete Objektschutzmassnahmen bei Neu- und Umbauten soll diese Schadenssumme trotz klimabedingter Zunahme/ Intensivierung von Starkregenereignissen nicht wesentlich zunehmen.

	<i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	<i>Einführung der Massnahmen bis Mitte 2022; Anwendung unbefristet.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: <i>einmalig: Fr. 30'000.- (externe Leistungen für Entwicklung von neuen Baugesuchsformularen, Erstellung einer Wegleitung für Baubehörden, Ausbildung von Mitarbeitenden der kommunalen Bauverwaltungen)</i> <i>Bemerkung: Mitfinanzierung durch AAR. Zusätzlicher personeller Aufwand fällt einmalig an bei ARW, TBA, BKD und AAR.</i>
Externe Finanzierungsmittel	-
	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Die Massnahme kann Wirkung bei vielen Bauvorhaben erzeugen und mit vergleichsweise geringen Mitteln erweiterte und wirksame Objektschutzmassnahmen auslösen. Durch die Vermeidung von potenziell höheren Schäden bei Naturgefahrenereignissen ist ein deutlich positives Kosten-Nutzen Verhältnis zu erwarten.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Dadurch, dass bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten ein Objektschutznachweis bereits im Baubewilligungsverfahren zu erbringen ist, kann von kürzeren Baubewilligungsverfahren ausgegangen werden.</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Nachweis der Einführung des standardisierten Objektschutznachweises im Baubewilligungsverfahren Indikator: Neue Baugesuchsformulare "Objektschutz" sind eingeführt, Mitarbeitende der Bauverwaltungen sind bei Einführung des standardisierten Objektschutznachweises ausgebildet, Wegleitung ist verfügbar Zeitintervall: Einmalig nach Einführung <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>Art. 15 , Art. 36 und Art. 116 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, bGS 721.1), Art. 14 und Art. 19 des Gesetzes über die Gebäude- und Grundstücksversicherung (Assekuranzgesetz; bGS 862.1).</i> <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	<i>Ergänzung von Art. 47 der Bauverordnung (bGS 721.1).</i> <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☐ mittel	☒ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch

2.3 Naturgefahren (N3) – Risikobasierte Planung

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht N3: Risikobasierte Planung
Ziel der Massnahme	Die Raumplanung erfolgt im Zusammenhang mit den Naturgefahren zukünftig risikobasiert. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Bislang begehen Raumplanung und Prävention den Naturgefahren hauptsächlich mit einem gefahrenbasierten Ansatz (Gefahrenkarten). Das Risiko wird aber nicht nur durch die Gefährdung eines Ortes bestimmt, sondern vor allem auch durch seine Nutzung. Eine risikobasierte Raumplanung nimmt diesen Aspekt auf und bezieht aktuelle und künftige Risiken, welche von Nutzungen in gefährdeten Gebieten ausgehen, in die Planung ein. Zur gezielten Steuerung der Risiken stehen der risikobasierten Raumplanung grundsätzlich die folgenden Instrumente zur Verfügung: - Kantonaler Richtplan (Grundsätze) - Kommunale Nutzungspläne - Sondernutzungspläne - Baubewilligungsverfahren Weitere mögliche Ansatzpunkte sind die Vermittlung bestehender Grundlagen und Beispiele zur risikobasierten Raumplanung sowie die Erarbeitung von Risikokarten. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW (Abt. Raumentwicklung, Abt. Wald und Naturgefahren) Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, TBA; AAR; Gemeinden Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Kommunale Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren Bemerkung:
Zielgruppe	Grundeigentümer/-innen, Bauherinnen und Bauherren, Planer/-innen, Architektinnen und Architekten und kommunale Bauverwalter/-innen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Der Trend zu einer risikobasierten Planung ist auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) im Gange. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Klimabedingt ist vermehrt mit intensiveren Starkniederschlägen und dadurch ausgelösten Hangrutschungen und Überschwemmungen zu rechnen. Die Risiken steigen damit an. Mithilfe einer risikobasierten Raumplanung kann spezifisch auf die lokale Risikosituation eingegangen werden. Der Handlungsbedarf wird mit Blick auf die möglichen Schäden und den erwarteten Nutzen bestimmt. Auf diese Weise lässt sich die Risikoentwicklung auch unter dem Klimawandel langfristig positiv beeinflussen. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch eine risikobasierte Planung kann erreicht werden, dass die Schadenssumme trotz klimabedingter Verstärkung der Naturgefahrenereignisse nicht oder nicht wesentlich zunimmt. Bemerkung:

Zeithorizont	<i>langfristige Daueraufgabe</i> <i>Bemerkung: Für die allfällige Erarbeitung einer kantonalen Risikokarte sind die anstehenden gesetzlichen Anpassungen auf Bundesstufe und entsprechende Wegleitungen abzuwarten.</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: <i>einmalig: Fr. 50'000.-</i> <i>jährlich: Fr. 10'000.-</i> Personeller Aufwand: <i>einmalig: 3 Personenmonate</i> <i>Bemerkung: jährliche personelle Aufwände erfolgen im Rahmen der üblichen Tätigkeit.</i>
Externe Finanzierungsmittel	- <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Das Kosten-Nutzen Verhältnis ist sehr gut. Der Aufwand für die entsprechende Weiterentwicklung des Planungsansatzes ist nur mit geringen Kosten verbunden. Die risikobasierte Planung führt zu einer Reduktion der durch den Klimawandel verursachten Folgen.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Synergien mit den anderen Massnahmen aus dem Bereich Naturgefahren (N1, N2, N4)</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: <i>Jährliche Berichterstattung, wie viele Gemeinden ihre Nutzungsplanung auf die risikobasierte Planung angepasst haben</i> Indikator: <i>Anzahl Gemeinden, die ihre Nutzungsplanung auf die Risikobasierte Planung angepasst haben</i> Zeitintervall: <i>jährlich</i> <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	- WaG (SR 921.0), Art. 36 - WaV (SR 921.01), Art. 15, 17, 39 - WBG (SR 721.100), Art. 3 <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	<i>Anpassung WaG und WBG (in Vorbereitung)</i> <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☒ mittel	☐ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch

2.4 Naturgefahren (N4) – Vermeidung von Elementarschäden

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht N4: Vermeidung von Elementarschäden
Ziel der Massnahme	<i>Ermittlung der Risiken von Naturgefahren zur Vermeidung von Elementarschäden an Grundstücken und Gebäuden. Es sind die Gebiete und Prozesse zu identifizieren, welche durch den Klimawandel neu einem Risiko ausgesetzt sind. Damit sollen die Grundlagen geschaffen werden für die Vermeidung von zukünftigen Schäden (Information der Grundeigentümer) und für Implikationen der Gebäudeversicherung (risikobasierte Versicherungsmodelle).</i> <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	<i>Förderung eines verstärkten Umwelt- und Naturgefahrenbewusstseins in der Bevölkerung und bei Grundeigentümern und Behörden. Bekanntmachen von vorhandenen Gefahren und Risiken bei Naturgefahren. Vermitteln von Wissen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Schadensfällen, Fördern von Eigenverantwortung zum Schutz von Eigentum vor Elementarschäden. Themen:</i> - <i>Weiterentwicklung des Wetteralarms</i> - <i>Förderung der Hagelwarnung und des Tools «Hagelschutz einfach automatisch» im Kanton; Lead Assekuranz</i> - <i>Forcierung des nationalen Projektes "Sturmwarnung" über die Präventionsstiftung Schweiz</i> - <i>Verstärkte Beratungen der Grundeigentümer und Betroffenen nach Schadensfällen und bei Bauvorhaben durch die AAR</i> - <i>Fachorgan Naturgefahren: Behandlung und Austausch von aktuellen und relevanten Themen</i> - <i>Fachorgan Naturgefahren: Erstellen einer Risikokarte für Elementarschäden über den Kanton bis 2024</i> - <i>Einführung des Objektschutznachweises im Baugesuchsverfahren des Kantons Appenzell AR ab 2022</i> - <i>Vermehrter Einbezug und Bekanntmachung der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss bei Bauvorhaben</i> - <i>Aufgreifen der Thematik "klimaangepasstes Bauen"</i> <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	AAR <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, ARW (Fachorgan Naturgefahren), TBA, AfU <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	<i>Im Zusammenhang mit Baugesuchen, Beratungen, Baubehördentagung</i> <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	<i>Grundeigentümer/-innen, Planung, Behörden, Private, Bevölkerung</i> <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- <i>Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Objektschutzmassnahmen durch die AAR</i> - <i>Beurteilungen und Stellungnahmen der kantonalen Stellen und der AAR im Bereich Gefahrenkarten und Baubewilligungen</i> - <i>Beratungen durch Kanton und Gemeinden</i> - <i>Erhebung von Wetterdaten, Blitzauswertung</i> - <i>Nationale Präventionsstiftung</i>

	<i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	<i>Durch die Veränderung des Klimas nimmt die Gefahr von Natur- und Extremereignissen wie Hangrutschungen, Sturzprozesse, Lawinen und Überschwemmungen zu, was zu bedeutenden Konsequenzen für Eigentümer führen kann. Ein bewusster Umgang mit Naturgefahren kann daher Elementarschäden von Unwetter und Naturereignissen reduzieren und die Sicherheit fördern. Wissen über Naturgefahren ist im Bausektor sehr wichtig, sowie auch der direkte Kontakt der Bevölkerung mit dem Thema Klima und seinen Auswirkungen .</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	<i>Durch die Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich des Themas Naturgefahren und Klimaauswirkungen wird ein verbessertes Gefahrenbewusstsein und -handeln erwartet. Durch die Umsetzung und den Einbezug des Gefahrenmanagements in den Bauvorhaben sollen Gebäudeschäden bei Naturgefahren- und klimabedingten Ereignissen vermieden und verhindert werden.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	<i>Bis 2022: Objektschutznachweis im Baugesuchsverfahren Bis 2024: Risikokarte für Elementarschäden Danach: Daueraufgabe</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: <i>jährlich: Fr. 50'000.- (Schulungen, Ausbildung)</i> Personeller Aufwand: <i>jährlich: ca. 3 Stellenprozente</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Externe Finanzierungsmittel	- Präventionsbeiträge der AAR möglich - Beiträge von Bund und Kanton jeweils prüfen
	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Mit einer umfassenden Ausbildung/Sensibilisierung der Beteiligten ist es mit relativ geringem, finanziellem Aufwand möglich, einen grossen Nutzen für jeden Einzelnen, den Kanton, und unser Eigentum zu erbringen.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Unterstützung durch die Massnahmen N1, N2, N3 und B2.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: <i>Überprüfung der Einführung der Tools und der Umsetzung der Beratungs- und Informationsarbeit</i> Indikator: <i>a) Wurde der neue Objektschutznachweis ins Baubewilligungsverfahren eingeführt und die Risikokarte erstellt?</i> <i>b) Umfang der Objektschutzberatungen, Beitragsgesuche und Informationsarbeiten (Anlässe, Themen zum Elementarschutz und Klima im Newsletter Assekuranz, jährliche Neuorientierung)</i> Zeitintervall: <i>a) einmalig (2 Jahre nach Umsetzungsbeginn der Massnahme)</i> <i>b) jährlich</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	-

	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch

2.5 Wald (W1) – Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht W1: Identifizierung besonders kritischer Waldstandorte und Waldgebiete
Ziel der Massnahme	Klimasensitive Standorte und schlecht an den Klimawandel angepasste Waldgebiete sind bekannt und die Massnahmen zur Anpassung des Waldes werden darauf ausgerichtet. Bemerkung: Der Klimawandel wirkt sich nicht auf allen Waldstandorten und in allen Waldbeständen gleich aus. Wie folgens schwer die Auswirkungen sind, hängt vom Waldstandort, vom aktuellen Waldbestand und von den Leistungen ab, die von einem Wald erwartet werden.
Beschreibung der Massnahme	Im Rahmen einer Analyse sind Waldstandortstypen und Gebiete zu identifizieren deren Waldfunktionen unter klimatischen Veränderungen besonders schlecht erfüllt werden können (z.B. Gebiete mit sehr hohem Fichtenanteil, geringer Vielfalt, schlechter Verjüngung, insbesondere in Schutzwäldern, sowie bereits trockene Waldstandorte). Diese Abklärung dient als Grundlage für die Wahl angemessener waldbaulicher Massnahmen und ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz der Mittel für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Wald und Naturgefahren Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	- Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Einbezug über Forstbetriebe Bemerkung:
Zielgruppe	Revierförster/-innen, Forstbetriebe, Waldeigentümer/-innen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Auf Stufe Bund werden laufend neue Hilfsmittel bereitgestellt, welche diese Analyse erleichtern können (siehe z.B. TreeApp https://tree-app.ch/). Diese Werkzeuge müssen auf Ausserrhoder Verhältnisse adaptiert werden. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Gute Kenntnisse der Waldstandorte, der Waldbestände sowie der Auswirkungen des Klimawandels sind Voraussetzung für das Festlegen lokal angepasster, wirksamer forstlicher Eingriffe zur Anpassung an den Klimawandel. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Essentielle Grundlage für qualitativ gute waldbauliche Entscheide der Waldfachleute bei der Abteilung Wald und Naturgefahren, den Forstrevieren und den Forstbetrieben. Bemerkung:
Zeithorizont	Umsetzung im Rahmen von W3 von 2022-24 Bemerkung:

Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: <i>einmalig: Fr. 50'000.- (externe Erarbeitung)</i> Personeller Aufwand: <i>einmalig: ca. ¼ Personenmonat für Projektbegleitung</i> <i>Bemerkung:</i>
Externe Finanzierungsmittel	<i>Bundesbeiträge über die Programmvereinbarung Wald, Teilprogramm Waldbewirtschaftung möglich</i> <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Gutes Kosten-Nutzen Verhältnis; mit wenig Aufwand resultiert ein grosser, notwendiger Erkenntnisgewinn.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Gute Entscheidungsgrundlagen sind die Voraussetzung für eine qualitativ gute Umsetzung der wichtigsten Massnahme im Bereich Wald (W3, Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung)</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: <i>Projektüberprüfung</i> Indikator: <i>Tool vorhanden ja / nein</i> Zeitintervall: <i>nach Bedarf</i> <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>WaG (SR 921.0), Art. 20 Abs. 2, 28a, 38a</i> <i>WaV (SR 921.01), Art. 43</i> <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	<i>-</i> <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	<i>Auf Stufe Bund (BAFU, WSL) und Hochschulen werden derzeit laufend neue Anwendungen aus dem Bereich GIS / Fernerkundung entwickelt, welche die waldbaulichen Entscheide unterstützen sollen. Es macht Sinn, Methoden anzuwenden, welche sich in anderen Kantonen bewährt haben, anstatt eigene Produkte zu entwickeln. Die Massnahme hat darum im Moment trotz hoher Wirksamkeit eher tiefe Priorität.</i>

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch

2.6 Wald (W2) – Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht W2: Sensibilisierung und Ausbildung für eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung
Ziel der Massnahme	Förster/-innen und Waldeigentümer/-innen verfügen über das notwendige waldbauliche Wissen, um eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung umzusetzen. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Damit die geforderten Waldleistungen (Waldfunktionen) unter veränderten Klimabedingungen gewährleistet werden können, braucht es vertieftes Wissen v.a. von Förster/-innen und Waldeigentümer/-innen über geeignete waldbauliche Massnahmen. Bestehende Grundlagen sollen genutzt und breiter gestreut werden. Die Sensibilisierung und Ausbildung erfolgt zielgruppengerecht: Förster/-innen: - Kurse im Rahmen der jährlichen Weiterbildungen (1 Kurs ausgeführt) - Laufende Information an Förstersitzungen - Adaption an Klimawandel als Dauerthema Forstwerte: - Kurs zur Umsetzung bei der Jungwaldpflege Waldeigentümer/-innen: - Informationsprodukt (Flyer, Broschüre) - Beratung durch den Forstdienst Öffentlichkeit: - Sensibilisierung über Medienberichte etc. <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Wald und Naturgefahren <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	- <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Miteinbezug über Forstbetriebe <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Revierförster/-innen, Forstbetriebe, Gemeinden, Waldeigentümer/-innen, Verband Wald Appenzell, Öffentlichkeit <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	erster Kurs 2020 ausgeführt <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Essentielle Grundlage für qualitativ gute waldbauliche Entscheide der Waldfachleute bei der Abteilung Wald und Naturgefahren, den Forstrevieren und den Forstbetrieben und den Waldeigentümer/-innen <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Massnahme trägt dazu bei, dass Förster/-innen und Waldeigentümer/-innen sich in ihrem Handeln verstärkt auf die Herausforderungen des Klimawandels ausrichten und Massnahmen zur Anpassung ergreifen (Erhöhung der Vielfalt der Wälder, proaktive Verjüngung, Förderung anpassungsfähiger Baumarten, künstliches Einbringen fehlender Arten und gezielte Jungwaldpflege).

	<i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	<i>Daueraufgabe</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Bestehendes Budget Zusätzlicher Ressourcenbedarf	<i>Im Rahmen des ordentlichen Budgets</i> Finanzielle Mittel: <i>jährlich: Fr. 5'000 - 10'000.- (pro Jahr ein Kurs und / oder eine Publikation)</i> Personeller Aufwand: <i>jährlich: ca. 2 Stellenprocente</i> <i>Bemerkung:</i>
Externe Finanzierungsmittel	-
	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Es wird von einem guten Kosten-Nutzen Verhältnis ausgegangen. Mit wenig Aufwand kann ein grosser Wissensgewinn erreicht werden. Allerdings ist der konkrete Nachweis des Nutzens schwer zu beziffern.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Fundierte Kenntnisse und Informationen zum Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Waldökosysteme sind die Voraussetzung für eine qualitativ gute Umsetzung der wichtigsten Massnahme im Bereich Wald (W3, Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung)</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: <i>regelmässige Berichterstattung</i> Indikator: <i>getätigte Massnahmen (Kurse, Publikationen, Medienberichte)</i> Zeitintervall: <i>jährlich</i> <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	WaG (SR 921.0), Art. 34 kWaG (bGS 931.1) Art. 26 <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	<i>Die Sensibilisierung und Ausbildung zu einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung ist sehr wichtig und ist bereits auch angelaufen. Eine Umsetzung ist unabhängig von der Klimastrategie notwendig und auch so angedacht.</i>

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☐ mittel	☒ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch

2.7 Wald (W3) – Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht W3: Proaktive klimaangepasste Waldbewirtschaftung
Ziel der Massnahme	Anpassung der Ausserrhoder Waldbewirtschaftung und der Wälder an den Klimawandel, damit die Wälder die Waldleistungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) weiterhin erfüllen können. Einbussen bei den Waldleistungen müssen möglichst gering gehalten werden. ----- Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Zukünftige Waldbaustrategien müssen darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber Störungen (Resistenz) zu fördern, deren Fähigkeit zu erhöhen nach Störungen wieder zum erwünschten Zustand zurückzukehren (Resilienz) und deren Anpassungsfähigkeit an das sich ändernde Klima zu verbessern. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind im Rahmen des naturnahen Waldbaus folgende Stossrichtungen erfolgsversprechend: - Erhöhung der Baumartenvielfalt - Erhöhung der Strukturvielfalt - Erhöhung der genetischen Vielfalt - Erhöhung der Stabilität der Einzelbäume - Reduktion der Umtriebszeit Schlüsselsituation ist hierbei die Verjüngungsphase. Hier werden die Weichen für die zukünftige Baumartenzusammensetzung gestellt. Heute sind viele Ausserrhoder Wälder unbewirtschaftet und dadurch vorratsreich und verjüngungsarm. Mit einer verstärkten Waldpflege (Verjüngung und Durchforstung) im Rahmen einer nachhaltigen Waldnutzung und im Sinne der genannten Stossrichtungen kann der Ausserrhoder Wald besser auf die Herausforderungen des Klimawandels ausgerichtet werden. Die Umsetzung kann im Wesentlichen über eine Verstärkung der bisherigen Massnahmen im Bereich der Programmvereinbarung Wald erfolgen, es sind aber auch neue Fördertatbestände denkbar. Die Umsetzung der Massnahme soll über eine schrittweise Erhöhung der Fördermittel erfolgen. ----- Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Wald und Naturgefahren ----- Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	- ----- Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Für die Umsetzung der Massnahme sind die Gemeinden entscheidend. Sie sind Eigentümer der öffentlichen Forstbetriebe und besitzen selber grössere Waldflächen. Die Forstbetriebe müssen die Kapazitäten aufbauen, um die vorgesehene Intensivierung der Waldbewirtschaftung durchführen zu können. ----- Bemerkung:
Zielgruppe	Gemeinden, Forstbetriebe, Waldeigentümer/-innen ----- Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund (NFA) wird die Waldbewirtschaftung bereits heute projektbasiert unterstützt (PV Wald, Teilprogramme: Schutzwald, Waldbiodiversität & -----

	Waldbewirtschaftung). Die Anpassung an den Klimawandel wird dabei bereits berücksichtigt. <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Der Wald bedeckt in Appenzell Ausserrhoden rund einen Drittel der Fläche. Die verschiedenen Waldfunktionen sind stark durch den Klimawandel betroffen, direkt durch Trockenheitsschäden, indirekt über eine Zunahme von Waldschäden durch Schädlingsbefall. Die Massnahme W3 entspricht auch der übergeordneten Zielsetzung und den konkreten Vorschlägen aus dem Aktionsplan 2020-2025 zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz (BAFU 2020). <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch die verstärkte, an den Klimawandel angepasste Waldpflege, entstehen Wälder, welche besser an das neue Klima angepasst sind und ihre öffentlich nachgefragten Funktionen besser erfüllen können. Erwartete Waldschäden können zu einem gewissen Grad minimiert werden. <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	2022-2024: Projektumsetzung mit den vorhandenen Mitteln gemäss PV Wald und AFP 2022-2024 Ab 2023: Neuanstellung 50 % für Projektbegleitung Ab 2025: Schrittweise Erhöhung der Mittel im Rahmen der PV Wald <i>Bemerkung:</i> Die verstärkte und angepasste Waldpflege wirkt langfristig und kann aufgrund der grossen Waldfläche und der dafür notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten erst mittelfristig erhöht werden. Da die Massnahme an bestehende Förderinstrumente über NFA gebunden ist, macht eine Kopplung der Massnahme an die Programmvereinbarung Wald mit dem Bund Sinn.
Bestehendes Budget	<u>Von 2022- 2024:</u> jährlich Fr. 550'000.- Waldpflegemassnahmen über PV Wald (siehe AFP 2022-2024, Anteil Waldpflege)
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: <u>ab 2025</u> (NFA-Periode 2025-2028): jährliche Zunahme der Kantons- und Bundesmittel um Fr. 100'000.- bis 500'000.- Die Erhöhung der Mittel erfolgt über die neue Programmvereinbarung Wald ab 2025. Um über die ganze zu bewirtschaftende Waldfläche einen Eingriffsturnus von 25 Jahren zu erreichen, wären langfristig zusätzliche Mittel von rund Fr. 1'000'000.- pro Jahr notwendig, wobei davon ausgegangen wird, dass 50 % dieser Kosten vom Bund getragen werden. Personeller Aufwand: <u>ab 2023</u> jährlich: 50 Stellenprozent Parallel zur Erhöhung der Mittel beim Kanton müssen auch die Gemeinden bzw. Forstbetriebe ihre personellen Kapazitäten ausbauen, damit die entsprechenden Projekte durchgeführt werden können. Für die Gemeinden entstehen insgesamt aber keine zusätzlichen Kosten, da die Projekte über Bund und Kanton finanziert werden. <i>Bemerkung:</i> Die Waldpolitik ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Der Bund leistet Beiträge an diverse Waldpflegemassnahmen. Im Bereich der Adaption der Waldbewirtschaftung an den

	Klimawandel werden auf Stufe Bund voraussichtlich neue Fördersysteme entwickelt. Es macht darum Sinn bei der Entwicklung der kant. Instrumente Bezug auf diese Fördersysteme zu nehmen. Für eine verstärkte Holznutzung muss auch der entsprechende Holzabsatz gegeben sein. Eine verstärkte Nutzung ohne Absatz macht wenig Sinn.
Externe Finanzierungsmittel	Siehe oben, Bundesbeiträge; die Höhe der Bundesbeiträge kann derzeit nicht genau beziffert werden, es ist davon auszugehen dass der Bundesbeitrag rund 50 % ausmacht. Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Gutes Kosten-Nutzen Verhältnis: Die Kosten der Massnahme sind zwar hoch, aber auch der Nutzen ist gross. Durch eine proaktive Waldbewirtschaftung können klimabedingte Schäden am Wald reduziert respektive vermieden und die geforderten Waldfunktionen ununterbrochen bereitgestellt werden. Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	Die geplante Verstärkung der Waldbewirtschaftung hat zahlreiche Synergien mit anderen Massnahmen aus der Klimastrategie: - Es steht mehr regionales Holz zur Verfügung für eine vermehrte energetische (G1 / G2) und bauliche (K2) Nutzung - Durch die Nutzung von Holz als Baustoff wird CO₂ langfristig gebunden (G2) - Durch die zusätzliche Pflege von Schutzwäldern profitiert die Naturgefahrenprävention (N3 / N4) Eine verstärkte Holznutzung verbessert die regionale Wertschöpfung und schafft Aufträge für lokale Forstbetriebe und Unternehmer. Bemerkung: Die Massnahme W3 entspricht auch den Zielsetzungen und Massnahmen aus dem kantonalen Waldplan 2012 (kantonale Grundsätze 4.1.8 ff sowie Themenblatt H1 Holzmobilisierung)
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Das Monitoring kann über die bestehenden Erhebungen aus den NFA-Vereinbarungen, der kantonalen Waldinventur und der Forststatistik erfolgen Indikator: Behandelte Fläche (ha), genutzte Holzmenge (m ³), Waldzustandsdaten nach kantonomer Waldinventur KFI Zeitintervall: jährlich bzw. ca. alle 10 Jahre (kant. Waldinventur) Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	- WaG (SR 921.0), Art. 28a, 38 - WaV (SR 921.01), Art. 43 - kWaG (bGS 931.1) Art. 16, 28 - kWaV (bGS 931.11) Art. 40, 44, 45 Bemerkung:
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch

2.8 Raumplanung (R1) – Förderung von Retentions- und Grünflächen

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht R1: Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet
Ziel der Massnahme	Das Siedlungsgebiet ist dank planerischen Massnahmen auch bei der angestrebten Verdichtung nach innen ausreichend mit Retentionsflächen/Grünflächen versorgt. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Naturnahe und biodiverse Grün- und Freiflächen wirken sich positiv auf das Mikroklima in Siedlungen und damit auf das Wohlbefinden der Menschen aus. Wichtig ist dabei, dass der Aussenraum den bevorstehenden klimatischen Veränderungen gewachsen ist. Das Thema der Aussenraumgestaltung ist somit von zentraler Bedeutung in der Innenentwicklung. Im Rahmen der Sondernutzungsplanpflicht oder bei grösseren Überbauungen verlangt der Kanton auch massgeschneiderte Aussenraumkonzepte als wesentliches Qualitätsmerkmal für künftige Überbauungen. In den besonderen Vorschriften werden die notwendigen Massnahmen eigentümerverschreibend festgelegt. Dies kann durch die Festlegung von Grün- oder Freiflächenziffern oder durch die spezifische Festlegung der Materialisierung erfolgen. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Natur und Wildtiere Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	- Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	erfolgt im Rahmen der Vorprüfung der jeweiligen Planungsinstrumente Bemerkung:
Zielgruppe	Eigentümer/-innen von Liegenschaften, Investor/-innen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Die Innenentwicklungsstrategie der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Richtplanung erwartet auch Aussagen zur Aussenraumgestaltung. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Aufgrund des Klimawandels ist vermehrt mit Starkniederschlägen zu rechnen, weshalb zusätzliche Retentionsflächen benötigt werden. Zudem werden vermehrt Hitzeperioden auftreten. Durch diese Massnahme kann der Aussenraum auf die bevorstehenden klimatischen Veränderungen angepasst werden. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Massnahme trägt dazu bei, dass die Retention bei Starkniederschlägen im Siedlungsraum verbessert wird und gleichzeitig ein Beitrag zum Siedlungs-Mikroklima resp. der Lebensqualität sowie zur Biodiversität im Siedlungsraum geleistet werden kann. Bemerkung:
Zeithorizont	Ab 2022, langfristige Umsetzung Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	-

	<i>Bemerkung: Erfolgt im Rahmen der Vorprüfung (keine zusätzlichen Aufwände)</i>
Externe Finanzierungsmittel	- <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird als sehr gut beurteilt. Die Teilmassnahme führt zu sowieso notwendigen Kosten in der Aussenraumgestaltung. Eine angepasste Aussenraumgestaltung ist Bestandteil eines qualitativ guten Projekts und somit notwendig für die Bewilligungsfähigkeit eines Projekts gemäss kantonalem Baugesetz. Das Verhältnis der Mehrkosten für die Sicherstellung der qualitativen Anforderungen wird als eher gering eingeschätzt. Dagegen resultiert ein grosser Mehrwert für die Lebensqualität für die Nutzer.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Verbesserung der Biodiversität</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Das Monitoring soll anhand von 2 bis 3 Nachbeurteilungen von umgesetzten Projekten erfolgen. In diesem Rahmen soll auch ein "Best-Practice" entwickelt werden. Indikator: - Wurden 2 bis 3 Nachbeurteilungen durchgeführt - Wurde das "Best-Practice" erstellt Zeitintervall: 2 bis 3 Jahre <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>Baugesetz AR</i> <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

2.9 Raumplanung (R2) – Integration der Klimaanpassung in den kant. Richtplan

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht R2: Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan
Ziel der Massnahme	Das Thema der Klimaanpassung ist als Leitsatz im kantonalen Richtplan integriert und die Gemeinden verfügen über Empfehlungen zur Umsetzung in die kommunale Richtplanung. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Für die Raumentwicklung ergeben sich aufgrund ihres querschnittsorientierten Charakters verschiedene Ansatzpunkte für die Anpassung an den Klimawandel. Angesichts der erwarteten verstärkten Konflikte zwischen Schutz-, Nutzungs- und ökologischen Zielen kommt der Raumplanung eine wichtige Bedeutung zu. Der Aspekt des Klimawandels hat verschiedene Schnittstellen bezogen auf die Inhalte des kantonalen Richtplans. Handlungsfelder in der überörtlichen Raumplanung im Rahmen der Klimaschutz sind: - Raum- und Siedlungsstrukturen - Siedlungswachstum - Flächensicherung - Raumverträglicher Ausbau - Koordination Als Grundlage für die Umsetzung raumplanerischer Klimaanpassungsmassnahmen auf kantonomer und kommunaler Ebene soll im Rahmen des kantonalen Richtplans die Anpassung an den Klimawandel als Leitsatz aufgenommen werden. Mit der Verankerung des Themas Klimawandel im kantonalen Richtplan erfolgt eine Handlungsanweisung gegenüber dem Kanton aber auch gegenüber den Gemeinden. So sind z.B. die Gemeinden angehalten, im Rahmen der darauffolgenden Revision der kommunalen Richtpläne planerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen (z.B. für kommunale Freiraumkonzepte) und Mustervorgaben zur Anpassung der kommunalen Baureglemente. Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Natur und Wildtiere Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, TBA, AfU, AfIM, ALW Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	erfolgt im Rahmen der Richtplananpassung Bemerkung:
Zielgruppe	Gemeinden Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	- Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks ist die Integration der Klimaanpassung in den kantonalen Richtplan von grosser Relevanz für die Klimastrategie, damit die ökologischen Ziele nicht vernachlässigt werden. Bemerkung:

Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Klimaentwicklung wird durch die Planungstätigkeit automatisch zu einem Thema, das sektorübergreifend im Kanton resp. den Gemeinden behandelt werden muss. Der Kanton hat über den Richtplan ein Lenkungsinstrument
	Bemerkung:
Zeithorizont	Frühestens ab 2023 (koordiniert mit der Richtplananpassung)
	Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: Fr. 250'000.- (RP-Anpassung) jährlich: Fr. 25' 000.- (Fortschreibung) Personeller Aufwand: einmalig: 4 - 5 Personenmonate jährlich: 10 - 15 Stellenprocente (Fortschreibung RP)
	Bemerkung:
Externe Finanzierungsmittel Bund, Fonds, Stiftungen etc.	-
	Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Auf der Aufwandseite handelt es sich primär um Initialkosten für die Gesamtüberarbeitung der Richtplanung. Da die Massnahmen erst mittel- bis langfristig in die Umsetzungsphase kommen, stellt sich der eigentliche Nutzen erst längerfristig ein. Der Richtplan schafft jedoch Steuerungsmöglichkeiten und eine thematische Plattform. Mittel- bis langfristig kann damit eine breite Basis für Massnahmen gelegt werden.
	Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	-
	Bemerkung:
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Im Rahmen Intervall Richtplananpassung Indikator: Anteil der Gemeinden, welche Massnahmen zur Klimaanpassung im kommunalen Richtplan ausgewiesen haben Zeitintervall: 2 Jahre (Konzept offen)
	Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	Baugesetz AR
	Bemerkung:
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

2.10 Biodiversität (B1) – Intensivierung des Biotop- und Bodenschutzes

Massnahmenbezeichnung	Klimastrategie B1: Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes
Ziel der Massnahme	<i>Dank intensiviertem und ausgeweitetem Biotop- und Bodenschutz werden Ökosysteme bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt. In Moorökosystem tragen diese Massnahmen zudem zur CO₂-Senkung und Wasserrückhaltung bei.</i> <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	<i>Bestehende Aktivitäten zum Schutz von Ökosystemen, welche durch den Klimawandel besonders bedroht sind, sind zu verstärken und auszuweiten.</i> - Aufwertung der Hoch- und Flachmoore (Wasserrückhaltung, Wiedervernässung) - Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung geeigneter Feuchtlebensräume (Rietwiesen, Feuchtwiesen, drainierte ehemalige Feuchtwiesen, Weiher etc.) - Schutz und Aufwertung organischer (Moor-)Böden durch Wasserrückhaltung und Wiedervernässung. Dadurch wird die CO₂-Bindung sowie Wasserspeicherung verstärkt. <i>Bemerkung: Koordination und Synergie mit laufenden und geplanten Projekten (Programmvereinbarung NFA Umweltbereich, Bundesprojekt „Ökologische Infrastruktur“)</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	<i>DBV, ARW, Abteilung Natur und Wildtiere</i> <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	<i>DBV, AfU, ALW</i> <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	<i>Gemeinden als Grundeigentümerinnen betroffener Landflächen, Grundlagenmittlung für die Suche geeigneter Flächen (Pläne, Verzeichnisse drainierter Böden etc.)</i> <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	<i>Grundeigentümer/-innen, landwirtschaftliche Bewirtschafter/-innen, Naturschutzorganisationen</i> <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	<i>Programmvereinbarung (PV) NFA Umwelt, Teil Naturschutz, Pflege und Aufwertung Biotope.</i> <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	<i>Die Intensivierung und Ausweitung des Biotop- und Bodenschutzes fördert die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme an den Klimawandel. Die Massnahmen können zudem zur Wasserrückhaltung und CO₂-Speicherung beitragen (Klimaschutz).</i> <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	<i>Minderung der Trockenheitsauswirkungen und Erhalt der geschützten und schützenswerten Lebensräume gemäss Art. 18a und 18b NHG SR 451 (insbesondere Hoch- und Flachmoore), Minderung von CO₂-Abgabe aus organischen Böden.</i> <i>Bemerkung:</i>

Zeithorizont	Zeitliches Vorgehen sollte zweckmässigerweise an den Rhythmus der PV NFA Naturschutz angelagert werden. Die Massnahmen B2 sind zeit- und kostenintensiv. Die vollständige Umsetzung muss mit der nachfolgenden Programmperiode 2025-2028 erfolgen und wird langfristig weitergeführt. 2022-2024: Projektumsetzung gemäss PV NFA Naturschutz mit den vorhandenen Mitteln gemäss PV und AFP (Aufwertung / Sanierung von Biotopen). 2022-2023: Neuanstellung 100 % für Projekterarbeitung und -begleitung. Pilotprojekte in „Testregionen“ (z. B: Kleckelmoos, Gais, Breitmoos, Urnäsch) und Präzisierung Massnahmen B2. 2024-2025: Konzept und Massnahmenplanung, Differenzierte Vorgehens- und Kostenabschätzung für PV NFA Naturschutz 2025-2028 ff und AFP 2025 ff 2025-2028: Erhöhung der Mittel von Bund und Kanton im Rahmen der nächsten Programmperiode NFA Naturschutz. Bemerkung:
Bestehendes Budget Zusätzlicher Ressourcenbedarf	jährlich bis 2024: Fr. 311'000.- (PV NFA 2020-2024 Sanierung Aufwertung Biotope Bund und Kanton Fr. 1'555'000.- (PZ3, LI3.1 & 3.2)) Finanzielle Mittel: einmalig: Fr. 300'000.- (Konzept und Planung), davon ca. 50 % aus Bundesmittel jährlich: Fr. 600'000.- ¹⁾ zunehmend bis 1 Mio., davon ca. 50 % aus Bundesmittel - Zunahme Mittelbedarf mit Projektfortschritt Jahre 2025 - 2028: + Fr. 100'000.-/a, davon ca. 50 % aus Bundesmittel - Erhöhung der notwendigen Mittel im Rahmen der PV NFA Naturschutz 2025-2028 ¹⁾ Zusammensetzung jährlicher Mittelbedarf (geschätzt, Bund & Kanton) - Verhandlung, Beratung Fr. 30'000.- - Massnahmenumsetzung Fr. 100'000.- - Entschädigung Eigentümer / Bewirtschafter Fr. 400'000.- bis 800'000.- (zunehmend mit Projektfortschritt) - Landerwerb Fr. 60'000.- - Erfolgskontrolle Fr. 10'000.- Personeller Aufwand: jährlich: 100 Stellenprozent Bemerkung: Längerfristige finanzielle Abschätzung ist schwierig! Abhängig von Verhandlungen und Mittel PV NFA und AFP AR. Kosteneinsparungen: Verminderte Ausgaben von Beiträgen Bund und Kanton an Instandstellung von Drainagen oder ähnlichem (landw. Strukturbeiträge). Höhe nicht bezifferbar.
Externe Finanzierungsmittel	BAFU (PV NFA Naturschutz) und landwirtschaftliche Direktzahlungen (BFF) gemäss BLW. Bemerkung:

Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Sehr hoher Aufwand, hoher Realisierungswiderstand bei grösstmöglichem Nutzen zur Sicherung und Instandstellung organischer Böden (Wasser- und CO₂-Speicher) und geschützter Biotope.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	Positive Effekte auf Moorbiotope und geschützte Arten. Negative Aspekte auf landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit. <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Flächennachweis Indikator: Erfassung der mit den PV erfassten Flächen resp. der aufgewerteten oder sanierten Flächen Zeitintervall: jährlich <i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	Art. 18a und 18b NHG, SR 451 <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch
 Umsetzbarkeit: ☒ schwer ☐ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch

2.11 Biodiversität (B2) – Sicherung rutschgefährdeter Gebiete (ökol. Bepflanzung)

Massnahmenbezeichnung	Klimastrategie B2: Sicherung rutschgefährdeter Gebiete durch ökologisch aufgewertete Bepflanzung
Ziel der Massnahme	Rutschgefährdete Gebiete sind erhoben, gesichert und ökologisch aufgewertet. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Rutschgefährdete Gebiete sind mit geeigneten Massnahmen zu erheben und das Rutschungsrisiko zu reduzieren. Die Flächen sind gleichzeitig ökologisch aufzuwerten (i.d.R. Gehölzpflanzungen). Das Interesse des Kulturlandschutzes ist dabei zu berücksichtigen. Synergien mit laufenden und geplanten Massnahmen und Projekten sind bei dieser Querschnittsaufgabe zu nutzen (Gefahrenkarten, kantonale Schutzzonenplanung, Biodiversitätsförderflächen Landwirtschaft, ökologische Infrastruktur (BAFU)). Diese Massnahme reduziert das Risiko von Hangrutschungen, fördert die Biodiversität, steigert die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme und bindet CO ₂ . Siehe dazu auch Massnahme N4. Im Sinne eines etappierten Vorgehens wird vorgeschlagen, als Teilschritt in einer oder mehreren Teilregionen im Sinne eines „Pilotprojektes“ Vorgehen, Konsensfindung Grundeigentümer / Bewirtschafter und Zielerreichung zu testen. <i>Bemerkung:</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ARW, Abteilung Natur und Wildtiere <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter,	DBV, ARW (inkl. Fachorgan Naturgefahren), ALW; AAR (Massnahme N4) <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Planung: Die Gemeinden kennen die Flächen / Gebiete mit Rutschungen der Vergangenheit. Zudem haben sie die Übersicht / Grundlagen über mögliche risikoe erhöhende Faktoren wie Wasseraustritte, Quellen, Leitungen u.ä. im Gebiet der rutschgefährdeten Lagen. Umsetzung: Realisierte Massnahmen (Nutzungsanpassung, Gehölzpflanzungen), längerfristige Pflegevereinbarung sowie grundeigentümerv verbindliche Sicherung sind mit den Gemeinden zu koordinieren oder durch kommunale Instrumente zu veranlassen (Grundbucheintrag, kommunale Nutzungsplanung Zonenplan Schutz, Amtliche Vermessung Zuteilung zu (Schutz-) Wald o.ä.). <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Grundeigentümer/-innen und landwirtschaftliche Bewirtschafter von rutschgefährdeten Gebieten. <i>Bemerkung:</i> Allenfalls auch Grundeigentümer und Werkbetreiber der durch Rutschungen gefährdeten Liegenschaften.
Bestehende Massnahmen	Präventive Massnahmen im Sinne von B2 nicht bekannt. Grundlagen, Informationen und Planungstools jedoch umfangreich bestehend. Siehe: Geoportal „Geologie, Boden, naturbedingte Risiken“. Fachorgan Naturgefahren bestehend und seit Jahren operativ (DBV, ARW, AWN).

	Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Diese Massnahme reduziert das Risiko von Hangrutschungen (Klimawandel), fördert die Biodiversität, steigert die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme und bindet CO ₂ (Klimaschutz). Zudem kann diese Massnahme präventiv Elementarschäden vermeiden. Siehe dazu auch Massnahme N4.
	Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Präventiv vermeiden/vermindern von (Hang-) Geländerutschungen und Elementarschäden. Vermeidung/Verminderung von hohen Schadenssummen oder Gefährdungen von Leib und Leben. Verbesserte Wasserrückhaltung in Hang- und Steillagen. CO ₂ -Bindung durch Gehölzaufwuchs. Verminderte Bodenerwärmung und Wärmeabstrahlung durch Bepflanzung / Beschattung Hanglagen.
	Bemerkung:
Zeithorizont	Jahr 1: Pilotprojekt in Testregion. Jahr 2: Neuanstellung / Mandatierung 20 Stellenprozente für Projekterarbeitung und -Begleitung. Jahr 3-4: Konzept und Massnahmenplanung Restliche Dauer: Realisierung / Umsetzung
	Bemerkung: Zeithorizont („Arbeitsgeschwindigkeit“) ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden zusätzlichen personellen und finanziellen Mitteln und der Akzeptanz bei Grundeigentümer / Bewirtschafter.
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: Fr. 350'000.- Jahr 1 und 2: Fr. 50'000.- (Pilotprojekt(e)) Jahr 3 und 4: Fr. 200'000.- (Konzept, Planung, Gebietsevaluation) Fr. 100'000 (Massnahmenplanung) jährlich: Fr. 170'000.- (ab Jahr 5, Umsetzungsphase) - Beratung, Verhandlung Eigentümer: Fr. 30'000.- - Rechtswege, räumliche Sicherung, Vereinbarung Massnahmen: Fr. 20'000.- - Realisierung Massnahmen: Fr. 100'000.- - Pflege der Massnahmen: Fr. 20'000.- Personeller Aufwand: jährlich: 20 Stellenprozente
	Bemerkung: Kosten- und Aufwandschätzung ist schwierig, da Realisierbarkeit und „Realisierungswiderstand“ weitgehend unbekannt Kosteneinsparungen: Kosteneinsparungen ergeben sich allenfalls mittel- bis langfristig zur Vermeidung von Rutschungen und Elementarschäden und somit Kosteneinsparungen der AAR und Dritter. Summe nicht bezifferbar.
Externe Finanzierungsmittel	Zur Zeit noch nicht bezifferbar. Allenfalls Koordination mit AAR, BAFU (Naturschutz, Schutzwald) und landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäss BLW.
	Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	ungünstiges Kosten-Nutzen Verhältnis, da mit systembedingten Unsicherheiten (Erhebung, Widerstände) behaftet und in der Wirkung (Verhinderung von Rutschungen) kaum erfassbar; aufwändig in der Umsetzung,

	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	Positiv: Synergie und „Zusatzwirkung“ für die ökologische Aufwertung gemäss den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes (Förderung von Kleinsäugetern, Reptilien, Insekten und Vögel durch Gehölzpflanzungen auf rutschgefährdeten Gebieten). Negativ: Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzung und Nutzbarkeit.
	<i>Bemerkung:</i>
Genauere Planung des Monitoring/ der Erfolgskontrolle	Mechanismus: Flächennachweis Indikator: Flächenbilanz (Hangfläche m² mittels ökologisch aufwertender Bepflanzung gesichert). Anteil sanierte Gebiete vs. rutschgefährdete Gebiete Zeitintervall: jährlich
	<i>Bemerkung:</i> ggf. langfristiger Nachweis der verbesserten Biodiversität in den sanierten Gebieten
Gesetzliche Grundlagen	Art. 19 Bundesgesetz über den Wald SR 921.0 Art. 15-17 Verordnung über den Wald SR 921.01
	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	Nicht prioritäre Massnahme, d.h. die Massnahme wird aus folgenden Überlegungen nicht zur eigenständigen Umsetzung empfohlen: - Die systematische Erhebung von Rutschgebieten ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. - Das Potential für eine Aufwertung der Biodiversität an rutschungsgefährdeten Standorten ist unklar. Wo bisher keine Rutschungen aufgetreten sind, dürften die Widerstände gegen eine Aufwertung sehr gross sein. - Die Massnahme erzeugt nur punktuelle Wirkung für ein spezifisches Risiko (Hangrutschungen). Wirkung aber kaum erfassbar. - Die Massnahme ist mit hohem finanziellem und personellem Aufwand verbunden. → Rutschgebiete sollen im konkreten Fall als Opportunitäten saniert/ aufgewertet werden.

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch
Umsetzbarkeit:	☒ schwer	☐ mittel	☐ einfach
Akzeptanz:	☒ gering	☐ mittel	☐ hoch

2.12 Biodiversität (B3) – Anlaufstelle bezogen auf klimabedingte Schadorganismen

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht B3: Monitoring und Anlaufstelle für die Beobachtung klimabedingter Ausbreitungen von Schadorganismen
Ziel der Massnahme	Das Monitoring ermöglicht eine frühzeitige Erkennung und Bekämpfung von klimabedingten Schadorganismen. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Schaffung oder Bezeichnung einer Anlaufstelle für jegliche Meldungen von neu oder vermehrt auftretenden Organismen. Die Anlaufstelle und ihre Funktion ist in Verwaltung und Bevölkerung bekannt zu machen. Verwaltungsintern ist die Koordination mit ähnlichen Stellen zu etablieren. Zudem sind situativ aktive Monitoringmassnahmen zu veranlassen und ggf. in Koordination mit anderen Stellen die Bekämpfungsstrategien auszuarbeiten. <i>Bemerkung:</i> Es ist eine Abgrenzung des zu beobachtenden Organismus vorzunehmen, welche periodisch zu überprüfen ist.
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, AfU, Abteilung Wasser und Stoffe <i>Bemerkung:</i> Das Monitoring für klimabedingte Schadorganismen kann als Erweiterung des bestehenden Monitorings von gebietsfremden Pflanzenarten umgesetzt werden.
Betroffene Departemente, Ämter	DGS, Kantonsärztlicher Dienst, VA, DBV, ARW, ALW <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Gemeinden sollen Meldungen und Beobachtungen ebenfalls mitteilen. <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Bevölkerung <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- Regelungen bezüglich Quarantäneorganismen, Tierseuchen und invasiver Neobiota - Vertrag hinsichtlich Biologischer Sicherheit mit Kanton Zürich <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Die Massnahme leistet keinen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, jedoch zur Bewältigung der Auswirkungen der Klimaerwärmung, indem (neu auftretende) Schadorganismen frühzeitig erkannt und bekämpft werden können. <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Das Monitoring von Schadorganismen dient als Grundlage für deren Bekämpfung. Im Sinne des Vorsorgeprinzips werden dank dieser Massnahme potentiell hohe Folgekosten für Landwirtschaft, Gesundheit, Biodiversität vermieden. <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	Aufbau der Anlaufstelle ab 2022 im Rahmen des One-Health Projektes der Regierungsplans, mit langfristiger Umsetzungsphase (Monitoring) <i>Bemerkung:</i>
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Personeller Aufwand: jährlich: bis 5 Stellenprozent <i>Bemerkung:</i> grob geschätzt
Externe Finanzierungsmittel	-

	<i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>sehr gutes Kosten-Nutzen Verhältnis</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>z.B. Früherkennung von Schädlingen für Kulturpflanzen</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: jährliche Berichterstattung Indikator: - wurde die Anlaufstelle aufgebaut und läuft das Monitoring - Anz. Meldungen - Anz. ergriffene Bekämpfungsmassnahmen Zeitintervall: jährlich
	<i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	<i>FrSV (Art. 52, Abs.1), weitere</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch
Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

2.13 Landwirtschaft (LW1) – Notfallkonzept zur Wasserversorgung der Alpen

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht LW1: Notfallkonzept zur Wasserversorgung von Alpen
Ziel der Massnahme	Sicherung der Wasserversorgung in den Alpgebieten auch während Notlagen (längeren Trockenperioden) <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Das Notfallkonzept bezeichnet die Risikogebiete, die verfügbaren Hilfsmittel und definiert die Prozesse und Massnahmen sowie die Verantwortlichkeiten, welche im Fall einer Notfallsituation zur Anwendung gelangen. Dazu sind unter anderem folgende Schritte notwendig: - Feststellung von Ist-Zustand durch Umfragen zu Verbrauch und Angebot und aufgrund örtlicher Begebenheiten - Wassermangelgebiete definieren - Möglichkeiten zum Ausbau der Wasserversorgung prüfen - temporäre Massnahmen für die Sicherstellung der Versorgung definieren - Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bestimmen <i>Bemerkung: ALW liefert Denkanstoss und Beratung bis und mit Konzept. Die Umsetzung im Falle einer Wasserknappheit liegt beim Eigentümer, Bewirtschafter.</i>
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, ALW <i>Bemerkung: Zuständig ist der Bereich "Strukturverbesserung", welcher vom Amtsleiter geleitet wird.</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DIS, MBS <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	ggf. Einbezug als Besitzer von Alprechten <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	Alpbesitzer/-innen und -bewirtschafter/-innen <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Aufgrund des veränderten Klimas sind häufigere Trockenperioden sowie generell eine Temperaturzunahme zu erwarten. Eine auch unter veränderten Klimabedingungen gesicherte Bewirtschaftung der Alpgebiete setzt eine zuverlässige Wasserversorgung während der Alpzeit voraus. <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Durch ein vorgängig erarbeitetes Notfallkonzept zur Wasserversorgung der Alpen kann in einer Notfallsituation schnell und gezielt gehandelt werden. Die Massnahme bewirkt zwar hinsichtlich Klimaanpassung nur eine punktuelle Wirkung, sie ist bei den betroffenen Alpen aber eine notwendige Voraussetzung für die Bewirtschaftung. <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	Umsetzungsdauer: ca. 3 Jahre <i>Bemerkung:</i>

Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: Fr. 30'000 bis 40'000.- - Umfrage: Fr. 15'000.- - Konzepterarbeitung nach der Umfrage: Fr. 15'000.- bis 25'000.- Personeller Aufwand: einmalig: ca. 3 Personenmonate Bemerkung:
Externe Finanzierungsmittel	- Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Das Kosten-Nutzen Verhältnis wird als gut beurteilt. Der finanzielle Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen der Alpwirtschaft bescheiden. Die Massnahme ist zudem einfach umsetzbar und hat eine direkte Wirkung bei den Betroffenen. Bemerkung: Die Beurteilung bezieht sich ausschliesslich auf die Erarbeitung eines Notfallkonzepts, nicht aber auf eine allfällige Verbesserung der stationären Wasserversorgung.
Wechselwirkungen, Synergien	Sicherung der Alpwirtschaft und Kulturlandschaft Bemerkung:
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Überprüfen der erstellten Notfallkonzepte Indikator: a) Anzahl umgesetzte Notfallkonzepte im Vergleich mit der Anzahl hinsichtlich Wasserversorgung kritischer Alpgebiete b) „Erfolgskontrolle“ in Trockenperioden Zeitintervall: a) nach Projektabschluss; b) offen Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	Tierschutzgesetzgebung Bemerkung: Die Tierschutzgesetzgebung ist relevant, weil den Tieren Wasser zur Verfügung stehen muss.
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	- Bemerkung:
Weitere Bemerkungen	ALW liefert Denkanstoss und Beratung, doch die Umsetzung und Verantwortung liegt bei Eigentümer/in, Bewirtschafter/in.

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung:	☐ gering	☒ mittel	☐ hoch
Umsetzbarkeit:	☐ schwer	☐ mittel	☒ einfach
Akzeptanz:	☐ gering	☐ mittel	☒ hoch

2.14 Gesundheit (H1) – Massnahmen bei intensiven Hitzewellen

Massnahmenbezeichnung	Klimastrategie H1: Vorsorge- und Schutzmassnahmen bei intensiven Hitzewellen
Ziel der Massnahme	Bevölkerung und Gemeinden werden mit einem Informations- und Hitzewarnsystem frühzeitig über mögliche Vorsorgemassnahmen orientiert, und es werden konkrete Schutzmassnahmen auf Gemeindeebene geprüft. <i>Bemerkung:</i>
Beschreibung der Massnahme	Neben allgemeinen Informationen zu Massnahmen und Verhaltens-empfehlungen im Falle von Hitzetagen resp. Hitzeperioden sollen gezielt Risikogruppen wie ältere und kranke Menschen konkret ins Bild gesetzt werden, wie sie sich gegen Hitzestress schützen können. Mitarbeitende in Alters- und Pflegeeinrichtungen werden mit spezifischen Informationsmaterialien bedient. Ein Hitzewarnsystem informiert die Bevölkerung rechtzeitig und löst Massnahmen aus. Mit den Gemeinden wird geprüft, wie mit Massnahmen im Siedlungsraum kurzfristige Hitzeentlastung möglich ist (z.B. Sprühnebelkühlung) und wie ältere/kranke Mitbewohner temporär betreut werden können. <i>Bemerkung:</i> Neben dem Einsatz des Zivilschutzes können weitere Organisationen wie Samariter, Feuerwehr etc. in die Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen werden.
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DGS, AfG, Abteilung Gesundheitsförderung; DGS, AfS <i>Bemerkung:</i>
Betroffene Departemente, Ämter	DIS, MBS, KFS, Zivilschutzorganisation, DBV, ARW <i>Bemerkung:</i>
Einbezug Gemeinden	Gemeinden als - Grundeigentümerinnen von öffentlichen Flächen und Einrichtungen - Verantwortliche für wichtige Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung) - Schnittstellen zu Betreuungszentren/Betagteneinrichtungen etc. <i>Bemerkung:</i>
Zielgruppe	- betagte, kranke, geschwächte Personen (Risikogruppen) - breite Bevölkerung <i>Bemerkung:</i>
Bestehende Massnahmen	- Informationen / Empfehlungen für Fachpersonen des Bundes (BAG) <i>Bemerkung:</i>
Relevanz für Klimastrategie	Kurzfristige Notfallmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung für den Fall der erwarteten Zunahme und Intensivierung von Hitzeperioden aufgrund der Klimaerwärmung. <i>Bemerkung:</i>
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Massnahmen sollen im Fall von Hitzewellen eine Übersterblichkeit von empfindlichen Personengruppen resp. eine kurzfristige Überlastung der Gesundheitseinrichtungen verhindern (Klimaanpassung). <i>Bemerkung:</i>
Zeithorizont	2022/2023: Definition und Aufbau eines Hitzewarnsystems, basierend auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen (u.a. Kantonaler Führungsstab (KFS))

	2023: Prüfung, ggf. Bereitstellung von Empfehlungen und Informationsmaterial für Mitarbeitende in Alters- und Pflegeeinrichtungen 2023/2024: Abklärungen mit den Gemeinden zu möglichen Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum, Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen. Anschliessend jährlicher Informationsaustausch Kantonsverantwortliche mit Gemeindevertretungen im Rahmen des KFS.
	Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Finanzielle Mittel: einmalig: Fr. 50'000.- (externe Unterstützung für Konzeption Informationsmaterial etc.) jährlich: Fr. 5'000.- (Austausch, Überarbeitung von Unterlagen, Erfolgskontrolle etc.) Personeller Aufwand: jährlich: 2022-2024: 20 Stellenprozente ab 2025: 5 Stellenprozente
	Bemerkung: Sehr grobe Schätzung für eine Anschub-/Führungsfunktion durch den Kanton. Hängt stark davon ab, ob auf bestehende Strukturen (KFS) abgestützt wird und was an Informationsmedien/Schulung bereits vorhanden ist, übernommen werden kann resp. eingekauft werden muss. Massnahmen auf kommunaler Ebene sind durch die Gemeinden zu finanzieren.
Externe Finanzierungsmittel	-
	Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Die Massnahme weist ein günstiges Kosten-Nutzen Verhältnis auf. Im Falle einer Abstützung auf bestehende Strukturen ist von verhältnismässig geringen Kosten auszugehen bei gleichzeitig grossem Nutzen für die direkt betroffenen Bevölkerungsteile. Es ist von einer grossen Akzeptanz der Massnahme auszugehen.
	Bemerkung:
Wechselwirkungen, Synergien	- Bereits bestehende Strukturen im KFS - Erfahrungen und Wissen in Alters- und Pflegeinstituten können genutzt werden - Empfehlungen und Informationen des Bundes (BAG) - Projekt "One Health" (Regierungsprogramm) - Klimabericht R1: Planerische Massnahmen zur Förderung von Retentionsflächen/Grünflächen im Siedlungsgebiet
	Bemerkung: R1: Durch entsprechende Planung und Gestaltung im Siedlungsraum soll den Gefahren der Hitze vorgebeugt werden (Grünflächen, Pärke, Alleen etc.)
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: jährliche Berichterstattung Indikatoren: - Umsetzungsstand Kanton / Gemeinden - Installation Hitzewarnsystem - Massnahmenpläne "Hitze" der Gemeinden Zeitintervall: einmalig (Installation Warnsystem) resp. zweijährlich (Umsetzungsstand und Informationsbereitstellung)
	Bemerkung:
Gesetzliche Grundlagen	-
	Bemerkung:

Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	-

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

3 Querschnittsaufgaben

3.1 Querschnittsaufgabe (Q1) – Koordinationsgremium Klima

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht Q1: Kantonales Koordinationsgefäss für klimarelevante Themen
Ziel der Massnahme	Regelmässiger Informationsaustausch der involvierten Vollzugsstellen sowie eine ämter- und departementsübergreifende Koordination der geplanten Massnahmen inkl. Gesamt-Monitoring der Zielerreichung. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Das «Koordinationsgefäss Klima» soll den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den beteiligten Ämtern sowie zwischen dem Kanton und den Gemeinden verbessern. Mit einem regelmässigen Austausch zwischen allen Beteiligten können Schnittstellen zwischen verschiedenen Massnahmen koordiniert werden. Teil des Auftrags ist es, die Zielerreichung der kantonalen Klimastrategie zu dokumentieren und u. a. dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme resp. Beschlussfassung zu unterbreiten. Aufbau und Modalitäten der Zusammenarbeit sind zu definieren (Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Aufbau, Sitzungsrhythmus etc.). Bemerkung:
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	DBV, offen Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	DBV, ARW, ALW, TBA, AWA, AfU, DIS, MBS, DF, AfIM; DGS, AfG; AAR Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	Ja, mittels Gemeindevertretungen im Koordinationsgefäss sowie mit allfälligen Informationsveranstaltungen und ähnlichem. Bemerkung:
Zielgruppe	Stellen, die die kantonale Klimastrategie umsetzen Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Nein (ähnliche Austauschgefässe bestehen in anderen Bereichen und haben sich bewährt, z. B. Wasserversorgung) Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	gering, da nur mittelbare Wirkung Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Die Massnahme hat keine direkte Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungswirkung. Sie wirkt aber unterstützend für alle Massnahmen und verbessert so potentiell die Umsetzung und Wirkung der Massnahmen. Bemerkung:
Zeithorizont	Daueraufgabe (2022: Aufbau des Koordinationsgefässes) Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Personeller Aufwand: jährlich: 5 Stellenprozente (grobe Abschätzung) Finanzielle Mittel: jährlich: Fr. 3'000.-

	<i>Bemerkung: Die Massnahme ist einfach umsetzbar, da der personelle und finanzielle Aufwand gering ist und an bewährte Zusammenarbeitsformen der kantonalen Verwaltung angeknüpft werden kann.</i>
Externe Finanzierungsmittel	- <i>Bemerkung:</i>
Kosten-Nutzen Abschätzung	<i>Die Massnahme hat ein gutes Kosten-Nutzen Verhältnis, da sowohl der Initialaufwand wie auch der Betrieb überwiegend im Rahmen des ordentlichen Budgets abgedeckt werden können.</i> <i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Unterstützt Bemühungen im Klimaschutz- und -anpassungsbereich und fördert den überkantonalen Austausch.</i> <i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: einmalige Prüfung, ob das Koordinationgefäss aufgebaut wurde, danach jährliche Berichterstattung Indikator: Treffen im Rahmen des Koordinationsgefässes Zeitintervall: jährlich <i>Bemerkung: Das Zielerreichungsmonitoring erfolgt durch den Zusammenzug resp. die Wertung des Monitorings der einzelnen, mit der Umsetzung von Klimamassnahmen betrauten Stellen.</i>
Gesetzliche Grundlagen	- <i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen?	- <i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☒ gering ☐ mittel ☐ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☐ mittel ☒ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch

3.2 Querschnittsaufgabe (Q2) – Prüfung der rechtlichen Grundlagen

Massnahmenbezeichnung	Klimabericht Q2: Prüfung der rechtlichen Grundlagen unter dem Aspekt der Klimaanpassung
Ziel der Massnahme	Die Massnahme identifiziert potentiellen Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe und schafft damit Voraussetzungen für eine systematische Berücksichtigung der Klimaanpassung in relevanten Gesetzen/Verordnungen. Bemerkung:
Beschreibung der Massnahme	Die Anpassung an die erwarteten klimatischen Veränderungen stellt viele Sektoren vor neue Herausforderungen. Die massgeblichen Erlasse (z.B. WBauG/BauG/WaldG) der vorgesehenen Massnahmen sind daher hinsichtlich der nötigen rechtlichen Grundlagen und der geeigneten Zuständigkeiten zu überprüfen. Bemerkung: Aufgrund der Resultate der Prüfung notwendige Rechtssetzungsverfahren sind nicht Teil der Massnahme.
Federführendes Departement, Amt, Abteilung	offen Bemerkung:
Betroffene Departemente, Ämter	offen Bemerkung:
Einbezug Gemeinden	- Bemerkung:
Zielgruppe	- Bemerkung:
Bestehende Massnahmen	Die rechtlichen Grundlagen werden bereits heute fortlaufend im Rahmen von Teil- oder Totalrevisionen geprüft und nötigenfalls angepasst. Bemerkung:
Relevanz für Klimastrategie	Damit Klimaanpassungsmassnahmen wirkungsvoll umgesetzt werden können, sind vermutlich teilweise Änderungen der rechtlichen Grundlagen notwendig. Die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen ist daher für die Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen grundlegend. Bemerkung:
Erwartete Wirkung der Massnahme	Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung der beschlossenen Massnahmen. Bemerkung:
Zeithorizont	1 Jahr ab Auftragserteilung Bemerkung:
Zusätzlicher Ressourcenbedarf	Personeller Aufwand: einmalig; offen Bemerkung: Interner Personalaufwand
Externe Finanzierungsmittel	- Bemerkung:
Kosten-Nutzen Abschätzung	Das Kosten-Nutzen Verhältnis ist gut, da die Kosten nicht hoch sind, aber ein potentiell hoher Nutzen entstehen kann.

	<i>Bemerkung:</i>
Wechselwirkungen, Synergien	<i>Durch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen werden nicht nur die im Rahmen der Klimastrategie geplanten Massnahmen ermöglicht, sondern es besteht die Möglichkeit, weitergehende rechtliche Grundlagen zu schaffen, welche die Klimaanpassung fördern.</i>
	<i>Bemerkung:</i>
Monitoring / Erfolgskontrolle	Mechanismus: Nachweis der überprüften Erlasse Indikator: geprüfter Anteil der betroffenen Erlasse Zeitintervall: einmalig
	<i>Bemerkung:</i>
Gesetzliche Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen	-
	<i>Bemerkung:</i>
Weitere Bemerkungen	Diese Massnahme wird nicht zur eigenständigen Umsetzung empfohlen. Stattdessen sollen die rechtlichen Grundlagen wie auch die Zuständigkeiten für die als Teil der Klimastrategie erarbeiteten Massnahmen individuell im Rahmen ihrer Umsetzung oder aber im Zuge periodischer Gesetzesrevisionen unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung überprüft werden.

Einschätzung der Massnahme:

Wirkung: ☐ gering ☐ mittel ☒ hoch
 Umsetzbarkeit: ☐ schwer ☒ mittel ☐ einfach
 Akzeptanz: ☐ gering ☒ mittel ☐ hoch



Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Umwelt
Abteilung Energie
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

www.ar.ch/afu



Obstmarkt 3
9102 Herisau
kantonsrat@ar.ch

Kommission Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 31. März 2022

5000.811

Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 31. März 2022

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat legte dem Kantonsrat am 4. Juni 2020 einen Klimabericht vor. Damit erfüllte er den Auftrag aus dem erheblich erklärten Postulat von Kantonsrat Jens Weber, Trogen, Kantonsrat Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende vom 26. Februar 2019, das einen Regierungsbericht zu den Folgen und Ursachen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden forderte. Um die Erkenntnisse des Klimaberichts zu nutzen und umzusetzen, hat der Regierungsrat am 20. Oktober 2020 beschlossen, eine Konkretisierung in Form einer kantonalen Klimastrategie zu erarbeiten. Bei der Klimastrategie handelt es sich um ein Planungsinstrument des Regierungsrates. Aufgrund der Bedeutung der Klimadebatte respektive der damit in Zusammenhang stehenden Energiepolitik hat der Regierungsrat beschlossen, die Klimastrategie dem Kantonsrat zur Diskussion und Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft hat an ihren Sitzungen vom 25. Januar 2022 und 31. März 2022 die Klimastrategie beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2021 «Klimastrategie Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme» mit drei Beilagen

An der Sitzung vom 25. Januar 2022 stand Regierungsrat Dölf Biasotto für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung. An der Sitzung vom 31. März 2022 waren Regierungsrat Dölf Biasotto und Karlheinz Diethelm, Leiter Amt für Umwelt, für Auskünfte anwesend.

B. Erwägungen

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft begrüsst, dass der Regierungsrat basierend auf dem Klimabericht eine Klimastrategie erstellt hat. Die Strategie ist sorgfältig ausgearbeitet und bietet eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung. Sie fokussiert auf die konkrete Umsetzung der Massnahmen. Das gewählte System mit den drei Teilen A, B und C hat den Vorteil, dass die Strategie flexibel angepasst werden kann. Der Teil C mit den Massnahmenblättern ist sehr detailliert ausgearbeitet. Die Kommission möchte positiv herausstreichen, dass die Massnahmen konsequent von den Zielen abgeleitet werden und eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Rollen vorgenommen wird. Die Kommission bevorzugt diese pragmatische und flexible Lösung gegenüber einem ausführlichen Bericht ohne konkrete Massnahmen. Sie ist sich einig, dass nun abgewartet werden soll, wie sich das System bewährt und was die Strategie bringt. Sie kommentiert im Folgenden einzelne Aspekte.

Einordnung der Klimastrategie

Im Energie- und Klimabereich gibt es viele Vorgaben, Ziele, Konzepte und Programme. Für die Kommission stellte sich als erstes die Frage, wie die Klimastrategie vor dem Hintergrund anderer Konzepte eingeordnet werden muss. Auf den ersten Blick ist ihr aufgefallen, dass die Klimastrategie viele Klimaanpassungsmassnahmen und wenige Klimaschutzmassnahmen enthält.

Die Klimastrategie ist aus dem Klimabericht abgeleitet. Der Klimabericht fasst die kantonalen Klimaschutzziele und die bestehenden Massnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung zusammen. Im Bereich Klimaschutz kommt der Klimabericht zum Schluss, dass das grösste Potenzial im Gebäudebereich liegt, gefolgt von einer verstärkten öffentlichen Vorbildwirkung. Beide Bereiche wurden durch die Verabschiedung der Teilrevision des Energiegesetzes in 2. Lesung am 28. März 2022 wirksam adressiert. Das drittgrösste Potenzial gemäss Klimabericht liegt bei der Mobilität. Hierzu hat der Kantonsrat am 29. März 2021 ein Postulat der KBV erheblich erklärt (Gesetzliche Grundlagen für verstärktes Engagement für energieeffiziente und emissionsarme Mobilität). Die Antwort des Regierungsrats steht noch aus, aber es wurde vom DBV bereits die Erarbeitung eines umfassenden Mobilitätskonzepts angekündigt, was die KBV sehr begrüsst.

Ebenso zeigt der Klimabericht auf, dass eine wirkungsvolle Verstärkung der Massnahmen vor allem im Bereich der Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien liegt. Die Massnahmen G1 («verstärkte kantonale Förderung für den Ersatz von fossil oder direkt-elektrisch betriebenen Heizungen und die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen») und G2 («verstärkte Vorbildwirkung bei kantonseigenen Gebäuden») in der Klimastrategie beziehen sich auf diesen Bereich. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes wurden auch neue Ziele im Energiebereich definiert. Daraus ergeben sich Anpassungen im Energiekonzept, die der Regierungsrat noch vornehmen muss. Der Kantonsrat hat in diesem Bereich Vorgaben gemacht und der Regierungsrat hat bereits Massnahmen ergriffen. Die Vorgaben aus dem Regierungsprogramm, dem Energiegesetz und dem Energiekonzept gelten zusätzlich zur Klimastrategie und müssen nicht alle in der Strategie wiederholt werden. Es ist daher für die Kommission auf den zweiten Blick nachvollziehbar, dass in der Strategie weniger Massnahmen zum Klimaschutz als solche zur Klimaanpassung erwähnt werden. Das Ziel der Klimastrategie ist aus Sicht des Regierungsrates, eine längerfristige Planung der Projekte in den Departementen zu ermöglichen und die Unterstützung durch den Kantonsrat dafür sicherzustellen. Es ist aus Sicht der Kommission daher korrekt, dass der Schwerpunkt in der Klimastrategie auf den Klimaanpassungsmassnahmen liegt.



Die Umsetzung der Klimastrategie ist mit Kosten verbunden. Bisher sind für die Umsetzung der Massnahmen noch keine finanziellen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 eingestellt. In Teil B auf Seite 11 werden die geschätzten zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Massnahmen der Klimastrategie aufgeführt. Die Kommission hat interessiert, wie hoch der Gesamtaufwand aller laufenden und geplanten Massnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung ist. Gemäss Auskunft des Departementes belaufen sich die Kosten 2023 voraussichtlich auf ca. 7 Mio. Franken. Der grösste finanzielle Aufwand entfällt dabei auf die Anpassung des Förderprogrammes Energie.

Der einzige Punkt, den die Kommission in der Strategie vermisst, ist die Windenergie. Die Windenergie ist ein wichtiger Teil des Klimaschutzes. Die Kommission wartet weiterhin gespannt darauf, die Haltung des Regierungsrates zu den Grosswindanlagen zu erfahren. Dieser hat eine Re-Evaluation seiner Position bis Sommer 2022 in Aussicht gestellt.

Mitsprache des Kantonsrates

Die Klimastrategie ist ein Planungsinstrument des Regierungsrates. Er ist nicht verpflichtet, ein solches Instrument dem Kantonsrat zur Kenntnis vorzulegen. Dass er sich trotzdem dafür entschieden hat, wird von der Kommission begrüsst. Der Kantonsrat kann in der Debatte auf Schwerpunkte oder auf fehlende Massnahmen hinweisen und / oder die Priorisierungen empfehlen zu ändern. Er kann dem Regierungsrat empfehlen, mehr oder weniger Geld für bestimmte Massnahmen einzustellen.

Controlling und Monitoring der Strategie

Im Rahmen der Klimastrategie wird ein Lenkungs- und Koordinationsgremium installiert, welches den Informationsaustausch unter den Departementen, Ämtern und Fachstellen, aber auch den Gemeinden sicherstellt (Querschnittaufgabe Q1). Aufgabe des Gremiums wird es unter anderem sein, die Effektivität und Effizienz der Massnahmen zu evaluieren. Das Gremium soll eine zentrale Erfolgskontrolle führen und – basierend darauf – Behörden und Bevölkerung über die Umsetzung der Strategie informieren.

Aus Sicht der Kommission sind das Controlling und das Monitoring für die Überprüfung der Wirkung der Strategie zentral. Die Kommission begrüsst, dass geplant ist, die Resultate zu veröffentlichen und sie auf der Homepage des Departementes aufzuschalten. Nur so ist eine transparente Überprüfung der Zielerreichung möglich. Die Kommission begrüsst, dass mit der Bildung eines Lenkungs- und Koordinationsgremium ein Schwerpunkt auf die Wirkungsmessung gelegt wird.



C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen, von der kantonalen Klimastrategie Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

sign. Sabrina Baumgartner

Matthias Tischhauser, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin